

Übersicht der Kultusministerkonferenz

Umsetzung der inklusiven Bildung in den Ländern

Da es sich bei der Umsetzung der inklusiven Bildung um einen laufenden Prozess handelt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der folgenden Übersicht um den Stand: 13. Januar 2015 handelt.
Die Übersicht wird fortgeschrieben.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
THEMENBEREICH TRANSFORMATIONSPROZESS	3
1. ENTWICKLUNG EINES INKLUSIVEN SCHULSYSTEMS	3
THEMENBEREICH AKTIONSPLAN	46
2. LANDESWEITER AKTIONSPLAN	46
3. LEITBILD ZUR INKLUSION	52
4. UNTERSTÜTZUNGSMABNAHMEN FINANZIELLER ART FÜR DIE UMSETZUNG EINES AKTIONSPLANS	60
THEMENBEREICH SCHULFACHLICHE ASPEKTE	67
5. ELTERNWAHLRECHT	67
6. BÜNDELUNGSFORMEN/SCHWERPUNKTSCHULBILDUNGEN	70
7. FESTSTELLUNGSVERFAHREN	73
8. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INKLUSIVEN UNTERRICHT	78
9. SACHSTAND „ZIELGLEICHES LERNEN“ IN DER ALLGEMEINEN SCHULE	82
10. SACHSTAND „ZIELDIFFERENTES LERNEN“ IN DER ALLGEMEINEN SCHULE	83
11. PERSPEKTIVE „ZIELGLEICHES LERNEN“ IN DEN ALLGEMEINEN SCHULEN	84
12. PERSPEKTIVE „ZIELDIFFERENTES LERNEN“ IN DEN ALLGEMEINEN SCHULEN	85
13. „PEER-GROUP-BEZUG“ UND „GEMEINSAMES LERNEN“	86
14. MAßNAHMEN DER LEHRERAUS-, -FORT- UND -WEITERBILDUNG	90
15. KONZEPTE ZUR MULTIPROFESSIONELLEN ZUSAMMENARBEIT	104
THEMENBEREICH KONNEXITÄT	109
16. BEREICH SCHÜLERFAHRTKOSTENGESTALTUNG	109
17. BEREICH SCHULASSISTENZ	109
18. BEREICH SCHULKOSTENVERTEILUNG	109

Themenbereich Transformationsprozess

1. Entwicklung eines inklusiven Schulsystems

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Am 29.07.2014 hat der Ministerrat nachfolgende Eckpunkte zur Schulgesetzänderung Inklusion verabschiedet und das Kultusministerium beauftragt, die Schulgesetzänderung zum Schuljahr 2015/2016 vorzubereiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Pflicht zum Besuch der Sonderschule aufheben Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird vom Staatlichen Schulamt festgestellt. Ihm kann an unterschiedlichen Lernorten (Sonderschule/Allgemeine Schule) Rechnung getragen werden. Die Pflicht zum Besuch der Sonderschule soll aufgehen in der Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer darauf aufbauenden weiterführenden Schule. Wahlrecht der Eltern stärken Die Eltern eines Kindes mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen sich zukünftig zwischen einer Sonderschule und einer allgemeinen Schule entscheiden können (der Wunsch soll für die Schulverwaltung handlungsleitend sein). Ein absolutes Elternwahlrecht wird nicht geschaffen. Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts ins Schulgesetz Gemeinsamer Unterricht soll für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch dann in der Primarstufe und der Sekundarstufe I grundsätzlich an allen allgemeinen Schulen erfolgen, wenn diese Schüler die jeweiligen Bildungsziele dieser allgemeinen Schulen nicht erreichen können (zieldifferenter Unterricht). Für die Sekundarstufe II der beruflichen und der allgemein bildenden Schulen gelten die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen. Gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote Inklusive Bildungsangebote sollen im zieldifferenten Unterricht möglichst gruppenbezogen angelegt werden (zum einen ist diese Lösungsform ressourcenschonender, zum anderen zeigt die Erfahrung, dass die Interessen von Schü-

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>lergruppen im Unterrichtsalltag eher Berücksichtigung finden als die Interessen und Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler). Im begründeten Einzelfall ist auch die Möglichkeit gegeben, eine zieldifferente Einzelfalllösung einzurichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der Sonderschulen Sonderschulen werden ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausbauen, inklusive Bildungsangebote an allgemeinen Schulen unterstützen (Beteiligung an der Entwicklung regionaler Angebotsstrukturen), eigene Bildungsangebote vorhalten und sich für Kinder ohne Behinderungen öffnen. • Verortung der Lehrkräfte Lehrkräfte der Sonderschulen sollen, wenn sie mit mehr als der Hälfte ihres Deputats an der allgemeinen Schule arbeiten, dorthin versetzt werden. • Steuerungsfunktion der Schulverwaltung stärken Die Staatlichen Schulämter steuern sowohl den Prozess der Schülerlenkung als auch des Lehrereinsatzes. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen bei der Klassenbildung der allgemeinen Schulen berücksichtigt werden. • Aufbau eines Sonderpädagogischen Dienstes an beruflichen Schulen Im Rahmen der Umsetzung der Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission "Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft" haben die beruflichen Schulen mit der Einrichtung eines Sonderpädagogischen Dienstes begonnen, der auch wichtige Aufgabenstellungen in Bezug auf inklusiven Unterricht übernimmt und damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Jugendlichen mit Behinderung auf dem Weg zu einer Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung leistet. <p>Parallel hierzu wurden seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 insgesamt 209 Gemeinschaftsschulen eingerichtet. Ein Bestandteil dieses Schulkonzeptes ist das gemeinsame Lernen von jungen Menschen mit und ohne Behinderung.</p>

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <p>Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben die Möglichkeit des gleichberechtigten Zugangs zum Bildungswesen. So sieht es die UN-Behindertenrechtskonvention vor, und so ermöglicht es das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), das seit dem 1. August 2011 in Kraft ist. Inklusiver Unterricht und inklusive Schulentwicklung sind danach Aufgabe aller Schulen. Auf dem Weg hin zu diesem Ziel baut Bayern auf bisher Erreichtem auf: So sieht das BayEUG neben bewährten Formen des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung wie den Kooperations- und Partnerklassen zusätzlich neue Möglichkeiten der inklusiven Beschulung – insbesondere an den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ – vor.</p> <p>Inklusion als Aufgabe aller Schulen</p> <p>Inklusion findet aber nicht nur an diesen Profilschulen statt, sondern ist verbindliche Aufgabe aller Schulen und Schularten. Das heißt: Alle Schulen müssen sich diesem Thema stellen. Die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im Rahmen des differenzierten Schulsystems an jeder Schule möglich. Die Schulen sowie die Schülerinnen und Schüler werden dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten der Förderschule unterstützt.</p> <p>Weitere wichtige Bestandteile des Gesetzes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassen mit „festem Lehrertandem“ für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ („Zwei-Lehrer-Prinzip“) • Stärkung des Elternwahlrechts • Förderschulen sind als Kompetenz- und Beratungszentren sowie als alternative schulische Lernorte Teil des inklusiven Schulwesens • Möglichkeiten der Einzelinklusion an der jeweiligen Sprengelschule <p>Die interfraktionelle Arbeitsgruppe im Bayerischen Landtag</p> <p>Dem Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention, ein inklusives Schulsystem zu entwickeln, hat sich Bayern in beispielhafter Weise gestellt: Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe des Bildungsausschusses des Bayerischen Landtags hatte sich diesem wichtigen Thema angenommen und einen gemeinsamen Gesetzentwurf als ersten Schritt zur Umsetzung der Konvention erarbeitet. Der Gesetzentwurf wurde am 13. Juli 2011 einstimmig vom Bayerischen Landtag beschlossen. Die Änderungen gelten seit dem 1. August 2011.</p> <p><u>I. Formen des gemeinsamen Unterrichts</u></p> <p>Bereits seit mehreren Jahren hat sich Bayern auf den Weg gemacht, inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule umzusetzen. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs-</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
BE	☒	<input type="checkbox"/>	<p>Der Senat von Berlin hatte im Januar 2011 ein Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ - Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - verabschiedet. Das Konzept basierte auf der Umsetzung von 4 Eckpunkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inklusive Beschulung von Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und „Emotional-soziale Entwicklung“ (LES) 2. Erhöhung des Anteils inklusiv beschulter Schüler/innen mit Körper-, Sinnes- und geistigen Behinderungen und Autismus – inklusive Schwerpunktschule 3. Beratungs- und Unterstützungszentren 4. Vereinheitlichung der Diagnostik <p>Nach Konsultationen der Gremienvertretungen und Verbände gemäß Art. 4, Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Juni 2012 der Beirat „Inklusive Schule in Berlin“ berufen und beauftragt, bis Ende Januar 2013 auf der Grundlage des Gesamtkonzepts und unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahmen, Bedenken und Sorgen der Verbände, der Betroffenenvertretungen und Schulen Empfehlungen zur Realisierung einer inklusiven Schule in Berlin zu formulieren. Der Beirat hat seine Empfehlungen am 22.02.2013 offiziell an die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft übergeben.</p> <p>Wesentliche Empfehlungen des Beirats sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Wegfall des Haushaltsvorbehalts in § 37 Abs. 3 Schulgesetz, damit allen Schülerinnen und Schülern, mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, ein Platz an einer allgemein bildenden Schule zur Verfügung steht, • die Einrichtung von Beratungs- und Unterstützungszentren in allen Bezirken, • spezielle Fortbildung der Pädagoginnen und Pädagogen, • die Einrichtung von Schwerpunktschulen, • der Wegfall der Feststellungsdiagnostik für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (LES), • die schulgenaue Zuweisung einer verlässlichen Grundausstattung, • die Bereitstellung von zusätzlichen 10 % der Personalressourcen für sonderpädagogische Förderung, womit die Schulaufsicht ungleiche Förderquoten an Schulen ausgleichen kann. <p>Die Empfehlungen des Beirats sowie weitere Dokumente zur Inklusiven Schule finden Sie unter:</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungspolitik/inklusive-schule/</p> <p>Aktuelle Entwicklung:</p> <p>Die Empfehlungen des Beirats werden nun auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten zum jetzigen Zeitpunkt und in der Zukunft geprüft. Damit die vorgeschlagenen Veränderungsprozesse erfolgreich sein können, sind zunächst eine konsequente Vorbereitung und ein hohes Maß an Beratung und Unterstützung für die Pädagoginnen und Pädagogen an den Berliner Schulen vorgesehen. Eine Projektgruppe „Inklusion“, unterstützt von multiprofessionell zusammengesetzten Facharbeitsgruppen und begleitet von einem Fachbeirat, wird entsprechende Konzepte für die Themenfelder erarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit der Einrichtung von insgesamt vier Pilotprojekten für Beratungs- und Unterstützungszentren (BUZ) erfolgte im Schuljahr 2013/2014 ein erster Schritt zur Schaffung eines flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungssystems für Schulen, Pädagoginnen und Pädagogen und Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit der integrativen/inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Ziel ist es, auf der Basis der Erkenntnisse aus diesen Pilotprojekten ab dem Schuljahr 2014/2015 in allen Bezirken Beratungs- und Unterstützungszentren einzurichten. ▪ Für die Umsetzung eines Qualifizierungsprogramms ab Beginn Schuljahr 2014/2015 wurden Fortbildungskonzepte entwickelt und geplant, die allen Berliner Pädagoginnen und Pädagogen das Handwerkzeug für Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen zu geben. Aber auch spezielle Angebote für Schulleiterinnen und Schulleitern oder Erzieherinnen und Erzieher sind in einer breit angelegten Fortbildungsoffensive enthalten. ▪ Für die Gestaltung von Inklusiven Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Hören“, „Sehen“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ wird ein Konzept entwickelt, damit in diesem Bereich zunächst auf freiwilliger Basis im Schuljahr 2015/2016 begonnen werden kann. Der Start ist für das Schuljahr 2016/2017 vorgesehen. Die Inklusiven Schwerpunktschulen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung in der Mehrzahl sein werden,

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>sollen eine frei wählbare Alternative zu den spezialisierten Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für Schülerinnen und Schüler mit den zuvor genannten Förderschwerpunkten darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die bestehenden Schulversuche („INKA“, „ISI“) zur Umsetzung einer inklusiven Pädagogik und Erziehung werden fortgesetzt. ▪ Um dem Anspruch einer inklusiven Schule gerecht zu werden, werden gemeinsame neue Rahmenlehrpläne für die Klassenstufen 1 bis 10 entwickelt und im Schuljahr 2016/2017 verbindlich eingeführt, die u.a. den bisherigen Rahmenlehrplan „Lernen“ einbeziehen und die dort formulierten Ziele und Anforderungen in die Rahmenlehrpläne der Grundschule und der Sekundarstufe I integrieren werden.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Eine Rahmenkonzeption zur Umgestaltung in ein inklusives Schulsystems befindet sich in der haus- und ressortübergreifenden Abstimmungsphase und wird teilweise bereits umgesetzt.</p> <p>Seit dem Schuljahr 2012/2013 arbeiten in allen Schulamtsbereichen des Landes Brandenburg insgesamt 84 Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft mit inklusiven Unterrichtsangeboten für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „L“, „E“, „S“ in einem Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“. Bei den teilnehmenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft beinhaltet die Personalzumessung für die sonderpädagogische Grundversorgung eine Ausstattung nach einheitlichen Maßstäben zuzüglich einer Zusatzausstattung bei besonderen Problemlagen. Weitere Merkmale des Pilotprojektes sind ein Frequenzrichtwert von 23 Schülerinnen und Schüler bei der Bildung von Klassen, der Verzicht auf die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß Sonderpädagogikverordnung im Einvernehmen mit den Eltern, eine wissenschaftliche Begleitung sowie prozessbegleitende Fortbildung und Beratung der Pilotschulen. Das Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ endet mit dem Schuljahr 2015/2016. Das Ziel des Pilotprojektes ist es, die Erkenntnisse des gemeinsamen Unterrichts zu vertiefen.</p> <p>Im Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ wurde im Jahr 2014 die Möglichkeit des Einsatzes eines kompetenzorientierten Zeugnisses geschaffen. Dieses sog. indikatorenorientierte Zeugnis wurde den Pilotschulen als Variante der verbalen Beurteilung in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 zur Verfügung gestellt. Es ergänzt oder ersetzt den herkömmlichen Fließtext der verbalen Beurteilung durch eine standardisierte Darstellung fachspezifisch definierter Einzelleistungen in tabellarischer Form.</p> <p>Zum Schuljahr 2015/16 werden die für die Bundesländer Berlin und Brandenburg entwickelten neuen</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Rahmenlehrpläne für alle Fächer, die in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet werden, vorliegen. Die neuen Rahmenlehrpläne orientieren sich am Kompetenzmodell und sollen in einer allgemeinen Form die Ziele und Schwerpunkte des Kompetenzerwerbs in den Fächern und Schulstufen darstellen. Die für den Förderschwerpunkt „Lernen“ formulierten curricularen Ziele und Anforderungen werden in die Rahmenlehrpläne der Grundschule und der Sekundarstufe I integriert. Es ist geplant, dass nach einer einjährigen Einführungsphase ab dem Schuljahr 2016/2017 alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 nach diesen neuen Rahmenlehrplänen unterrichtet werden.</p> <p>Für die Hortbetreuung von Kindern mit Behinderungen wurde im April 2014 vom Landtag des Landes Brandenburg eine Regelung verabschiedet, nach der das Land und die Kommunen die zusätzlichen Kosten für die Hortbetreuung von Kindern im Grundschulalter mit einer (drohenden) seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung übernehmen, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung dient. Diese Kosten mussten bis dahin weitgehend von den Eltern getragen werden.</p> <p>Des Weiteren werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) parallel die Angebote des gemeinsamen Unterrichts für die Förderbedarfe körperlich-motorische Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung und Autismus sukzessive erweitert. Basis sind die landesweiten Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht in den einzelnen Förderschwerpunkten. Besondere Programme für die qualitative Verbesserung und quantitative Ausweitung bezogen auf diese Förderschwerpunkte befinden sich in der Erarbeitung. b.) die Förder- und Beratungsangebote für Eltern und Schülerinnen und Schüler verbessert. c.) seit dem Wintersemester 2013/2014 inklusionspädagogische Inhalte in die erste und zweite Phase der Lehramtsausbildung integriert. <p>Darüber hinaus wurden die diagnostischen Verfahren für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte (einschließlich Autismus) standardisiert.</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Schulgesetznovelle 2009, § 3 Abs. 4; § 22; § 35 und § 70a</p> <p>Entwicklungsplan Inklusion vom Dezember 2010 wird schrittweise umgesetzt und ab 2015 fortgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuergruppe Inklusion in senatorischer Behörde • In allen allgemeinbildenden Schulen sind Zentren unterstützende Pädagogik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind im Gesetz „Erste Verordnung unterstützende Pädagogik“, seit August 2013 in Kraft ist, geregelt • In diesem Gesetz ist auch die Arbeit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren geregelt • Spezielle Fortbildungsprogramme zu Themen der Sonderpädagogik und Inklusion am Landesinstitut für Schule (LIS) werden fortgeführt • Regionale Netzwerke der Zentren unterstützende Pädagogik arbeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung des inklusiven Unterrichts • Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sind an Regelschulen versetzt • Ressourcen der Förderzentren sind sukzessive an Regelschulen übertragen worden <p>Einrichtung von Unterstützungssystemen: Seit dem 1. Dezember 2011 sind an allen Schulen Zentren für unterstützende Pädagogik gebildet und haben ihre Arbeit aufgenommen (einige Grundschulen haben ZuP-Verbünde gegründet). Alle Schulen haben die Funktionsstelle der Leitung eines ZuP, der Teil der Schulleitung ist, erhalten. Fachlichkeit der Förderung im weitesten Sinn ist durch die Bildung multiprofessioneller Teams sicher gestellt. Zur Zeit wird an der Etablierung der Zentren unterstützende Pädagogik an Beruflichen Schulen konzeptionell gearbeitet. 4 Regionale Beratungs- und Unterstützungssysteme leisten Unterstützungsarbeit für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Interessierte.</p> <p>Verordnung Unterstützende Pädagogik: Die Verordnung regelt die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik, die Aufgaben der regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation, das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Aufgaben der Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung.</p> <p>Konzept zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Auffälligkeiten im emotional-sozialen Förderbedarf wird ab November 2014 umgesetzt. Diese enthält drei Module, die zum einen die unterstützenden Maßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler in der Schule aufzeigt, schulersetzen Maßnahmen im Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum ermöglicht und auch das Angebot der noch befristet bestehenden Schule für</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
HH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulgesetzänderung § 12 HmbSG im Oktober 2009 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Schulwesens, seither • vorbehaltloses Elternwahlrecht auf Beschulung eines Kindes oder Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeiner oder spezieller Schule, aufwachsend ab Jahrgang 1 und 5 seit Schuljahresbeginn 2010/2011, im Schuljahr 2014/2015 bereits in allen Jahrgangsstufen der Grundschule sowie in den Jahrgängen 5 bis 9 der Sekundarstufe I. Es erfolgen keine Überweisungen von Schülerinnen und Schülern gegen den Willen der Sorgeberechtigten an Sonderschulen. • Grundsatzreferat zur Entwicklung und Ausgestaltung eines inklusiven Bildungsangebots und einer subsidiären sonderpädagogischen Unterstützung (www.hamburg.de/inklusion-schule) sowie Referat Schulaufsicht über die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und über das Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit mit der Beratungsstelle Autismus • aufwachsende Ressourcensteuerung unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit der Ausstattung an allen Lernorten seit dem Schuljahr 2012/2013 (jetzt Jahrgänge 1 und 3 sowie 5 bis 7) • sukzessive Veröffentlichung von Grundlagen und Hinweisen zur sonderpädagogischen Bildung, Beratung und Unterstützung mit zahlreichen praktischen Hinweisen zur didaktisch-methodischen Umsetzung auf der genannten Homepage • Veröffentlichung von Handreichungen zum integrierten Förderkonzept, Nachteilsausgleich, zur Diagnostik, zu Therapie im Ganzttag und vieles mehr auf der genannten Homepage • von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg im Frühjahr 2012 beschlossenes landesweites Inklusionskonzept (Drs. 20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“) • Entwicklung, Implementierung und Begleitung eines zweistufigen Diagnoseverfahrens für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionalen und soziale Entwicklung (LSE) • Entwicklung, Implementierung und Begleitung eines neuen Verfahrens zur Schulbegleitung/Schulassistenz • Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei der Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Das novellierte Hessische Schulgesetz ist seit 1. August 2011 in Kraft. Es sieht die Beschulung von Kindern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in der allgemeinen Schule als Regelfall vor.</p> <p>Die Ausgestaltung des inklusiven Unterrichts ist in der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) geregelt, die zum 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist.</p> <p>Die VOSB bringt folgende Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kind wird in der allgemeinen Schule angemeldet und dort wird über die weitere Beschulung entschieden - Bereits bei der Anmeldung haben die Eltern die Möglichkeit, sich für den Besuch einer Förderschule zu entscheiden. • Die vorbeugenden Maßnahmen an der allgemeinen Schule werden gestärkt. An erster Stelle stehen: Prävention durch Beratung, Nachteilsausgleich und gegebenenfalls zusätzliche – auch sonderpädagogische – Förderung. • Bevor nach einem abweichenden Lehrplan (lernzieldifferent) unterrichtet wird, greifen alle Maßnahmen der individuellen Förderplanung. • Die Verantwortung für das Kind wird verlagert von der Behörde in die Schule. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung und Entscheidungsfindung in der allgemeinen Schule, - Verteilung der Ressourcen zwischen BFZ und allgemeiner Schule, - Veranlassung der Überprüfung des Anspruchs durch die Klassenkonferenz. • In der neuen Verordnung erhält der Elternwille mehr Gewicht im Entscheidungsverfahren über einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Im Förderausschuss beraten Schule und Eltern gemeinsam. Eltern und Lehrer werden in die Entscheidung über die inklusive Beschulung stärker eingebunden – ohne sie gibt es nicht die erforderliche Einstimmigkeit. Eltern entscheiden, ob zusätzliche sonderpädagogische Fördermaßnahmen in der Prävention durchgeführt werden dürfen. Die Wahl der Förderschule erfolgt grundsätzlich nach Elternwillen. • Auch ohne ein Feststellungsverfahren befinden sich Förderschullehrkräfte vor Ort. Die sonderpädagogischen Ressourcen werden in der allgemeinen Schule durch das regionale Beratungs- und Förderzentrum (im Schuljahr 2013/2014 112 BFZ in Hessen) für die Bereiche Lernen, Verhalten, Sprache gebündelt. Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen des Hören, des Sehens, der Motorik oder bei Krankheit werden durch hessenweit aktuell 19 überregionale BFZ beraten und unterstützt. • Die Regionen erhalten eine neue Zuordnungskonzeption: jeder allgemeinen Schule wird ein regionales BFZ zugewiesen – der Verteilungsplan der sonderpädagogischen Ressourcen durch das BFZ gewährleistet Beratung, Prävention und Förderung in der allgemeinen Schule. Die Ressourcen, über die eine Schule verfügen kann,

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Landtagsfraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen verständigen sich zurzeit auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Entwicklung der inklusiven Schule. Im Schulfrieden für Inklusion haben die Fraktionen ihre Absicht bekräftigt, verlässliche Rahmenbedingungen schaffen zu wollen, damit Schulen auch über die laufende Wahlperiode hinaus langfristig planen und konzeptionell arbeiten können. • Seit Beginn des Jahres 2012 hat die Bevollmächtigte für Inklusion des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V ihre Arbeit aufgenommen. • Die von Herrn Minister berufene Expertenkommission „Inklusive Bildung bis zum Jahr 2020“ hat zum Ende des Jahres 2012 einen Bericht mit Empfehlungen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt, welcher erste Schritte auf diesem Weg beschreibt. • Auf der Grundlage der Empfehlungen und Hinweise der Expertenkommission wird die Landesregierung ihre Vorstellungen zur Umsetzung der Inklusion an den allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern dem Landtag vorlegen. Die Entscheidung des Landtages wird Grundlage für die zukünftigen schulgesetzlichen Vorgaben sowie für die kommende Schulentwicklungsplanung sein. Seit dem Schuljahr 2010/2011 erfolgt eine Zentralisierung der Diagnostik von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den vier Staatlichen Schulämtern. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Schuljahr 2014/2015 ein Handbuch mit einheitlichen Standards der Diagnostik in Kraft gesetzt. • Im Schuljahr 2013/2014 wurden der Diagnostische Dienst und der Schulpsychologische Dienst zum Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie zusammengeführt. • Mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 nahmen zwölf staatliche Grundschulen sowie zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen des ehemaligen Landkreises Rügen am Projekt „Präventive und Integrative Schule auf Rügen“ teil. Dieses Vorhaben ist nicht gleichzusetzen mit „Inklusion“, sondern stellt die Erprobung eines besonderen didaktisch-methodischen Modells auf dem Weg zur inklusiven Grundschule dar. Wissenschaftlich begleitet werden die integrativ arbeitenden Schulen durch die Universität Rostock. • Eine Fortbildungsreihe „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ wurde durch das IQMV für Lehrkräfte aller Schularten entwickelt und wird derzeit umgesetzt. Ziel dieser Qualifizierung ist es, eine Kompetenzerweiterung im Bereich inklusiver Beschulung zu erlangen und somit das Unterrichten in heterogenen Lerngruppen professioneller zu gestalten. • Mecklenburg-Vorpommern schult im Ergebnis eines Modellprojektes seit dem Schuljahr 2010/2011 alle Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Lernen in Grundschulen ein und bildet keine

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Jahrgangsstufen 1 und 2 an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 nahmen sechs Fachberater für Integration und Sonderpädagogik ihre Tätigkeit im Land auf. • Außerdem werden im Schuljahr 2014/2015 vier Servicestellen für Inklusion eingerichtet. In jedem Bereich der vier Staatlichen Schulämter wird es somit eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner geben, die bzw. der den Erziehungsberechtigten für alle Fragen rund um die Inklusion fachkompetente Antworten geben kann und ihnen den Umgang mit der inklusiven Schule erleichtern soll. Über die Servicestellen sollen auch die verschiedenen Hilfs- und Beratungsangebote für förderbedürftige Schülerinnen und Schüler vernetzt werden.
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 u. a. aufsteigendes Auslaufen der Förderschule Schwerpunkt Lernen im Primarbereich • Neue Verordnung und Ergänzende Bestimmungen zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung seit 1. Februar 2013 in Kraft • Weitere untergesetzliche Regelungen seit 1. August 2013 in Kraft • zusätzliche Ressourcen in 2014 an Lehrkräften und päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im finanziellen Wert von 40,73 Mio. Euro, im Zeitraum von 2014 - 2018 ca. 442 Mio. Euro • Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Förderschullehrkräften • Regelmäßiger „Jour fixe Inklusion“ MK – Nds. Landesschulbehörde • Umfassende Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte aller allgemeinen Schulen seit April 2011 • Beginn der Schulleiterqualifizierung im Dezember 2012 • Beginn der Qualifizierung der Ausbilderinnen und Ausbilder an Studienseminaren ab Ende 2014 • Abschluss der Feinplanung für Möglichkeit schulinterner Fortbildungen für ganze Kollegien an Grundschulen ab Sommer 2015 • Veränderung der Ausbildungsverordnungen für alle Lehrämter • Umfassende Maßnahmen zur Information aller relevanten Gruppen und zur Bewusstseinsbildung.
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inklusion ist der gesetzliche Regelfall (§ 2 Absatz 5 und § 20 Absatz 2 SchulG) - Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung werden in der Regel auf Antrag der Eltern eröffnet (§ 19 Absatz 5 SchulG)

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<ul style="list-style-type: none"> - Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 20 Absatz 5 SchulG). - Gemeinsames Lernen wird eingerichtet, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Schulträger kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn die sächlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden können (§ 20 Absatz 5 SchulG). - Schulträger können mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen (§ 20 Absatz 6 SchulG). - Die Förderschulen bleiben als Förderorte erhalten sofern sie die Mindestgröße erreichen. <p>Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belastungsausgleich für wesentliche Belastungen der Schulträger bei den Sachkosten - Inklusionspauschale (s. im Einzelnen Antwort zu Frage 4) <p>Achte Änderungsverordnung zur Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung vom 29. September 2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verordnung wurde an das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) angepasst. - Der Stufenaufbau der Förderschulen wird neu geregelt. - Ein Förderplan wird auch erstellt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ein vorangegangenes förmliches Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sonderpädagogisch gefördert wird. - Im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation soll bei Bedarf die Deutsche Gebärdensprache (DGS) obligatorisch statt fakultativ angeboten werden. - Die Förderung hör- und sehgeschädigter Kinder in einem Förderschulkindergarten oder in einer Kindertageseinrichtung setzt früher ein.
RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Am 1.8.2014 ist eine Novellierung des Schulgesetzes in Kraft getreten, mit der die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Schulbereich und die Grundsätze des inklusiven Unterrichts rechtlich verankert wurden. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung aller Schularten an einem inklusiven Schulsystem mitzuwirken. Alle Schulen sind aufgefordert, innovative Konzepte zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts zu erarbeiten.</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Mit der Novellierung des Schulgesetzes wurden die Elternrechte in Bezug auf die Wahl der Schullaufbahn von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entscheidend gestärkt: Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben ab 1.8.2014 ein gesetzlich verankertes Wahlrecht zwischen einem inklusiven Angebot in einer Regelschule der Primarstufe beziehungsweise der Sekundarstufe I (Schwerpunktschule) oder einem dem Förderschwerpunkt entsprechenden Angebot an der Förderschule. Der „Ressourcenvorbehalt“ ist mit der Änderung des Schulgesetzes entfallen.</p> <p>Bis 2016 wird ein deutlich höherer Inklusionsanteil erwartet. Inklusiver Unterricht wird weiterhin mit dem bewährten Konzept der Schwerpunktschulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I umgesetzt. Als Schwerpunktschulen können Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen beauftragt werden.</p> <p>Auch an anderen Regelschulen, die keine Schwerpunktschulen sind, soll wie bisher inklusiver Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf stattfinden. Dies bezieht sich vor allem auf Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigungen, Hörschädigungen oder motorischen Behinderungen sowie mit Autismus-Spektrum-Störungen. Im Förderschwerpunkt Sprache werden auch weiterhin zusätzliche inklusive Angebote an wohnortnahen Grundschulen aufgebaut. Darüber hinaus sollen Formen der Fortsetzung des inklusiven Unterrichts im berufsbildenden Bereich insbesondere für schwerbehinderte Jugendliche durch Kooperation von Berufsbildender Schule und der Werkstufe an Förderschulen entwickelt und erprobt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Stärkung des inklusiven Unterrichts wurde auch der Unterstützungs- und Beratungsauftrag der Förderschulen schulgesetzlich gestärkt, damit sonderpädagogische Förderung Kindern und Jugendlichen unabhängig davon zur Verfügung steht, ob sie im inklusiven Unterricht oder an Förderschulen lernen. Sie können sich zu Förder- und Beratungszentren weiterentwickeln und bieten zusätzlich qualifizierte Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des inklusiven Unterrichts und zu sonderpädagogischen Fragestellungen an.</p> <p>Anmerkung: Der Download des novellierten Schulgesetzes ist auf der Inklusionshomepage des rheinland-pfälzischen Bildungsservers http://inklusion.bildung-rp.de/inklusion/rechtliche-grundlagen.html möglich.</p>
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die neuen Schulgesetze wurden am 25.06.2014 einstimmig im Landtag verabschiedet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach § 4 des neuen Schulordnungsgesetzes gilt: Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Dieser Grundsatz wird für die einzelnen Schulen zeitversetzt rechtskräftig. Beginn der Umsetzung zum Schuljahr 2014/2015 in den Grundschulen; anschließend Ausdehnung der Umsetzung auf weiterführende Schulen des Sekundarbereichs (2016/17) und der berufliche Schulen (2018/19). • Die für die Umsetzung notwendigen Regelungen sollen bis zum Schuljahr 2015/16 auf Verordnungsebene festgelegt werden. In der Übergangszeit gilt auslaufend die sogenannte Integrationsverordnung, die seit 1987

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf unabhängig vom Schweregrad ihrer Beeinträchtigung auf Antrag der Eltern und nach einem Bewilligungsverfahren über die Schulaufsicht ermöglicht, eine wohnortnahe Regelschule zu besuchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stelle einer/eines Inklusionsbeauftragte/n am Ministerium für Bildung und Kultur wurde geschaffen und im Juni 2014 besetzt. • Von 2011/12 bis 2013/14 lief das „Pilotprojekt zur Entwicklung eines inklusiven Förderkonzepts an Regelschulen im Saarland“ an sieben Grundschulen und vier Gemeinschaftsschulen. Das Projekt wurde von 1/2012 bis 12/2014 wissenschaftlich begleitet. Erfahrungen aus den Schulen sind im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt worden, Abschlussbericht und abschließende Bewertung stehen noch aus. • Für die sieben Grundschulen wurde das Projekt um das Schuljahr 2014/15 verlängert, bis die rechtlichen Voraussetzungen zur individualisierten Lernbegleitung geschaffen sind. • Für die vier Gemeinschaftsschulen wurde für die Schuljahre 2014/15 und 2015/16 verlängert und es wurden sieben Schulen neu in das Projekt aufgenommen. • Die Schulen tauschen ihre Erfahrungen bei der Entwicklung inklusiver Schulkonzepte regelmäßig untereinander aus. Diese Erfahrungen werden ausgewertet und fließen in die Planung der Umsetzung von Inklusion in der Breite ein. <p>Weitere Aspekte der Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwirklichung des Elternwahlrechts in Bezug auf den Förderort ihres Kindes (Wahl zwischen Unterrichtung in der Regelschule oder der Förderschule der entsprechenden Fachrichtung), • Implementierung der inklusionspädagogischen Konzepte in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, • Budgetierung von Förderschullehrkräften an Regelgrundschulen - Personalkonstanz, • Präventionsgedanke wird im Rahmen der Kooperation der Lehrkräfte gestärkt, • Aufnahme aller schulpflichtigen Kinder in die Klassenstufe 1 der Grundschule, • Einführen der flexiblen Schulverweildauer von ein bis drei Jahren in der pädagogischen Einheit 1/2, • Möglichkeit der Bildung jahrgangsübergreifender Klassen in der pädagogischen Einheit 1/2 der Grundschule, • Modifizierte Leistungsbeurteilung angestrebt: Das bisherige System der Leistungsbeurteilung nach Ziffernnoten kann durch Erläuterungen mit Verbalbeurteilung ergänzt werden, durch die die Erziehungsberechtigten weitergehende Einblicke in die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes gewinnen können. Das Anforderungsniveau eines jeden Kindes kann in einzelnen Fächern angepasst (abgesenkt oder angehoben)

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachteilsausgleiche sollen im Rahmen eines individuellen Förderplans und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten nach pädagogischem Ermessen gewährt werden. • Vor dem Antrag auf sonderpädagogischen Unterstützung müssen von der zuständigen Schule die vorhandenen innerschulischen Ressourcen zur Förderung jedes Kindes ausgeschöpft und in einem individuellen Förderplan dokumentiert werden. • Anträge auf Anerkennung bei vermutetem Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung sind ausschließlich an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Unterstützende Fördermaßnahmen werden im Regelfall im Rahmen des inklusiven Unterrichts erfolgen. Das Wahlrecht der Eltern bleibt unberührt. • Eine Rückstellung aufgrund einer medizinischen Indikation durch den Schulärztlichen Dienst ist weiterhin möglich. • Erhöhung der Durchlässigkeit von Förderschulen zu Regelschulen, • Änderung des Bildungsprogramms für saarländische Kindergärten geplant, • Verknüpfung des Elementarbereichs mit dem Primarbereich (vgl. Kooperationsjahr – Kindergarten Grundschule) weiter ausbauen, • Einsatz von Inklusionsberaterinnen und Inklusionsberatern zur Unterstützung der inklusiven Entwicklung an Regelschulen. <p>Längerfristig sind folgende Maßnahmen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung der inklusiven Rahmenbedingungen an allen Schulformen • Effektivitätssteigerung in der Zusammenarbeit mit Jugendhilfe und Sozialarbeit, • Errichtung regionaler Kompetenz- und Beratungszentren und Ausbau der Zentren zu Dienstleistungszentren mit sozialpädagogischen und sozialen Hilfestellen.
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der fortzuschreibende Erste Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung von Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen bildet die Arbeitsgrundlage für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich. Er beschreibt sechs Arbeitsschwerpunkte, Maßnahmen sowie eine Zeitschiene zu deren Umsetzung und benennt die Kooperationspartner des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK). Im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK hat ein vom SMK eingesetztes Expertengremium Empfehlungen erarbeitet, wie die individuelle Förderung von Schülern mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiterentwickelt und das sächsische Schulsystem im Hinblick auf die UN-</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Behindertenrechtskonvention mit allen Beteiligten weiter ausgestaltet werden kann. Hierzu wurden etwa 30 Verbände, Interessenvertretungen, Institutionen und Einzelpersonen einbezogen. Unter anderem waren der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Lehrerverbände, Eltern- und Schülervertretungen, Behindertenverbände, Ausbildungseinrichtungen für Jugendliche mit einer Behinderung, Interessenvertretungen des Handwerkes und der Wirtschaft, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände, Experten aus dem wissenschaftlichen Bereich, ein Vertreter eines anderen Bundeslandes und ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Mitarbeit eingeladen. Das Expertengremium hat dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus am 19.12.2012 seine Empfehlungen übergeben. Aus den Empfehlungen werden konkrete Maßnahmen für die Ausgestaltung des sächsischen Schulwesens im Hinblick auf die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention abgeleitet, die in die gegenwärtig laufende Fortschreibung des Aktions- und Maßnahmenplanes einfließen. .</p> <p>Sachsen wird die Inklusion in den Schulen schrittweise ermöglichen. Hierfür wird der Prozess der Inklusion im Dialog mit Eltern, Lehrkräften und Schulträgern fortentwickelt. Am eigenständigen Lehramt Sonderpädagogik wird festgehalten. In anderen Lehramtsausbildungen werden Inhalte zu inklusiver Bildung vermittelt. Die sächsischen Lehrkräfte werden auch in den nächsten Jahren zum Umgang mit Behinderung und Verschiedenheit fortgebildet. Eine grundsätzliche Abschaffung der Förderschulen in Sachsen wird ausgeschlossen.</p> <p>Das sächsische Schulgesetz wird im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK novelliert. Im Jahr 2015 soll hierfür ein Entwurf vorgelegt werden.</p>
ST	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Schulgesetz des LSA wurde in der Fassung vom 23. Januar 2013 im § 1 Abs. 2 Punkt 3a aufgenommen, dass Schülerinnen und Schülern die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden soll. Im Abs. 3 wird geregelt, dass inklusive Bildungsangebote in allen Schulen gefördert werden, um die Chancengerechtigkeit zu wahren. Inklusionspädagogische Inhalte sind in die Lehrerbildung aufzunehmen. Abs. 3a regelt, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen. • Im Januar 2013 wurde ein Landeskonzept zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts verabschiedet. Dieses knüpft an das bisherige Handlungskonzept an. Bei bisherigen Maßnahmen geht es vorrangig um die inhaltliche und organisatorische Qualifizierung, andere Maßnahmen kommen ergänzend hinzu. • 1. Qualifizierung der präventiven Grundversorgung der Schuleingangsphase Die Grundschulen erhalten entsprechend ihrer Schülerzahl in der Schuleingangsphase pauschal Stunden zur

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Förderung mit sonderpädagogischer Kompetenz zugewiesen. Damit soll erreicht werden, dass Kinder mit evtl. Lernrisiken und Lernanschlussschwierigkeiten zeitnah die notwendige individuelle Lernförderung erhalten. Die Entwicklung eines evtl. sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Sprache oder im Lernen soll damit von vorherein kompensiert und verhindert werden.</p> <p>Die Nutzung der Stunden zur präventiven Grundversorgung soll evaluiert werden. Zugleich wird nach Kriterien gesucht, die eine schulkonkrete Differenzierung in der Zuweisung der präventiven Grundversorgung ermöglichen, um die regionalen Unterschiede zu respektieren. Dazu gibt es eine Kooperation mit der Universität und den Kinder- und Jugendärzten des Gesundheitsamtes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Qualifizierung des förderdiagnostischen Prozesses an der Grundschule Über eine Fachgruppe wurde ein Material für die Grundschule entwickelt, das die förderdiagnostische Arbeit an der Grundschule unterstützen und qualifizieren soll. Je besser es gelingt, förderdiagnostische Erhebungen zu interpretieren und in didaktisch-methodische Konzepte aufzunehmen, je besser gelingt individuelle Lernförderung. Grundschulen sollen ermuntert werden, die individuelle Lernförderung zu verbessern und mehr Kindern als bisher ein erfolgreiches Lernen und einen erfolgreichen Übergang in weiterführende Schulformen ermöglichen. Mit der Verbesserung der individuellen Lernförderung soll zugleich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen abgesenkt werden. Das Material haben alle Grund- und Förderschulen im Januar 2014 erhalten. Anknüpfend wurden die Versetzungsverordnung sowie der Leistungs- und Bewertungserlass verändert und an die neuen Entwicklungen angepasst. Seit dem Schuljahr 2014/15 wird mit dem Kompetenzportfolio und mit Lernentwicklungsdokumentationen gearbeitet. Die Schulen können entscheiden, ob in der Schuleingangsphase eine kompetenzorientierte Bewertung erfolgt und somit auf eine Bewertung mit Noten verzichtet wird. Gremium für diese Entscheidung ist die Gesamtkonferenz der Schule. • 3. Zertifizierung von Grund- und Sekundarschulen als „Schulen mit inklusivem Schulprofil“ Grund- und Sekundarschulen, die sich in den zurückliegenden Jahren intensiver der Qualifizierung des gemeinsamen Unterrichts und der individuellen Lernförderung gewidmet und dabei gute Erfahrungen gewonnen haben, sich der inklusiven Bildung aktiv zuwenden, sollen in ihrer pädagogischen Arbeit besonders unterstützt und wertgeschätzt werden. Diese Schulen können die Zertifizierung beantragen und erhalten bei Genehmigung eine verlässliche Zuweisung an Förderschullehrkräften und ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der sonderpädagogischen Förderung. Zertifizierte Schulen berichten regelmäßig über die Weiterentwicklung ihres Schulkonzeptes und dabei erlangte Qualitätssicherung. Gegenwärtig sind 27 Schulen zertifiziert. • 4. Basisförderschulen von regionalen Förderzentren als Beratungs- und Unterstützungssystem

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Regionale Förderzentren sind ein Verbund von Schulen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen in einem vom Schulträger bestätigten Zuständigkeitsbereich. Diese Schulen arbeiten gemeinsam daran, die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, den gemeinsamen Unterricht zu qualifizieren, die Übergänge und Reintegrationsprozesse erfolgreich zu gestalten. Dazu können die Schulen im Zuständigkeitsbereich die Beratung durch die Basisförderschule in Anspruch nehmen. Die Basisförderschule pflegt die Kontakte zu den Schulen und die Vernetzung zwischen den Schulen. Sie organisiert den kollegialen Erfahrungsaustausch und entwickelt bedarfsgerechte Fortbildungsangebote im Zuständigkeitsbereich. Für diese Beratungs- und Unterstützungskompetenz können sich die Basisförderschulen über ein Fortbildungsangebot qualifizieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5. Ausbau und Qualifizierung der Lehrerfort- und -Weiterbildungsangebote Regional und landesweit werden die Angebote zur Lehrerfortbildung vorgehalten. Die Angebote orientieren sich auf die Kooperation der Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht, didaktisch-methodische Ansätze der Unterrichtsgestaltung, Möglichkeiten der Dokumentation der Lern- und Leistungsentwicklung, die Individualisierung von Lernprozessen, die Vernetzung mit weiteren Partnern. Die Schulorganisationsentwicklung steht im Blickfeld. Die Lehrkräfte sollen Anregungen für die Schulentwicklung und ihre eigene Personalentwicklung erhalten. In den Weiterbildungsangeboten stehen vor allem integrations- und inklusionspädagogische Qualifizierungsangebote im Fokus. Darüber hinaus sind ausgewählte sonderpädagogische Fragestellungen Gegenstand der Weiterbildungsangebote. • Verabschiedet wurde die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Die Verordnung nimmt Bezug auf die Regelungen im Schulgesetz und die Maßnahmen im Landeskonzept. Sie lässt Weiterentwicklungen zu und fördert insbesondere den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts. • Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Benachteiligungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in unterschiedlicher Weise und an verschiedenen Lernorten. Die Förderung wird schulintern binnendifferenziert vorgehalten. Sie kann durch ambulant-mobile Angebote ergänzt oder unterstützt werden. Es ist möglich Kooperationsklassen einzurichten. Förderschulen werden weiterhin vorgehalten, an den auch förderschwerpunktübergreifende Angebote vorgehalten werden können. • LSA hat den Landesaktionsplan verabschiedet. Dieser enthält zahlreiche Maßnahmen für den Bildungsbereich. Bezogen auf den Landesaktionsplan (LAP) wird gegenwärtig an den Förderschulen für Gehörlose und

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Hörgeschädigte der Lehrplan Gebärdensprache erprobt. Diese wird verbindlich in die Studentafel dieser Schulform aufgenommen. Gegenwärtig wird an einer Veröffentlichung gearbeitet, die die ersten Ergebnisse der Umsetzung des LAP aufzeigen soll.</p>
SH	☒	☐	<p>Der Bericht der Landesregierung zur „Inklusion an Schulen“ vom 26.08.2014 (Drucksache 18/2065) gibt Auskunft über den aktuellen Stand zur Umsetzung von Inklusion an den schleswig-holsteinischen Schulen und beschreibt in zehn Punkten die einzelnen Entwicklungsschritte zu einem inklusiven Schulsystem:</p> <p>1. Die Schulen werden durch eine zusätzliche Schulische Assistenz in ihrem pädagogischen Kernbereich gestärkt. Beginnend mit den Grundschulen wird eine Schulische Assistenz aufgebaut, um vor allem diese Schulart mit ihrem sehr heterogenen Schülerspektrum in ihrem pädagogischen Kernbereich systemisch zu stärken und die Schülerinnen und Schüler von Anfang an präventiv zu unterstützen. Dafür sollen - vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers - <u>ab 2015</u> jährlich 13,2 Mio. € für mindestens 314 schulische Assistenzstellen zur Verfügung stehen. Mittelfristig ist vorgesehen, die übrigen Schularten in gleicher Weise zu unterstützen.</p> <p>2. Der Einsatz der Lehrkräfte für Sonderpädagogik an den allgemeinbildenden Schulen wird transparenter und verlässlicher gestaltet. Die Ressourcensteuerung soll verbessert werden. Zu diesem Zweck werden zum einen <u>im Schuljahr 2014/2015</u> landesweit geltende Parameter entwickelt, nach denen die den Schulämtern zugewiesenen Planstellen für sonderpädagogische Lehrkräfte auf die einzelnen Förderzentren und von diesen wiederum auf die Schulen verteilt werden. Diese Verteilungskriterien sollen zwischen Schulaufsicht und Schulen - im Rahmen von Regionalen Steuerungsgruppen - regelmäßig erörtert werden, um einen kontinuierlichen Dialogprozess über die Gestaltung einer inklusiven Schule und über die Versorgung mit Ressourcen zu gewährleisten. Zum anderen werden bei der Zuweisung mehr Kontinuität und personelle Stabilität angestrebt, sodass die Lehrkräfte für Sonderpädagogik insbesondere den größeren Schulen über mehrere Jahre hinweg verlässlich zur Verfügung stehen. Dabei sollen die Lehrkräfte für Sonderpädagogik dienstrechtlich regelmäßig bei den Förderzentren angebunden bleiben.</p> <p>3. Die Ausbildung der künftigen Lehrerinnen und Lehrer wird verbessert. Zum 1. August 2014 tritt das Schleswig-Holsteinische Lehrkräftebildungsgesetz in Kraft. Es schafft die</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Voraussetzungen dafür, dass Lehrkräfte aller allgemein- und berufsbildenden Schularten künftig im Studium und im Vorbereitungsdienst die pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen für den Umgang mit Heterogenität und Inklusion erwerben und mit den Grundlagen der Förderdiagnostik vertraut gemacht werden. Für die von der Universität Flensburg angebotenen Masterstudiengänge zum Lehramt an Grundschulen sowie zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen gilt dies bereits seit dem Wintersemester 2013/2014. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die in Schleswig-Holstein künftig neben zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen auch für den Fachunterricht im allgemeinbildenden Bereich ausgebildet werden, können voraussichtlich <u>ab 2022</u> in den Schuldienst eintreten. Dadurch wird die sonderpädagogische Fachkompetenz in den Kollegien der Schulen deutlich gestärkt.</p> <p>4. Die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer wird im Aufgabenbereich Inklusion gestärkt.</p> <p>Die Lehrkräfte, die sich bereits im Landesdienst befinden, sowie diejenigen Lehrkräfte, die in anderen Bundesländern ausgebildet worden sind und in den schleswig-holsteinischen Schuldienst eintreten, sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität und besonderen Förderbedarfen weiter zu entwickeln. Daher wird die Fortbildung der Lehrkräfte im Rahmen der zum Schuljahr 2013/14 begonnenen Fortbildungsinitiative auf das Thema Inklusion in umfassender Weise fokussiert.</p> <p>Im Rahmen des Projekts „Inklusion in der Praxis“ (InPrax), das von Bildungsministerium und dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) durchgeführt worden ist, konnte in der schulischen Praxis ermittelt werden, welche Unterstützungsleistungen (beispielsweise im Hinblick auf die Fach-, Fachrichtungs- und Prozessberatung oder auf die Fortbildung) Schulen benötigen, wenn sie Schülerinnen und Schüler in heterogenen Gruppen gemeinsam unterrichten. Es wurden dazu Moderationsteams gebildet, die sich überwiegend aus Lehrkräften mit Erfahrung im gemeinsamen Unterricht zusammensetzten. Die Kompetenzen, die diese Moderatorinnen und Moderatoren durch ihre Arbeit mit den einzelnen Schulen gewonnen haben, sollen jetzt für die beim IQSH angesiedelte Beratungsstelle „Inklusive Schule“ (BIS) nutzbar gemacht werden. Diese Einrichtung informiert insbesondere über rechtliche Grundlagen, stellt Beispiele guter Praxis zur Verfügung, sie berät bei dem Prozess einer inklusiven Schulentwicklung, organisiert Fortbildungsveranstaltungen und fördert die Zusammenarbeit von Schulen untereinander.</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Auch das Landesseminar Berufliche Bildung wird das Aufgabenfeld Inklusion gemeinsam mit den berufsbildenden Schulen in den Blick nehmen. Auf der Basis einer Bestandsaufnahme sollen Konzepte zur inklusiven Beschulung im berufsbildenden Bereich sowie Kooperationsmöglichkeiten mit den allgemeinbildenden Schulen und geeignete Fortbildungsangebote entwickelt werden.</p> <p>5. Die Schulsozialarbeit wird langfristig durch das Land abgesichert. Die bisherige Landesfinanzierung für die Schulsozialarbeit wird fortgesetzt. Zugleich übernimmt das Land in vollem Umfang den Anteil an Mitteln, den bislang der Bund für die Schulsozialarbeit aufgebracht hat. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers stehen den Kreisen und kreisfreien Städten zur Weiterleitung an die Schulträger <u>ab 2015</u> regelmäßig 13,2 Mio. € pro Jahr zur Verfügung. Zugleich wird die bisherige Landesförderung von Schulsozialarbeit an Grundschulen im Umfang von 4,6 Mio. Euro festgesetzt.</p> <p>6. Förderzentren bleiben erhalten. Förderzentren bleiben flächendeckend als ein bewährtes Unterstützungssystem der inklusiven Beschulung erhalten und werden auch künftig selbst Schülerinnen und Schüler unterrichten. Letzteres gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen oder schweren körperlichen Behinderung.</p> <p>Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf im Bereich Lernen oder sozial-emotionale Entwicklung werden überwiegend inklusiv beschult. Lediglich 22 % davon besuchen ein Förderzentrum; perspektivisch soll dieser Anteil weiter verringert werden. Dies geschieht aus der Erwägung heraus, dass gerade diesen jungen Menschen die Gemeinschaft einer Regelschule zugutekommt, in der sie erfahrungsgemäß auch eher einen Schulabschluss erwerben.¹</p> <p>7. In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt wird mindestens ein Förderzentrum zu einem ‚Zentrum für inklusive Bildung‘ (ZiB) weiterentwickelt. Aus den größeren Förderzentren, die selbst keine Schülerinnen und Schüler auf Dauer beschulen, soll gemeinsam mit den Schulträgern in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt bis zum Ende der Legislaturperiode mindestens ein</p>

¹ Vgl. Klaus Klemm: Inklusion in Deutschland - eine bildungsstatistische Analyse im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh 2013, S. 7, sowie Aleksander Kocaj: Wo lernen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser? Ein Vergleich schulischer Kompetenzen zwischen Regel- und Förderschulen in der Primarstufe. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 26, 2014, S. 165-191.

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
		<p>Standort zu einem ‚Zentrum für inklusive Bildung‘ (ZiB) weiterentwickelt werden. Zu den Aufgaben dieser Zentren für inklusive Bildung wird es unter anderem gehören, im Interesse der Schulen und zu deren Entlastung die Kooperation mit anderen Leistungs- und Kostenträgern - insbesondere der Kinder- und Jugend- bzw. Sozialhilfe - sowie mit anderen Professionen wie der Schulischen Assistenz und der Schulsozialarbeit zu initiieren und zu steuern. Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung für diese Zentren für inklusive Bildung wird im Schuljahr 2014/15 erarbeitet. Vorgesehen ist, dass dort nach und nach möglichst die gesamte Bandbreite der sonderpädagogischen Fachrichtungen vertreten ist und den Schulen zur Verfügung steht.</p> <p>8. Der Übergang Schule-Beruf wird verstärkt inklusiv ausgerichtet. Die schulische Berufsorientierung wird ebenfalls im Sinne der Inklusion gestaltet: So wird das Handlungskonzept PLoS (Praxis Lebensplanung und Schule) <u>ab August 2014</u> einen Schwerpunkt setzen bei den Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die inklusiv beschult werden. Für Jugendliche mit den Förderschwerpunkten autistisches Verhalten, Sehen, Hören, körperliche und motorische sowie geistige Entwicklung werden in Schleswig-Holstein die Programme „Initiative Inklusion“ und „Übergang Schule-Beruf“ (ÜSB) fortgesetzt. Sie beziehen während der letzten beiden Schuljahre die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrationsfachdienste in die Berufsorientierung ein und erschließen auf diese Weise den jungen Menschen schon früh eine Perspektive für den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. <u>Ab dem Schuljahr 2014/15</u> können die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die neun Jahre lang inklusiv beschult wurden, mit Unterstützung des Landesprogramms „Übergang Schule Beruf“ an den Regionalen Berufsbildungszentren oder den berufsbildenden Schulen im Rahmen eines für sie geeigneten Bildungsganges auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet werden. Schrittweise sollen für diese Gruppe dadurch Alternativen zur Werkstufe der Förderzentren entwickelt werden.</p> <p>9. Die Stellen des Schulpsychologischen Dienstes werden ausgeweitet. <u>Bis Ende 2015</u> soll der Schulpsychologische Dienst auf 32 Stellen nahezu verdoppelt werden. Mit dieser Erhöhung können die Aufgabenbereiche Krisenintervention und Lehrgesundheit umfassender als bisher wahrgenommen werden. Zugleich soll die Leistung des Schulpsychologischen Dienstes künftig stärker auf den regionalen Bedarf ausgerichtet und fokussiert werden. Deshalb wird der Schulpsychologische Dienst mit seinen spezifischen Handlungsfeldern - insbesondere der Supervision, der Beratung und Begleitung aller schulischen Akteure, die durch die inklusive Schule gefordert sind - zukünftig kontinuierlich in die Zentren für inklusive Bildung eingebunden</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)		
			<p>werden und dort mit einem festen wöchentlichen Stundenkontingent verankert sein.</p> <p>10. Perspektive: Es wird eine sonderpädagogische Grundversorgung entwickelt. Langfristig soll eine Abkoppelung der Planstellenzuweisung von der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zugunsten zu einer sonderpädagogischen Grundversorgung - und damit ein grundlegender Paradigmenwechsel - erreicht werden. Denn eine inklusive Schule zeichnet sich gerade dadurch aus, dass jedes Kind in seiner Eigenheit wahrgenommen wird und selbstverständlich die ihm angemessene Unterstützung - unabhängig vom Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs - erfährt. Dies wiederum setzt voraus, dass die Schulen grundsätzlich selbst über die notwendige Ausstattung und Multiprofessionalität verfügen, um den Herausforderungen einer inklusiven Schule gerecht zu werden.</p>		
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Gründung der „Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht“ im April 2008, die aus einem Kooperationsprojekt zwischen dem Thüringer Kultusministerium und der Universität Erfurt hervorging.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • seit 2004 • 2005 bis 2012 </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Durchführung eines landesweiten Integrationstages in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung sowie der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen Thüringen e.V.“. • Etablierung und Schulung der Berater für den Gemeinsamen Unterricht • Die Berater für den Gemeinsamen Unterricht (heute Koordinator für den Gemeinsamen Unterricht), von denen je zwei in jedem Staatlichen Schulamt arbeiten, werden regelmäßig in der „Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht“ von Frau Prof. A. Sasse und Frau Schulzeck fortgebildet. S. Berater/Koordinatoren GU • Seit 2012 werden die Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht regelmäßig geschult und fortgebildet. • Die Internetseite der Arbeitsstelle ist ein Podium für Veröffentlichungen und </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> • seit 2004 • 2005 bis 2012 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Durchführung eines landesweiten Integrationstages in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung sowie der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen Thüringen e.V.“. • Etablierung und Schulung der Berater für den Gemeinsamen Unterricht • Die Berater für den Gemeinsamen Unterricht (heute Koordinator für den Gemeinsamen Unterricht), von denen je zwei in jedem Staatlichen Schulamt arbeiten, werden regelmäßig in der „Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht“ von Frau Prof. A. Sasse und Frau Schulzeck fortgebildet. S. Berater/Koordinatoren GU • Seit 2012 werden die Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht regelmäßig geschult und fortgebildet. • Die Internetseite der Arbeitsstelle ist ein Podium für Veröffentlichungen und
<ul style="list-style-type: none"> • seit 2004 • 2005 bis 2012 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Durchführung eines landesweiten Integrationstages in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung sowie der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen Thüringen e.V.“. • Etablierung und Schulung der Berater für den Gemeinsamen Unterricht • Die Berater für den Gemeinsamen Unterricht (heute Koordinator für den Gemeinsamen Unterricht), von denen je zwei in jedem Staatlichen Schulamt arbeiten, werden regelmäßig in der „Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht“ von Frau Prof. A. Sasse und Frau Schulzeck fortgebildet. S. Berater/Koordinatoren GU • Seit 2012 werden die Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht regelmäßig geschult und fortgebildet. • Die Internetseite der Arbeitsstelle ist ein Podium für Veröffentlichungen und 				

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)	
				<p>Präsentationen zum Thema Gemeinsamer Unterricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Berater/Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht sind mit jeweils einer halben Vollzeitstelle eingesetzt.
			<ul style="list-style-type: none"> • Seit 2006 • 2007 • 2009 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereits im Jahr 2006 hatte das Thüringer Kultusministerium der „Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht“, an Frau Prof. A. Sasse und Frau U. Schulzeck, den Auftrag für die Expertise „Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für das Gelingen des Gemeinsamen Unterrichts an den allgemein bildenden Schulen in Thüringen“ erteilt. • In der Konferenz aller Förderschulleiter zum Paradigmenwechsel und der Umsetzung des Vorrangs des Gemeinsamen Unterrichts gemäß des Thüringer Förderschulgesetzes, im November 2007, wurden erste Ergebnisse der Expertise vorgestellt. • Im September und Oktober 2009 erfolgte mit Regionalkonferenzen in jedem Staatlichen Schulamt Thüringens die Auswertung der ersten Fortschreibung der Expertise bezogen auf die entsprechende Region sowie die regionale Sachstandsanalyse der Arbeit der Steuergruppe „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts-WFG“ des Schulamts.
			<ul style="list-style-type: none"> • 2009/2010 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Schulversuch „Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im Gemeinsamen Unterricht nach den Lehrplänen der Grund- und Regelschule GULP“ von 2009 bis 2015.</u> • Die „Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht in Thüringen“ ist die wissenschaftliche Begleitung dieses Schulversuchs. • § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) sieht als erste Zielstellung vor, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Grund- oder Regelschulen zu unterrichten.

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)	
			<ul style="list-style-type: none"> • Ausgehend von dem individuellen Förderbedarf von Schülern mit einer Beeinträchtigung im Lernen ist die Differenzierung von Lerninhalten, Lernstrategien und Lerngeschwindigkeiten vom Pädagogen zu planen. Grundlage für diese Planung ist der jeweils gültige Lehrplan der Grund oder Regelschule in der die Schüler unterrichtet werden. In Einzelfallentscheidungen erhalten die Schüler ein differenziertes Lernangebot auf der Grundlage der Lehrpläne der Grund- oder Regelschule (Lehrplaninhalte der jeweils vorherige(n) Klassenstufe(n)). Die Entscheidung darüber, in welchen Unterrichtsfächern ein Schüler in der oben genannten Form ziendifferenziert unterrichtet wird, trifft die Klassenkonferenz mit den am Bildungsprozess Beteiligten. 	
			<ul style="list-style-type: none"> • Berater/Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht 	
			<ul style="list-style-type: none"> • seit 2005 	<ul style="list-style-type: none"> • Je zwei Berater für den Gemeinsamen Unterricht sind in jedem Staatlichen Schulamt (11) tätig.
			<ul style="list-style-type: none"> • 2012/2013 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Regionalisierung der Steuergruppen „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts-WFG“ erwies sich eine Regionalisierung der Berater für den Gemeinsamen Unterricht, deren Aufgabenfeld erweitert wurde, notwendig. In jeder Gebietskörperschaft arbeitet seit dem Schuljahr 2012/2013 ein Koordinator für den Gemeinsamen Unterricht. Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht sind dem Bereich der Schulaufsicht in den Staatlichen Schulämtern zugeordnet. Ihnen obliegt, neben den bisherigen Aufgaben, die Leitung der Steuergruppen WFG und damit die Entwicklung von Verfahrenswegen sowie einzelfallbezogene Ämterkooperationen bei der Bereitstellung von

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)								
			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td>Leistungen zur Teilhabe für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 10px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Bildung und Einrichtung der Steuergruppen „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts WFG“ </td> </tr> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • 2008/2009 </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Anfang 2008 wurde in jedem Staatlichen Schulamt eine Steuergruppe für die „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts (WFG)“ gebildet. • Die ämter- und professionsübergreifende Steuergruppe setzt sich aus folgenden Kooperationspartnern zusammen: Vertreter der Schul-, Schulverwaltungs-, Sozial- und Jugend-, Gesundheitsämter sowie Vertretern der Staatlichen Schulämter. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Die Steuergruppen werden regionalisiert, nunmehr arbeitet in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt Thüringens eine Steuergruppe WFG unter der Leitung der Staatlichen Schulämter (Kordinator für den Gemeinsamen Unterricht). Mit der Steuergruppe WFG existiert in allen Kreisen und kreisfreien Städten Thüringens nun flächendeckend ein ämter- und professionsübergreifendes Gremium, das Raum gibt für die Koordinierung von Abstimmungsprozessen. • Alle Sozial- und Jugendhilfeträger vor Ort sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit mit Schulen und Schulverwaltung aufgefordert, gemeinsam mit den Schulen auf die Entwicklung angemessener Vorkehrungen hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK hinzuwirken. </td> </tr> </table>		Leistungen zur Teilhabe für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht.	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung und Einrichtung der Steuergruppen „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts WFG“ 		<ul style="list-style-type: none"> • 2008/2009 	<ul style="list-style-type: none"> • Anfang 2008 wurde in jedem Staatlichen Schulamt eine Steuergruppe für die „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts (WFG)“ gebildet. • Die ämter- und professionsübergreifende Steuergruppe setzt sich aus folgenden Kooperationspartnern zusammen: Vertreter der Schul-, Schulverwaltungs-, Sozial- und Jugend-, Gesundheitsämter sowie Vertretern der Staatlichen Schulämter. 	<ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Steuergruppen werden regionalisiert, nunmehr arbeitet in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt Thüringens eine Steuergruppe WFG unter der Leitung der Staatlichen Schulämter (Kordinator für den Gemeinsamen Unterricht). Mit der Steuergruppe WFG existiert in allen Kreisen und kreisfreien Städten Thüringens nun flächendeckend ein ämter- und professionsübergreifendes Gremium, das Raum gibt für die Koordinierung von Abstimmungsprozessen. • Alle Sozial- und Jugendhilfeträger vor Ort sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit mit Schulen und Schulverwaltung aufgefordert, gemeinsam mit den Schulen auf die Entwicklung angemessener Vorkehrungen hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK hinzuwirken.
	Leistungen zur Teilhabe für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht.										
<ul style="list-style-type: none"> • Bildung und Einrichtung der Steuergruppen „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts WFG“ 											
<ul style="list-style-type: none"> • 2008/2009 	<ul style="list-style-type: none"> • Anfang 2008 wurde in jedem Staatlichen Schulamt eine Steuergruppe für die „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts (WFG)“ gebildet. • Die ämter- und professionsübergreifende Steuergruppe setzt sich aus folgenden Kooperationspartnern zusammen: Vertreter der Schul-, Schulverwaltungs-, Sozial- und Jugend-, Gesundheitsämter sowie Vertretern der Staatlichen Schulämter. 										
<ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Steuergruppen werden regionalisiert, nunmehr arbeitet in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt Thüringens eine Steuergruppe WFG unter der Leitung der Staatlichen Schulämter (Kordinator für den Gemeinsamen Unterricht). Mit der Steuergruppe WFG existiert in allen Kreisen und kreisfreien Städten Thüringens nun flächendeckend ein ämter- und professionsübergreifendes Gremium, das Raum gibt für die Koordinierung von Abstimmungsprozessen. • Alle Sozial- und Jugendhilfeträger vor Ort sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit mit Schulen und Schulverwaltung aufgefordert, gemeinsam mit den Schulen auf die Entwicklung angemessener Vorkehrungen hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK hinzuwirken. 										

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)						
		<ul style="list-style-type: none"> • Personelle Ressourcen <table border="1" data-bbox="524 416 1957 1394"> <tbody> <tr> <td data-bbox="524 416 734 639"> <ul style="list-style-type: none"> • 2008/2009 </td> <td data-bbox="734 416 1957 639"> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Zuweisung der Stunden für sonderpädagogische Förderung. Für alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Stunden den Förderzentren zugewiesen, die als Netzwerke fungieren. Es erfolgt eine Vernetzung von Grund-, Regelschulen und Gymnasien mit den Förderzentren zum besseren Transfer sonderpädagogischer Kompetenz im Gemeinsamen Unterricht. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="524 639 734 1094"> <ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 </td> <td data-bbox="734 639 1957 1094"> <ul style="list-style-type: none"> • Um die sonderpädagogische Versorgung weiter zu erhöhen, wird seit dem Schuljahr 2011/2012 jeder Grund-,Regel- und Gemeinschaftsschule unabhängig von der Vorlage sonderpädagogischer Gutachtens pauschal mindestens eine halbe Vollzeitstelle zur sonderpädagogischen Förderung in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung zugewiesen. • Darüber hinaus werden weitere Lehrerstunden zur sonderpädagogischen Förderung für Schüler mit Sinnes- und Körperbehinderungen vergeben. • Eine weitere Vergabe erfolgt unter anderem in Abhängigkeit von der Schulgröße, den sozioökonomischen Bedingungen und der Anzahl der Schüler im Gemeinsamen Unterricht. Neben der sonderpädagogischen Förderung dienen die Lehrerstunden zur sonderpädagogischen Beratung von Pädagogen und Eltern. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="524 1094 734 1394"> <ul style="list-style-type: none"> • 2012/2013 </td> <td data-bbox="734 1094 1957 1394"> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Veränderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)</u> • Zur Umsetzung von § 18 ThürFSG gewährt durch das für Soziales zuständige Ministerium den Schulträgern eine an den Pflegestufen des Pflegeversicherungsgesetzes orientierte pauschale Finanzhilfe zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen (Pflegebudget). </td> </tr> </tbody> </table>	<ul style="list-style-type: none"> • 2008/2009 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Zuweisung der Stunden für sonderpädagogische Förderung. Für alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Stunden den Förderzentren zugewiesen, die als Netzwerke fungieren. Es erfolgt eine Vernetzung von Grund-, Regelschulen und Gymnasien mit den Förderzentren zum besseren Transfer sonderpädagogischer Kompetenz im Gemeinsamen Unterricht. 	<ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 	<ul style="list-style-type: none"> • Um die sonderpädagogische Versorgung weiter zu erhöhen, wird seit dem Schuljahr 2011/2012 jeder Grund-,Regel- und Gemeinschaftsschule unabhängig von der Vorlage sonderpädagogischer Gutachtens pauschal mindestens eine halbe Vollzeitstelle zur sonderpädagogischen Förderung in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung zugewiesen. • Darüber hinaus werden weitere Lehrerstunden zur sonderpädagogischen Förderung für Schüler mit Sinnes- und Körperbehinderungen vergeben. • Eine weitere Vergabe erfolgt unter anderem in Abhängigkeit von der Schulgröße, den sozioökonomischen Bedingungen und der Anzahl der Schüler im Gemeinsamen Unterricht. Neben der sonderpädagogischen Förderung dienen die Lehrerstunden zur sonderpädagogischen Beratung von Pädagogen und Eltern. 	<ul style="list-style-type: none"> • 2012/2013 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Veränderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)</u> • Zur Umsetzung von § 18 ThürFSG gewährt durch das für Soziales zuständige Ministerium den Schulträgern eine an den Pflegestufen des Pflegeversicherungsgesetzes orientierte pauschale Finanzhilfe zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen (Pflegebudget).
<ul style="list-style-type: none"> • 2008/2009 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Zuweisung der Stunden für sonderpädagogische Förderung. Für alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Stunden den Förderzentren zugewiesen, die als Netzwerke fungieren. Es erfolgt eine Vernetzung von Grund-, Regelschulen und Gymnasien mit den Förderzentren zum besseren Transfer sonderpädagogischer Kompetenz im Gemeinsamen Unterricht. 							
<ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 	<ul style="list-style-type: none"> • Um die sonderpädagogische Versorgung weiter zu erhöhen, wird seit dem Schuljahr 2011/2012 jeder Grund-,Regel- und Gemeinschaftsschule unabhängig von der Vorlage sonderpädagogischer Gutachtens pauschal mindestens eine halbe Vollzeitstelle zur sonderpädagogischen Förderung in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung zugewiesen. • Darüber hinaus werden weitere Lehrerstunden zur sonderpädagogischen Förderung für Schüler mit Sinnes- und Körperbehinderungen vergeben. • Eine weitere Vergabe erfolgt unter anderem in Abhängigkeit von der Schulgröße, den sozioökonomischen Bedingungen und der Anzahl der Schüler im Gemeinsamen Unterricht. Neben der sonderpädagogischen Förderung dienen die Lehrerstunden zur sonderpädagogischen Beratung von Pädagogen und Eltern. 							
<ul style="list-style-type: none"> • 2012/2013 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Veränderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)</u> • Zur Umsetzung von § 18 ThürFSG gewährt durch das für Soziales zuständige Ministerium den Schulträgern eine an den Pflegestufen des Pflegeversicherungsgesetzes orientierte pauschale Finanzhilfe zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen (Pflegebudget). 							

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)		
			<ul style="list-style-type: none"> • <u>Schullastenausgleich</u> • Für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen in der Schuleingangsphase (für 4,5 % der Gesamtschülerzahl eines Jahrgangs) werden pädagogische Ressourcen zur Förderung zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, in welcher Schule das Kind lernt und ob ein sonderpädagogisches Gutachten (im kognitiven, sprachlichen oder emotionalen Bereich) vorhanden ist. • Der Schulträger erhält auch für 4,5% der Schüler in der Schuleingangsphase einen dementsprechend erhöhten pauschalierten Betrag, der sich auf der Gesamtschülerzahl in der Schuleingangsphase bezieht. • Die Angleichung des Sachkostenbeitrags und die Leistung unabhängig vom Förderort bei den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ wurde ebenfalls vorgenommen. Diese Maßnahme unterstützt die Beschulung im Gemeinsamen Unterricht. 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogische Fachkräfte 		
			<ul style="list-style-type: none"> • 2009/2010 <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Erarbeitung eines veränderten Arbeitszeitmodells für Sonderpädagogische Fachkräfte</u> (Erprobungsphase 2009-2012) • Die Anforderungen einer individuelleren und zielgenaueren Förderung von Schülern verlangen sorgfältige Vorbereitungen und Flexibilität für Absprachen, Beratungen oder Teilnahme an Veranstaltungen durch die Sonderpädagogischen Fachkräfte. • Thüringen ist das einzige Bundesland, das Sonderpädagogische Fachkräfte für jeden sonderpädagogischen Förderbedarf vorhält. • Ziele der veränderten Arbeitszeit ist es, die Fördermaßnahmen stärker auf die individuellen Förderpläne abzustimmen. Gleichzeitig wird durch diese Regelungen die Arbeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte aufgewertet, sie erhalten eine Zwischenstellung zwischen Lehrer und Erzieher. Im Ergebnis </td> </tr> </table>		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Erarbeitung eines veränderten Arbeitszeitmodells für Sonderpädagogische Fachkräfte</u> (Erprobungsphase 2009-2012) • Die Anforderungen einer individuelleren und zielgenaueren Förderung von Schülern verlangen sorgfältige Vorbereitungen und Flexibilität für Absprachen, Beratungen oder Teilnahme an Veranstaltungen durch die Sonderpädagogischen Fachkräfte. • Thüringen ist das einzige Bundesland, das Sonderpädagogische Fachkräfte für jeden sonderpädagogischen Förderbedarf vorhält. • Ziele der veränderten Arbeitszeit ist es, die Fördermaßnahmen stärker auf die individuellen Förderpläne abzustimmen. Gleichzeitig wird durch diese Regelungen die Arbeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte aufgewertet, sie erhalten eine Zwischenstellung zwischen Lehrer und Erzieher. Im Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Erarbeitung eines veränderten Arbeitszeitmodells für Sonderpädagogische Fachkräfte</u> (Erprobungsphase 2009-2012) • Die Anforderungen einer individuelleren und zielgenaueren Förderung von Schülern verlangen sorgfältige Vorbereitungen und Flexibilität für Absprachen, Beratungen oder Teilnahme an Veranstaltungen durch die Sonderpädagogischen Fachkräfte. • Thüringen ist das einzige Bundesland, das Sonderpädagogische Fachkräfte für jeden sonderpädagogischen Förderbedarf vorhält. • Ziele der veränderten Arbeitszeit ist es, die Fördermaßnahmen stärker auf die individuellen Förderpläne abzustimmen. Gleichzeitig wird durch diese Regelungen die Arbeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte aufgewertet, sie erhalten eine Zwischenstellung zwischen Lehrer und Erzieher. Im Ergebnis 				

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>bedeutet die Umsetzung des neuen Arbeitszeitmodells eine vereinfachtere Planung sowie eine stärkere Einbindung der Sonderpädagogischen Fachkräfte in schulische Prozesse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2012/2013 • Nach erfolgreichem Abschluss der dreijährigen Erprobungsphase tritt die veränderte Arbeitszeitregelung für Sonderpädagogische Fachkräfte in Kraft.. • 2012/2013 • <u>Veränderung des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes</u> • Mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2013 ist der Einsatz Sonderpädagogischer Fachkräfte im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und damit im Gemeinsamen Unterricht rechtlich geregelt. • 2012/2013 • Mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2013 ist gem. § 18 a Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) <u>Pflege und Therapie</u> für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht geregelt. Danach ist es Aufgabe der Schulträger, die zur Berechnung des Pflegebudgets notwendigen Grundlagen zu ermitteln sowie die Erbringung der erforderlichen Leistungen durch entsprechendes Fachpersonal zu organisieren. Somit ist eine Benachteiligung der Kinder und Jugendlichen im Gemeinsamen Unterricht gegenüber den Schülern, die in Förderschulen beschult werden, aufgehoben. <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> • 2010/2011 • <u>Expertise „Zur Situation der (Sonderpädagogischen) Förderzentren in Thüringen-Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung in einem gestuften System“</u> • Mit der Expertise zu o.g. Thema wurde 2009 Frau Prof. Dr. M.Vernooij von

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>der Universität Würzburg beauftragt. Hintergrund dieser Expertise war sowohl die Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts gemäß der rechtlichen Regelungen in Thüringen als auch die dabei zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen, einschließlich fachlicher Konkretisierungen (Diagnostik). So wurden in der Expertise nicht nur die Förderzentren in den Blick genommen, sondern die Gesamtstruktur eines Fördersystems, welches vorschulische und schulische Lern- und Förderorganisationen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • 2010/2011 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung – TQB</u> • Wie im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbart, werden sonderpädagogische Begutachtung und sonderpädagogische Förderung voneinander getrennt. Gemäß der Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung umfassen die Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste folgende Aufgabenbereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, • Sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Unterricht, • Beratung von Eltern und Pädagogen. • Mitarbeiter der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, die vorrangig im ersten Aufgabenbereich (Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs) tätig sind, bilden das Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung – TQB. Mitarbeiter der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, die vorrangig im zweiten Aufgabenbereich (Sonderpädagogische Förderung) tätig sind, arbeiten im Gemeinsamen Unterricht. Beratung von Eltern und Pädagogen wird von Mitarbeitern der TQB sowie von Förderschullehrkräften im Gemeinsamen Unterricht

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			durchgeführt.
		• 2011/2012	<ul style="list-style-type: none"> • Nach erfolgreicher Auswertung und Abschluss der Erprobungsphase arbeitet seit dem Schuljahr 2011/2012 ein Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) in jedem Thüringer Schulamt. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im Ergebnis einer umfassenden Kind-Umfeld-Analyse spezifische pädagogische und sonderpädagogische Angebote formuliert. Dabei ist herauszuarbeiten, welche pädagogische, didaktische sowie schulorganisatorische Unterstützung erforderlich ist, damit diese Schüler erfolgreich lernen können.
		• 2012/2013	<ul style="list-style-type: none"> • <u>„Thüringer Konzept zur Qualitätssicherung in den Bereichen des Lern- und Leistungsverhaltens, der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklung“</u> • Qualitative Verbesserung der Diagnostik durch die Entwicklung eines Diagnostikkonzepts. Es ist die konzeptionelle Grundlage für die Qualifizierungsmaßnahme der Mitarbeiter des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes im TQB. • Bisher finden zwei Qualifizierungsmaßnahmen für je 30 Mitarbeiter statt.
		• 2014/2015	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Optimierung der Gutachtenerstellung</u> • Die Erstellung von Gutachten nach Antrag auf ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren wird ausschließlich den MSD Mitarbeitern im TQB übertragen. • Der Förderpädagoge vor Ort fördert und evaluiert die Fördermaßnahmen. Seine diagnostische Aufgabe ist die begleitende Diagnostik, die unmittelbar in seiner Arbeit sowie in der Arbeit des Klassenlehrers Niederschlag findet. Für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören können ggf. über die

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)								
			<p>Staatlichen Schulämter die überregionalen Förderzentren Sehen und Hören beratend hinzugezogen werden. Darüber hinaus können Fachberater zur sonderpädagogischen Förderung mit der Zuständigkeit für Thüringen zur Beratung angefordert werden. Bei vermutetem Förderbedarf in der Geistigen Entwicklung sowie bei gravierenden Auffälligkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung sind die Mitarbeiter des schulpsychologischen Dienstes heranzuziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 wird der Gruppe der Mitarbeiter im TQB ein Mitarbeiter des schulpsychologischen Dienstes fest zugeordnet und somit eine Zusammenarbeit entsprechend der Aufgabenbeschreibung der schulpsychologischen Dienste gesichert. 								
			<ul style="list-style-type: none"> • Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten 								
			<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">• seit 2006</td> <td>• Ausbildung von Trainern für Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten • (besondere Beachtung ADS, ADHS) • ADHS-Netzwerk in Thüringen etabliert</td> </tr> <tr> <td>• seit 2008</td> <td>• Etablierung von ETEP-Trainingsprogrammen und Ausbildung von ETEP-Trainern an Thüringer Schulen • ETEP ist ein psycho- edukatives Programm zur Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten und zur Prävention z. B. in der allgemeinen Schule. Das Trainingsprogramm folgt einem ökologischen Ansatz mit dem Ziel, das Gleichgewicht zwischen Förderbedürfnissen des Kindes/Jugendlichen und den Förderbedingungen der Umgebung (Schule, Elternhaus, Ausbildung) herzustellen.</td> </tr> <tr> <td>• 2013/2014</td> <td>• 196 ausgebildete ETEP- Pädagogen arbeiten an Thüringer Schulen.</td> </tr> <tr> <td>• 2011/2012</td> <td>• „Umgang mit schwierigem Verhalten“ wird als professionsübergreifende Arbeitsgruppe am TMBWK etabliert.</td> </tr> </table>	• seit 2006	• Ausbildung von Trainern für Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten • (besondere Beachtung ADS, ADHS) • ADHS-Netzwerk in Thüringen etabliert	• seit 2008	• Etablierung von ETEP-Trainingsprogrammen und Ausbildung von ETEP-Trainern an Thüringer Schulen • ETEP ist ein psycho- edukatives Programm zur Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten und zur Prävention z. B. in der allgemeinen Schule. Das Trainingsprogramm folgt einem ökologischen Ansatz mit dem Ziel, das Gleichgewicht zwischen Förderbedürfnissen des Kindes/Jugendlichen und den Förderbedingungen der Umgebung (Schule, Elternhaus, Ausbildung) herzustellen.	• 2013/2014	• 196 ausgebildete ETEP- Pädagogen arbeiten an Thüringer Schulen.	• 2011/2012	• „Umgang mit schwierigem Verhalten“ wird als professionsübergreifende Arbeitsgruppe am TMBWK etabliert.
• seit 2006	• Ausbildung von Trainern für Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten • (besondere Beachtung ADS, ADHS) • ADHS-Netzwerk in Thüringen etabliert										
• seit 2008	• Etablierung von ETEP-Trainingsprogrammen und Ausbildung von ETEP-Trainern an Thüringer Schulen • ETEP ist ein psycho- edukatives Programm zur Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten und zur Prävention z. B. in der allgemeinen Schule. Das Trainingsprogramm folgt einem ökologischen Ansatz mit dem Ziel, das Gleichgewicht zwischen Förderbedürfnissen des Kindes/Jugendlichen und den Förderbedingungen der Umgebung (Schule, Elternhaus, Ausbildung) herzustellen.										
• 2013/2014	• 196 ausgebildete ETEP- Pädagogen arbeiten an Thüringer Schulen.										
• 2011/2012	• „Umgang mit schwierigem Verhalten“ wird als professionsübergreifende Arbeitsgruppe am TMBWK etabliert.										

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<ul style="list-style-type: none"> • 2012 <ul style="list-style-type: none"> • Fachtagung „Keiner darf verloren gehen“: Die auf der Tagung vorgestellten Projekte haben gezeigt, dass es für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB VIII § 35a oder mit psychiatrischer Symptomatik in Thüringen und in anderen Bundesländern Beispiele für Formen der individuellen Förderung gibt, die diese Kinder und Jugendlichen schrittweise an den normalen Unterrichtsalltag und dessen Anforderungen heranführen und ihnen auf lange Sicht eine erfolgreiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Es wird eingeschätzt, dass im Bereich des Thüringer Bildungswesens vergleichbare Formen der individuellen Förderung in deutlich höherer Anzahl benötigt werden. • 2013/2014 <ul style="list-style-type: none"> • AG „Umgang mit schwierigem Verhalten“: Erarbeitung einer Fachlichen Empfehlung für die Gestaltung des Übergangs von Kindern und Jugendlichen nach Klinikaufenthalt. • Handlungsleitfaden „Impulse für erfolgreiches Handeln zur Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen“ für eine individuelle Begleitung und Förderung. • „Leitlinien zur Beschulung von Schülern mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung im Gemeinsamen Unterricht“ als gestuftes Förderkonzept bei Verhaltensschwierigkeiten und –auffälligkeiten • Die Leitlinien richten sich an Schulleiter und Lehrerkollegien. Sie bieten Orientierung für die Gestaltung einer Schul- und Unterrichtskultur, welche Verhaltensschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten im Gemeinsamen Unterricht langfristig minimieren und erfolgreiches gemeinsames Lernen ermöglichen. Ausgehend von einem Inklusionsverständnis im Sinne von Zugehörigkeit werden schulische Handlungsmöglichkeiten zur Reduzierung von Verhaltensauffälligkeiten aufgezeigt. • Die Leitlinien sehen drei sich hinsichtlich ihrer Zielstellung unterscheidende

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)		
			<p>Handlungsebenen – sogenannte „Stufen“ - vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für jede Stufe existiert ein konzeptionell unterlegter Handlungsrahmen. Innerhalb dieses Rahmens liegt es in der professionellen Verantwortung der beteiligten Personen, eine konkrete, auf die Bedürfnisse und die Notlage des Schülers sowie auf die Kompetenzen und Ressourcen der Lehrkräfte abgestimmte pädagogische Lösung zu erarbeiten. Gemeinsam mit dem Schüler sind die seine Entwicklung am besten unterstützenden Lösungen zu finden. Die Interessen und Bedürfnisse aller Schüler sind dabei im Blick zu behalten. Die die einzelnen Stufen kennzeichnenden Konzepte und konzeptionellen Überlegungen stellen notwendige Rahmenbedingungen für eine strukturierte und konstruktive professionelle Arbeit dar. <p>• Gesetzliche Veränderungen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • 2010/2011 </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Novellierung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) § 2 „Individuelle Förderung“</u> • Mit der Novellierung im ThürSchulG wird die individuelle Förderung der Schüler in den gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag für alle Thüringer Schulen aufgenommen. Damit ist die individuelle Förderung eines jeden Schülers Verpflichtung für jegliches pädagogisches Handeln der Schule. Zur individuellen Förderung eines Kindes gehören je nach Leistungsvermögen unterschiedliche Aufgabenstellungen und individuelle Leistungserwartungen. Individuelle Förderung versteht sich als pädagogisches Handeln mit dem Ziel, dass der einzelne Schüler seine individuellen Entwicklungspotenziale und Leistungsmöglichkeiten bestmöglich entfalten kann. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, den der Schüler immer stärker eigenverantwortlich mitgestaltet. Die individuelle Förderung findet auf der Basis einer sich neu entwickelnden Lernkultur und </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> • 2010/2011 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Novellierung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) § 2 „Individuelle Förderung“</u> • Mit der Novellierung im ThürSchulG wird die individuelle Förderung der Schüler in den gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag für alle Thüringer Schulen aufgenommen. Damit ist die individuelle Förderung eines jeden Schülers Verpflichtung für jegliches pädagogisches Handeln der Schule. Zur individuellen Förderung eines Kindes gehören je nach Leistungsvermögen unterschiedliche Aufgabenstellungen und individuelle Leistungserwartungen. Individuelle Förderung versteht sich als pädagogisches Handeln mit dem Ziel, dass der einzelne Schüler seine individuellen Entwicklungspotenziale und Leistungsmöglichkeiten bestmöglich entfalten kann. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, den der Schüler immer stärker eigenverantwortlich mitgestaltet. Die individuelle Förderung findet auf der Basis einer sich neu entwickelnden Lernkultur und
<ul style="list-style-type: none"> • 2010/2011 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Novellierung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) § 2 „Individuelle Förderung“</u> • Mit der Novellierung im ThürSchulG wird die individuelle Förderung der Schüler in den gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag für alle Thüringer Schulen aufgenommen. Damit ist die individuelle Förderung eines jeden Schülers Verpflichtung für jegliches pädagogisches Handeln der Schule. Zur individuellen Förderung eines Kindes gehören je nach Leistungsvermögen unterschiedliche Aufgabenstellungen und individuelle Leistungserwartungen. Individuelle Förderung versteht sich als pädagogisches Handeln mit dem Ziel, dass der einzelne Schüler seine individuellen Entwicklungspotenziale und Leistungsmöglichkeiten bestmöglich entfalten kann. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, den der Schüler immer stärker eigenverantwortlich mitgestaltet. Die individuelle Förderung findet auf der Basis einer sich neu entwickelnden Lernkultur und 				

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>eines erweiterten Bildungsverständnisses statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Veränderung der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) § 59 Absatz 5 „Nachteilsausgleich“</u> • Zur verbesserten Umsetzung individueller Förderung ist die Möglichkeit der Gewährung eines Nachteilsausgleiches gemäß § 59 ThürSchulO gegeben. Dieser kann Schülern, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, die aber eines Nachteilsausgleichs bedürfen, gewährt werden. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs setzt den Prozess der individuellen Förderung logisch fort.
		<ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Angleichung der Stundentafel im Gemeinsamen Unterricht</u> • Im Gemeinsamen Unterricht gelten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen die Stundentafeln der Grund- und Regelschule. • Die Differenzierung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen erfolgt in Orientierung an den Lehrplänen des Bildungsganges zur Lernförderung und wird in einem individuellen Förderplan des Schülers festgehalten. Die Orientierung am Lehrplan zur Lernförderung erfolgt so, dass für Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf • kontinuierlich die Möglichkeit besteht, miteinander am gemeinsamen Lerngegenstand tätig zu sein. Die Stundentafeln der Grund- und Regelschule werden in allen Klassenstufen ergänzt durch entsprechende sonderpädagogische Fördermaßnahmen. Art und Umfang der sonderpädagogischen Förderung wird auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegt und im Förderplan dokumentiert.
		<ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 	<ul style="list-style-type: none"> • „Individuelle Abschlussphase IAP“ in der Erprobungsphase eines Schulversuchs von 2009 bis 2011. Mit dem Schuljahr 2011/2012 wurde, mit

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)								
			<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td> <p><u>Veränderung der Thüringer Schulordnung</u>, die IAP eingeführt, § 54 Absatz 10</p> </td> </tr> <tr> <td></td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Veränderung der Thüringens Schulordnung: Aufnahme des § 47b „Qualitätssiegel Oberschule“</u> </td> </tr> <tr> <td></td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Veränderung der Thüringens Schulordnung: Aufnahme des § 59a „Gespräche zur Lernentwicklung“ sowie § 60a „Bemerkungen zur Lernentwicklung“</u> </td> </tr> </table> <p style="margin-top: 20px;">• Gremien und Veranstaltungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Beirat „Inklusive Bildung“</u> • Wie im „Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK“ (2012) vorgesehen, wurde unter Vorsitz des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Beirat „Inklusive Bildung“ im November 2011 etabliert. • Im Beirat „Inklusive Bildung“ sind alle am Prozess der Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts in Thüringen beteiligten Gremien und Spitzenverbände involviert. Der Beirat ist kein Entscheidungsorgan. Er begleitet demokratisch und partizipativ den Diskussions- und Umsetzungsprozess im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention, gibt allen Beteiligten eine Stimme und schafft Konsens. • Als Gesamtzeitraum der Tätigkeit sind drei Jahre vorgesehen. Der Beirat „Inklusive Bildung“ tagt zweimal jährlich. Begleitend zu den Sitzungen des Beirats wird in verschiedenen Arbeitsgruppen an Schwerpunktthemen für eine gelingende Umsetzung inklusiver Bildung gearbeitet. Die </td> </tr> </table>		<p><u>Veränderung der Thüringer Schulordnung</u>, die IAP eingeführt, § 54 Absatz 10</p>		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Veränderung der Thüringens Schulordnung: Aufnahme des § 47b „Qualitätssiegel Oberschule“</u> 		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Veränderung der Thüringens Schulordnung: Aufnahme des § 59a „Gespräche zur Lernentwicklung“ sowie § 60a „Bemerkungen zur Lernentwicklung“</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Beirat „Inklusive Bildung“</u> • Wie im „Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK“ (2012) vorgesehen, wurde unter Vorsitz des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Beirat „Inklusive Bildung“ im November 2011 etabliert. • Im Beirat „Inklusive Bildung“ sind alle am Prozess der Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts in Thüringen beteiligten Gremien und Spitzenverbände involviert. Der Beirat ist kein Entscheidungsorgan. Er begleitet demokratisch und partizipativ den Diskussions- und Umsetzungsprozess im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention, gibt allen Beteiligten eine Stimme und schafft Konsens. • Als Gesamtzeitraum der Tätigkeit sind drei Jahre vorgesehen. Der Beirat „Inklusive Bildung“ tagt zweimal jährlich. Begleitend zu den Sitzungen des Beirats wird in verschiedenen Arbeitsgruppen an Schwerpunktthemen für eine gelingende Umsetzung inklusiver Bildung gearbeitet. Die
	<p><u>Veränderung der Thüringer Schulordnung</u>, die IAP eingeführt, § 54 Absatz 10</p>										
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Veränderung der Thüringens Schulordnung: Aufnahme des § 47b „Qualitätssiegel Oberschule“</u> 										
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Veränderung der Thüringens Schulordnung: Aufnahme des § 59a „Gespräche zur Lernentwicklung“ sowie § 60a „Bemerkungen zur Lernentwicklung“</u> 										
<ul style="list-style-type: none"> • 2011/2012 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Beirat „Inklusive Bildung“</u> • Wie im „Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK“ (2012) vorgesehen, wurde unter Vorsitz des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Beirat „Inklusive Bildung“ im November 2011 etabliert. • Im Beirat „Inklusive Bildung“ sind alle am Prozess der Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts in Thüringen beteiligten Gremien und Spitzenverbände involviert. Der Beirat ist kein Entscheidungsorgan. Er begleitet demokratisch und partizipativ den Diskussions- und Umsetzungsprozess im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention, gibt allen Beteiligten eine Stimme und schafft Konsens. • Als Gesamtzeitraum der Tätigkeit sind drei Jahre vorgesehen. Der Beirat „Inklusive Bildung“ tagt zweimal jährlich. Begleitend zu den Sitzungen des Beirats wird in verschiedenen Arbeitsgruppen an Schwerpunktthemen für eine gelingende Umsetzung inklusiver Bildung gearbeitet. Die 										

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>Niederschriften der Sitzungen werden auf der Homepage des TMBWK veröffentlicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>In den Unterarbeitsgruppen des „Beirats Inklusion“ entstehen:</u> • „Fachliche Empfehlung zum Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule“ • „Praxishilfe Schuleingangsphase“ • „Personalkonzept- Absicherung der sonderpädagogischen Förderung“ • Arbeitsgruppe aus Vertretern der einzelnen Arbeitsgruppen de „Beirats Inklusion“ und dem Thillm: „Leitbild Inklusion“ • <u>Thema:</u> Die Erarbeitung des Leitbildes basiert auf dem „Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK“, dem „Thüringer Entwicklungsplan“ sowie dem Index Inklusion. <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • 2013/2014 • <u>Einrichtung des Ombudsrates</u> • Als unabhängige Berufungsinstanz wurde im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Ombudsrat Inklusion eingerichtet. Geleitet wird dieser vom Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Thüringen. Eltern können sich an diese Instanz wenden, wenn es im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Unstimmigkeiten gibt. • Der Ombudsrat ist bemüht, diese Fälle zu schlichten und entsprechende Empfehlungen und Hilfsangebote zu geben. Der Ombudsrat kann keine vorangegangenen Entscheidungen der Verwaltung aufheben, abändern oder ersetzen. Es wird keine anwaltliche Rechtsberatung erteilt. Das Verfahren des Ombudsrates ist kostenlos. <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • 2013/2014 • <u>Themenjahr „Gemeinsam leben. Miteinander lernen“</u>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)		
			<ul style="list-style-type: none"> • Das Jahr 2013 wurde durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als das Jahr der Inklusion für Thüringen ausgerufen, die Schirmherrschaft übernahm die Deutsche UNESCO-Kommission e.V. • Mit dem Themenjahr wurde eine Öffentlichkeitswirksamkeit erreicht, die es ermöglicht, breite Teile der Zivilbevölkerung für das Thema „Inklusion“ zu sensibilisieren und dieses ins Bewusstsein der aller Beteiligten zu rücken. Durch die Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO- Kommission e.V. wird verdeutlicht, dass Thüringen damit dem weltweiten Aktionsprogramm „Bildung für Alle“ der UNESCO folgt. • Höhepunkt des Themenjahres „Gemeinsam leben. Miteinander lernen“ war die Auslobung des Preises „Geschichten der Vielfalt“ des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. In unterschiedlichsten Themen und Projekte stellten Schulen, Verbände, Vereine, Einzelpersonen und Institutionen dar, wie bereichernd und impulsgebend inklusive Bildung umgesetzt werden kann. • Thüringen erfuhr dabei eine Auszeichnung durch die Deutsche UNESCO-Kommission e. V: • Auf der Homepage der European Agency for Special Needs and Inklusive Education werden ausgewählte Praxisbeispiele des Thüringer Themenjahres in englischer Sprache veröffentlicht. <p>• Veröffentlichungen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • 2010 </td> <td style="width: 80%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</u> • Der „Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre“ stellt einen </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> • 2010 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</u> • Der „Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre“ stellt einen
<ul style="list-style-type: none"> • 2010 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</u> • Der „Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre“ stellt einen 				

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)	
				<p>professionellen Orientierungsrahmen dar, der eine umfassendere Sicht auf die Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Kindes ermöglicht und seine Ansprüche auf Bildung an die Gemeinschaft • definiert. Zentral für diesen Plan ist, dass nicht gesellschaftliche Anforderungen an Kinder beschrieben werden, sondern Bildungsansprüche, die Kinder an die Gesellschaft haben. Es sollen Bildungsgelegenheiten geschaffen werden, die allen Kindern eine selbstbestimmte Auseinandersetzung mit der Welt • ermöglichen.
			<ul style="list-style-type: none"> • 2012 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Thüringer Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-BRK</u> • (Teilnahme und Mitarbeit des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Leitung der Arbeitsgruppe 1- „Bildung“) • Am 24. April 2012 wurde der „Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom Landeskabinett verabschiedet und besitzt thüringenweit Geltung.
			<ul style="list-style-type: none"> • 2013 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>„Thüringer Konzept zur Qualitätssicherung bei der Begutachtung in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Bereich des Lern- und Leistungsverhaltens, im Bereich der Sprache und im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung“ s. Diagnostik</u>
			<ul style="list-style-type: none"> • 2013 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>„Entwicklungsplan Inklusion Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 7 und 24) im Bildungswesen bis 2020“</u>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<ul style="list-style-type: none"> • Auf Beschluss des Thüringer Landtags im Juli 2012 erstellte das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Entwicklungsplan zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems. • Der „Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 7 und 24) bis 2020“ bezieht in der Erstellung die Landes-, die kommunale und die Schulebene sowie wissenschaftlichen Sachverstand und die Beiträge aus der Zivilgesellschaft mit ein. • Innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums intensiver und partizipativer Arbeit ist es gelungen, einen Thüringer Entwicklungsplan zu erstellen, der es dem Land Thüringen ermöglicht, schrittweise und transparent ein inklusives Bildungswesen auf allen Ebenen zu entwickeln. Dieses Vorhaben stellt Thüringen in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen. Es gilt, gewachsene Förderstrukturen, erfolgreiche Konzepte und neue Ideen zu einer einheitlichen Rahmenstruktur zusammen zu fassen. • Kern des „Thüringer Entwicklungsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 7 und 24) bis 2020“ sind Aussagen und Positionen der Landkreise und kreisfreien Städte zu unterschiedlich regional differenzierten Ausgangslagen und daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen für Infrastruktur und pädagogische Praxis. Diese bilden die Grundlage für die in nächster Zeit zu erarbeitenden regionalen Entwicklungspläne der Gebietskörperschaften. • Mit diesem Mehrebenenverfahren der Erstellung des Entwicklungsplans wurde ein Prozess der harmonisierten Schul-, Regional- und Landesentwicklung angestoßen und in Gang gesetzt, der durch die Beteiligung so vieler Akteure und Institutionen die Chance hat, nachhaltig zu wirken. • Seit Juli 2013 liegt der des „Thüringer Entwicklungsplans zur Umsetzung

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 7 und 24) bis 2020“ dem Thüringer Landtag vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="526 416 689 475">• 2013 <li data-bbox="696 416 1742 794"> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="696 416 1541 459">• „<u>Handreichung für den Gemeinsamen Unterricht-Praxishilfe</u>“ <li data-bbox="696 496 1742 571">• In der „Handreichung für den Gemeinsamen Unterricht-Praxishilfe“ sind grundlegende schulrechtliche und schulorganisatorische <li data-bbox="696 571 1503 614">• Informationen sowie pädagogisch-didaktische Anregungen <li data-bbox="696 614 1615 657">• enthalten, die der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts <li data-bbox="696 657 1644 700">• an den Thüringer Schulen dienen. In die Erarbeitung der vorliegenden <li data-bbox="696 700 1742 794">• Handreichung sind umfangreiche Erfahrungen aus der Schulpraxis eingeflossen. <li data-bbox="526 799 689 858">• 2014 <li data-bbox="696 799 1742 1066"> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="696 799 1742 874">• „<u>Impulse für erfolgreiches Handeln zur Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen</u>“ (Thillm - Impulse 60) <li data-bbox="696 874 1742 1066">• Die Broschüre versteht sich als Handlungsleitfaden für die Gestaltung einer Schul- und Unterrichtskultur, die eine individuelle Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer emotionalen Entwicklung ermöglicht. <p data-bbox="526 1070 1742 1145">Ab Schuljahr 2014/2015: Fachlich - wissenschaftliche Moderation der Weiterentwicklung der Förderzentren</p> <p data-bbox="526 1182 1742 1369">Förderzentren als Kompetenz- und Beratungszentren stehen im Mittelpunkt der regionalen Netzwerke. Die Förderzentren dienen der Organisation und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichtes an den Schulen ihres Einzugsbereiches und den Förderschullehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften als Plattform für den fachlichen Austausch.</p> <p data-bbox="526 1369 1742 1431">Vor dem Hintergrund der vielfältigen und komplexen Aufgaben der UN-Konvention und des Thüringer Aktions- und Entwicklungsplanes lassen sich für die kommenden Jahre</p>

Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
			<p>weitreichende Veränderungen in der gesamten Bildungslandschaft vermuten, die das Verhältnis zwischen den Bildungsinstitutionen sowie zwischen Institutionen und ihren Nutzern sukzessive umgestalten werden und schon heute Herausforderungen für Bildungspolitik, -administration und sonstige Akteure erkennen lassen.</p> <p>Die wissenschaftliche Begleitung der Thüringer Förderschulen zu Kompetenz- und Beratungszentren hat zum Ziel, auf der Grundlage des Mehr-Ebenen-Konzeptes (Preuss-Lausitz 2011) ein umfangreiches Konzept für ein regionales inklusives Kompetenz- und Bildungszentrum zu entwickeln, das versucht, alle wichtigen Akteure und Institutionen für Bildung, Erziehung, Förderung, Beratung und Begleitung einzubeziehen. Ein wichtiges Anliegen ist dabei auch die Überwindung bzw. Zentralisierung getrennter Zuständigkeiten der Kostenträger bei der Gewährung von Hilfeleistungen für Betroffene.</p>

Themenbereich Aktionsplan

2. Landesweiter Aktionsplan

Land			2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Federführung für den landesweiten Aktionsplan liegt beim Ministerium für Sozialordnung, Familien und Senioren. Der Landesbehindertenrat und die verschiedenen Ressorts haben an der Erarbeitung des Aktionsplans intensiv mitgearbeitet. Der Aktionsplan bezieht sich auf die verschiedenen Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung. Der Bereich der Weiterentwicklung der schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung wird in diesem Aktionsplan verankert sein.
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Umsetzung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zur Thematik Inklusion (in Kraft seit 1. August 2011) bezieht alle Schularten (Schulaufsicht aller Schularten wirken zusammen), die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP), das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) mit ein und fußt fachlich auf dem Konzept „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“: http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf Im Schuljahr 2014/2015 gibt es bereits 164 Schulen mit dem Schulprofil Inklusion (teilweise mit zusätzlichem Angebot von Klassen mit festem Lehrertandem). Auch im Schuljahr 2014/15 stellt Bayern wie bereits in den vergangenen drei Jahren seit dem Schuljahr 2011/12 erneut 100 zusätzliche Lehrerplanstellen, also insgesamt 400 zusätzliche Stellen über die 4 Jahre für den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung. Verantwortlich für die Umsetzung ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als oberste Dienstbehörde sowie die nachgeordneten Behörden der Schulaufsicht bis hin zu jeder einzelnen Schule, die nach Art. 2 Abs. 2 BayEUG die Aufgabe des inklusiven Unterrichts innehaben.
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für die Umsetzung inklusiver Bildung in Schule wird nach Auswertung der Empfehlungen des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“ das Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ entsprechend überarbeitet und durch ein Implementierungskonzept ergänzt. Für diese Aufgabe sowie für die Umsetzung selbst wurde im Dezember 2012 eine Projektgruppe in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gebildet und ein Fachbeirat berufen.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zur Umsetzung der UN–BRK wurde von allen Ressorts der Landesregierung unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) ein Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg erarbeitet und durch das Kabinett am 29. November 2011 verabschiedet.

Land			2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
			<p>Siehe: https://sixcms.brandenburg.de/sixcms/media.php/443/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahmenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf</p> <p>Im Dezember 2014 soll ein Abschlussbericht zur Umsetzung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes für das Land Brandenburg veröffentlicht werden.</p>
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Entwicklungsplan Inklusion ist erarbeitet und politisch verabschiedet. • Der ressortübergreifende Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist im Entwurf seit November 2014 erstellt und befindet sich im Abstimmungsprozess. Zur Sicherstellung der Umsetzung der erstellten Maßnahmen werden durch die einzelnen Ressorts verantwortliche ernannt. <p>Im Dezember 2014 soll ein Abschlussbericht zur Umsetzung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes für das Land Brandenburg veröffentlicht werden.</p>
HH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Senat hat gemeinsam mit Organisationen behinderter Menschen einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention erarbeitet. Dazu hat das Kollegium der Staatsräte 2011 Beschlüsse gefasst und die Lenkung des Gesamtprozesses übernommen. Die Bedeutung des Leitgedankens der Inklusion für alle Politikfelder wird deutlich betont. Das gesamte Arbeitsprogramm des Senats wird im Hinblick auf die Anforderungen der UN-Konvention betrachtet.</p> <p>Der Senat hat 2012 der Öffentlichkeit einen Entwurf für einen Landesaktionsplan im Rahmen einer großen Fachtagung vorgestellt. Hierzu hat eine übergreifende Arbeitsgruppe von Behörden, Senatskanzlei, Personalamt und Bezirken Schwerpunktthemen, Ziele und Maßnahmen zu den Bereichen Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit, Bewusstseinsbildung, Barrierefreiheit, Bauen, Wohnen sowie Einbeziehung in die Gemeinschaft entwickelt.</p> <p>Der Vorschlag für den Bereich Bildung ist gemeinsam mit dem Bereich Kindertageseinrichtungen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration sowie mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung erarbeitet und den Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in mehreren Runden vorgestellt worden. Der Prozess wird regelmäßig evaluiert, erreichte Arbeitsstände und weitere Anregungen aus der Zivilgesellschaft werden kontinuierlich aufgenommen und derzeit wird die zweite Runde der Entwicklung des Hamburgischen Landesaktionsplans mit neuen Schwerpunktbereichen vorbereitet.</p> <p>Der Senat legt zum Jahresende 2014 eine Drucksache zum aktuellen Stand der Umsetzung der Handlungsfelder im Landesaktionsplan vor. Für den Bildungsbereich werden die erreichten Meilensteine klar benannt. Eine erste Runde eines Monitorings mit Vertreterinnen und Vertretern des Beirats Inklusion hat bereits stattgefunden.</p>

Land			2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Unter der Federführung der Stabsstelle Inklusion beim Hessischen Sozialministerium ist in enger Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium unter Beteiligung der Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entstanden, der zum 2. Juli 2012 in Kraft gesetzt wurde. Die Festlegung der zentralen Themengebiete des Aktionsplans fand in enger Abstimmung mit den Verbänden und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen statt. Es handelt sich dabei um die vier Themenfelder „Zugänglichkeit und Barrierefreiheit“, „Bildung“, „Arbeit und Beschäftigung“ und „Bewusstseinsbildung“.</p> <p>Im Kapitel „Schule und Bildung“ legt das Hessische Kultusministerium mit den Grundsatzzielen und den Maßnahmen zu deren Umsetzung das Gesamtkonzept für den Bereich der schulischen Bildung vor. http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de</p> <p>Im Juli 2013 hat eine Interministerielle Arbeitsgruppe mit der Überprüfung aller hessischen Normen in Gesetzen und Verordnungen im Hinblick auf ihre Kompatibilität mit der UN-BRK begonnen.</p> <p>Eine landesweite Lenkungsgruppe, die sich am 12. September 2013 konstituiert hat, hat die Aufgabe, den Umsetzungsprozess des Hessischen Aktionsplans zu forcieren. Dazu wurden fünf themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet.</p>
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden, hat das Kabinett am 27. August 2013 einen Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (LT-Drs.: 6/2213) beschlossen. Die Federführung hat das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Alle Ressorts der Landesregierung haben an der Erarbeitung des Maßnahmeplanes intensiv mitgearbeitet. Dieser bezieht sich auf die Inklusion in allen Lebensbereichen. Der Maßnahmeplan ist kein abgeschlossenes Dokument. Seine Umsetzung wird 2016 evaluiert und er wird zu Beginn der nächsten Legislaturperiode fortgeschrieben. Die Evaluation ist verbunden mit der Verpflichtung aller Ressorts der Landesregierung, die Fortschritte bei der Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen zu ermitteln und dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zu berichten.</p>
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Aktionsplan ist in Vorbereitung, die Zuständigkeit für die Erarbeitung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration. Es ist beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration ein interministerieller Arbeitskreis zur Inklusion eingerichtet worden (IMAK).</p>
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Am 3. Juli 2012 hatte das Landeskabinett den Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK verabschiedet und veröffentlicht. Die Federführung zur Gestaltung des landesweiten Aktionsplans NRW „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ liegt beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS). Ressortübergreifend soll mit mehr als 100 Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen vorangetrieben werden.</p>

Land			2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
			<p>Die für den Inklusionsplan im Bereich der schulischen Bildung gebildete Projektgruppe Inklusion des MSW ist für die Gestaltung des schulischen Teils des Aktionsplans verantwortlich. Im Dezember 2012 hat das MAIS erstmals einen Inklusionsbeirat einberufen, in den Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Institutionen und Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen und u. a. auch der beteiligten Landesressorts berufen werden.</p>
RP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Aktionsplan der Landesregierung wurde am 25. März 2010 veröffentlicht; er bündelt die Maßnahmen aller Ressorts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus nimmt der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen wahr. Die staatliche Anlaufstelle ist im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie angesiedelt. Es werden regelmäßige Berichte zur Umsetzung veröffentlicht, die auf alle Handlungsfelder des Aktionsplans eingehen: http://msagd.rlp.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/gleichstellung/landesgesetz/ Derzeit wird der bestehende Aktionsplan unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu einem Landesaktionsplan fortgeschrieben.</p>
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Für den landesweiten Aktionsplan zeichnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie verantwortlich. Er wurde 2012 veröffentlicht und befindet sich derzeit in der Überarbeitung für die Version 2015.</p>
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat auf Beschluss des Sächsischen Landtages vom 15. September 2011 einen fortzuschreibenden Ersten Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung von Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Dieser wurde im März 2012 veröffentlicht. siehe auch http://www.schule.sachsen.de/14308.htm Sachsen wird darüber hinaus im Jahr 2015 unter Beteiligung der Akteure der Behindertenhilfe und -selbsthilfe und der Ressorts und kommunalen Spitzenverbände einen ressortübergreifenden Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK erarbeiten. Die Federführung liegt beim für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium. Der Aktionsplan soll strategische Ansätze und konkrete Handlungsmaßnahmen zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft, den Zeitraum der Umsetzung, Verantwortlichkeiten und notwendige Kosten enthalten.</p>

Land			2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
ST	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsplan des Landes zur Barrierefreiheit in Federführung des Ministeriums für Arbeit und Soziales • Aufbau eines landesweiten Kompetenzzentrums zur Barrierefreiheit im Aktionsplan festgehalten, Kompetenzzentrum seit 2013 tätig • Maßnahmen die ressortübergreifend sind sowie Maßnahmen, die auf einzelne Ressorts bezogen sind • Wesentlichen Raum nehmen Maßnahmen zur Barrierefreiheit in der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und Anlagen ein • Zahlreiche ressortbezogen Einzelmaßnahmen • Schwerpunkt durchgehend: Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten, der Chancengerechtigkeit und des selbstbestimmten Lebens • Aktionsplan ist im Internet veröffentlicht
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bis Ende 2016 wird unter Beteiligung aller Ressorts und in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ein Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention erarbeitet. Dies soll in einem zweistufigen partizipativen Prozess geschehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In einem ersten Schritt werden die zu erarbeitenden Ressortpläne (bzw. das bereits erstellte Inklusionskonzept des Bildungsministeriums) unter der Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) zu einem Aktionsplan der Landesregierung zusammengefasst. 2. Mit Unterstützung durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird der landesweite Aktionsplan gemeinsam mit Verbänden und anderen Akteuren weiterentwickelt.
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit und Beteiligung aller Ministerien, Vereinen, Verbänden und der Zivilgesellschaft wurde ein „Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK“ erarbeitet, der seit April 2012 verbindlich ist. Derzeit erfolgt die erste Evaluierung der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen.</p> <p>www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/thueringer_massnahmeplan.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am 24. April 2012 wurde der „Thüringer Aktionsplan zur Umsetzung der UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom Landeskabinett verabschiedet und besitzt thüringenweit Geltung. • Der Aufbau einer inklusiven Gesellschaft betrifft sämtliche Bereiche der alltäglichen Lebensbewältigung. Veränderungen von gesellschaftlichen, politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sind notwendig, um neue Zugangschancen für Menschen mit Behinderungen zu eröffnen und deren Teilhabe zu garantieren. Um die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, ist neben gesetzlichen Veränderungen ein gesamtgesellschaftliches Umdenken in Bezug auf die Andersartigkeit und Individualität eines jeden Menschen gefordert. In Thüringen hat die Schaffung eines inklusiven Bildungs- und Ausbildungssystems die höchste Priorität. • „Menschen mit und ohne Behinderungen sollen von der Kindertageseinrichtung an gemeinsam lernen und betreut werden. Das Land Thüringen strebt deshalb ein inklusives Bildungssystem mit individueller Förderung und Ganztagsbetreuung an, das

Land	2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?	
		<p>schon zu Beginn des Bildungsweges zum Tragen kommt und sich bis in die Berufstätigkeit hineinzieht. Dies setzt die Verankerung des Inklusionskonzeptes in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildung, außerschulischer Kinder- und Jugendbildung voraus sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung, von Eltern, Lehrkräften und Erziehern. Die Landesregierung Thüringen möchte eine den individuellen Beeinträchtigungen und Bedürfnissen entsprechende sowie umfassende Unterstützung sicherstellen. Für Kinder, bei denen eine Behinderung festgestellt wurde oder die von Behinderung bedroht sind, müssen schnelle Hilfen niederschwellig und früh verfügbar sein. Die Implementierung sonder- und integrationspädagogischer Inhalte in die entsprechenden Studien-, Prüfungs- und Ausbildungsordnungen sowie zusätzliche Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte und Erzieher und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sind weitere Ziele, die sich die Landesregierung gesetzt hat“ (Thüringer Aktionsplan, Juli 2012).</p>

3. Leitbild zur Inklusion

Land			3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Leitbild zur Inklusion wird im Landesaktionsplan verankert. Das Leitbild der Weiterentwicklung im schulischen Bereich ist in den Empfehlungen des Expertenrates „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ Grund gelegt (http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/menu/1265488/index.html) und wurde mit der Entscheidung des Ministerrats (s.o.) vom 29. Juli 2014 in Eckpunkten für die Schulgesetznovellierung konkretisiert.
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Das Leitbild zur Inklusion bildet sich rechtlich im Gesetzestext des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) insbesondere im Art. 30a BayEUG und Art. 30b BayEUG ab. Das fachlich-pädagogische Leitbild spiegelt sich in den Leitfragen zur Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“, entwickelt durch den wissenschaftlichen Beirat „Inklusion“ (Wissenschaftler aus den Universitäten LMU München sowie Universität Würzburg) als Beratergremium der interfraktionellen Arbeitsgruppe Inklusion“ des Bildungsausschusses im Bayerischen Landtag, wider (Download über http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf).</p> <p>SCHULENTWICKLUNGSPROZESSE VON SCHULEN MIT DEM SCHULPROFIL „INKLUSION“ (nach Art. 30b Abs. 3 bis 5 BayEUG) auf der Grundlage der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats „Inklusion“ beim Bayerischen Landtag, Prof. Dr. Erhard Fischer - Prof. Dr. Ulrich Heimlich - Prof. Dr. Joachim Kahlert - Prof. Dr. Reinhard Lelgemann: „Gesprächsleitfaden zur Dokumentation inklusiver Schulprojekte (Diskussionsgrundlage)“; München/Würzburg, Januar 2011</p> <p>Vorbemerkung Im BayEUG, das zum 1. August 2011 in Kraft trat, wird inklusiver Unterricht als Aufgabe aller Schulen beschrieben. In besonderer Weise widmen sich dabei die allgemeinen Schulen mit dem Schulprofil Inklusion der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Es stellt sich die Aufgabe, die Schulleitungen und Kollegien vor Ort auf diesem Weg zu begleiten und zu unterstützen. Folgende Leitfragen können besonders auch den Schulen eine Orientierung geben, die sich mit Inklusion intensiv auseinandersetzen oder die sich zur Profilschule „Inklusion“ weiterentwickeln wollen. Diese stecken einen Rahmen ab, in welchem die Schulen ihr Profil in eigener Verantwortung konzeptionell ausgestalten und weiterentwickeln können.</p>

Land		3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?
		<p>Profilbildung als Auftrag an Schulen in erweiterter Selbstverantwortung Systematische Schulentwicklung als grundlegende Notwendigkeit</p> <p>Der Auftrag einer Profilbildung setzt ein Verständnis von Schule voraus, welches der einzelnen Schule ein hohes Maß an Selbstverantwortung für eine systematische Weiterentwicklung zuerkennt. Schulleitungen und Kollegien fällt dabei die Aufgabe zu, notwendigen Handlungsbedarf zu ermitteln und zu beschreiben. Im Zusammenwirken mit der ganzen Schulfamilie gilt es darauf aufbauend Schritte zur Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung zielgerichtet zu initiieren und zu begleiten. In diesem Sinne wird Schulentwicklung als Prozess im Rahmen des Qualitätsmanagements verstanden, dem sich die Schule als lernende Organisation fortlaufend und aktiv stellt. Damit erfüllt sie den Anspruch, die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags den sich stetig veränderten Bedingungen und Anforderungen jeweils neu anzupassen.</p> <p>Wesentliche Kennzeichen einer systematischen Schulentwicklung sind dabei die Einbindung aller Beteiligten bei der Evaluation und Zielklärung sowie die Transparenz und stete Kommunikation der Abläufe und Entscheidungen. Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Information und Kenntnis der Rahmenbedingungen und Ressourcen.</p> <p>Die Diskussion unterschiedlicher Werthaltungen und die Einigung auf grundlegende gemeinsame Werte innerhalb der Schulgemeinschaft (Wertekonsens) ist eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Schulentwicklung.</p> <p>Schulentwicklung „Inklusion“</p> <p>Schulen mit dem Schulprofil Inklusion sind bereit, in ihrem Schulentwicklungsprozess Schwerpunkte zu setzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines gemeinsamen Wertesystems, das auf der Basis einer bewussten Auseinandersetzung mit Diversität Heterogenität als Chance begreift • Entwicklung einer Unterrichtsqualität, die individuelles Lernen für alle Schüler ermöglicht und kooperatives Lernen als ein Lernen voneinander versteht • Erarbeitung und Darstellung klarer Rahmenbedingungen für Individualisierung und Kooperation • Umsetzung der heil- und sonderpädagogischen Unterstützung in einer Form, die allen Schülern und Lerngruppen zur Verfügung steht • Aufbau einer intensiven Teamkooperation, die Lehrkräfte, Mitarbeiter und externe Partner unterschiedlicher Professionen einbezieht • Gestaltung von Schule als Lebens- und Erfahrungsraum • Sicherung der Kooperation mit sonder- und heilpädagogischen Diensten und Einrichtungen

Land 3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?

Dieser Auftrag einer inklusiven Schulentwicklung lässt sich darstellen an einem komplexen Mehrebenenmodell:

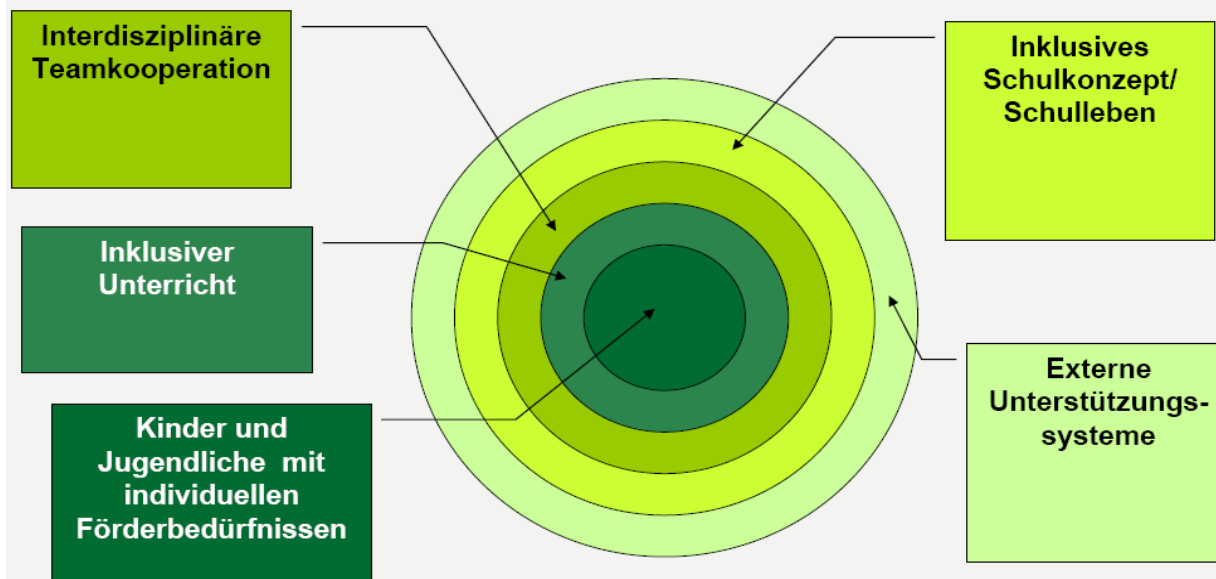


Abb.: Mehrebenenmodell inklusiver Schulentwicklung Prof. Dr. Ulrich Heimlich, LMU München 2011

Leitfragen

1. Zum Schulkonzept

1.1	Setzt sich die Schulfamilie aktiv mit dem Thema „Inklusion“ auseinander?
1.2	Unterstützt die Schulleitung die inklusive Schulentwicklung?
1.3	Hat die Schule die Inklusion in ihrem Schulkonzept verankert?
1.4	Sind Eltern über das Schulprofil Inklusion informiert und tragen sie dieses bewusst mit?
1.5	Ist der Schulträger über das Schulprofil Inklusion informiert und trägt er dieses bewusst mit?

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?																															
		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="499 233 595 316">1.6</td> <td data-bbox="595 233 1630 316">Ist die Schulaufsicht in die Realisierung des inklusiven Schulkonzepts eingebunden?</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="394 373 2103 424">2. Zu individuellen Förderbedürfnissen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 424 595 507">2.1</td> <td data-bbox="595 424 1630 507">Werden unterschiedliche sonderpädagogische Förderschwerpunkte einbezogen?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 507 595 663">2.2</td> <td data-bbox="595 507 1630 663">Liegen zu allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Erkenntnisse zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf vor? (Förderdiagnostischer Bericht oder Sonderpädagogisches Gutachten)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 663 595 746">2.3</td> <td data-bbox="595 663 1630 746">Wurde für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ein individueller Förderplan erstellt?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 746 595 829">2.4</td> <td data-bbox="595 746 1630 829">Werden Methoden zur Überprüfung der Lernausgangslage und der Lernentwicklung eingesetzt?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 829 595 877">2.5</td> <td data-bbox="595 829 1630 877">Wird den Schülerinnen und Schülern individuelles Lernen ermöglicht?</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="394 916 2103 967">3. Zum inklusiven Unterricht</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 967 595 1015">3.1</td> <td data-bbox="595 967 1630 1015">Werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend gemeinsam unterrichtet?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1015 595 1062">3.2</td> <td data-bbox="595 1015 1630 1062">Enthält der Unterricht zieldifferente Lernangebote?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1062 595 1145">3.3</td> <td data-bbox="595 1062 1630 1145">Gibt es individualisierende Unterrichtselemente wie Freiarbeit und Wochenplanunterricht?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1145 595 1228">3.4</td> <td data-bbox="595 1145 1630 1228">Werden unterschiedliche methodische Zugänge zu den Unterrichtsthemen angeboten?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1228 595 1276">3.5</td> <td data-bbox="595 1228 1630 1276">Werden die unterschiedlichen Lernergebnisse zusammengeführt?</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="394 1315 2103 1366">4. Zur interdisziplinären Zusammenarbeit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1366 595 1404">4.1</td> <td data-bbox="595 1366 1630 1404">Ist sonderpädagogisches Personal fester Bestandteil des Teams/des</td> </tr> </table>	1.6	Ist die Schulaufsicht in die Realisierung des inklusiven Schulkonzepts eingebunden?	2. Zu individuellen Förderbedürfnissen		2.1	Werden unterschiedliche sonderpädagogische Förderschwerpunkte einbezogen?	2.2	Liegen zu allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Erkenntnisse zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf vor? (Förderdiagnostischer Bericht oder Sonderpädagogisches Gutachten)	2.3	Wurde für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ein individueller Förderplan erstellt?	2.4	Werden Methoden zur Überprüfung der Lernausgangslage und der Lernentwicklung eingesetzt?	2.5	Wird den Schülerinnen und Schülern individuelles Lernen ermöglicht?	3. Zum inklusiven Unterricht		3.1	Werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend gemeinsam unterrichtet?	3.2	Enthält der Unterricht zieldifferente Lernangebote?	3.3	Gibt es individualisierende Unterrichtselemente wie Freiarbeit und Wochenplanunterricht?	3.4	Werden unterschiedliche methodische Zugänge zu den Unterrichtsthemen angeboten?	3.5	Werden die unterschiedlichen Lernergebnisse zusammengeführt?	4. Zur interdisziplinären Zusammenarbeit		4.1	Ist sonderpädagogisches Personal fester Bestandteil des Teams/des
1.6	Ist die Schulaufsicht in die Realisierung des inklusiven Schulkonzepts eingebunden?																															
2. Zu individuellen Förderbedürfnissen																																
2.1	Werden unterschiedliche sonderpädagogische Förderschwerpunkte einbezogen?																															
2.2	Liegen zu allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Erkenntnisse zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf vor? (Förderdiagnostischer Bericht oder Sonderpädagogisches Gutachten)																															
2.3	Wurde für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ein individueller Förderplan erstellt?																															
2.4	Werden Methoden zur Überprüfung der Lernausgangslage und der Lernentwicklung eingesetzt?																															
2.5	Wird den Schülerinnen und Schülern individuelles Lernen ermöglicht?																															
3. Zum inklusiven Unterricht																																
3.1	Werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend gemeinsam unterrichtet?																															
3.2	Enthält der Unterricht zieldifferente Lernangebote?																															
3.3	Gibt es individualisierende Unterrichtselemente wie Freiarbeit und Wochenplanunterricht?																															
3.4	Werden unterschiedliche methodische Zugänge zu den Unterrichtsthemen angeboten?																															
3.5	Werden die unterschiedlichen Lernergebnisse zusammengeführt?																															
4. Zur interdisziplinären Zusammenarbeit																																
4.1	Ist sonderpädagogisches Personal fester Bestandteil des Teams/des																															

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?																																	
		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="499 233 595 280"></td> <td data-bbox="595 233 1630 280">Kollegiums?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 280 595 328">4.2</td> <td data-bbox="595 280 1630 328">Findet Teamteaching statt?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 328 595 408">4.3</td> <td data-bbox="595 328 1630 408">Übernehmen alle Lehrkräfte für alle Schülerinnen und Schüler Verantwortung?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 408 595 456">4.4</td> <td data-bbox="595 408 1630 456">Finden regelmäßige Teambesprechungen statt?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 456 595 504">4.5</td> <td data-bbox="595 456 1630 504">Wird Unterricht gemeinsam geplant und ausgewertet?</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="394 536 2103 584">5. Zum Schulleben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 584 595 671">5.1</td> <td data-bbox="595 584 1630 671">Gibt es in der Schule Veranstaltungen, die der Begegnung aller Schülerinnen und Schüler in ihrer Vielfalt dienen?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 671 595 759">5.2</td> <td data-bbox="595 671 1630 759">Existieren an der Schule Patenschaftsprojekte, die die gegenseitige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler untereinander ermöglichen?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 759 595 807">5.3</td> <td data-bbox="595 759 1630 807">Gestaltet die gesamte Schulfamilie das Schulleben aktiv mit?</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="394 839 2103 887">6. Zu den externen Unterstützungssystemen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 887 595 1015">6.1</td> <td data-bbox="595 887 1630 1015">Pflegt die Schule die Zusammenarbeit mit Fachkräften im therapeutischen, medizinischen und psychologischen Bereich bzw. mit vorschulischen Diensten und Einrichtungen?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1015 595 1094">6.2</td> <td data-bbox="595 1015 1630 1094">Gibt es an der Schule oder in ihrem Umfeld Unterstützung z. B. durch Jugendsozialarbeit an Schulen, Hausaufgabenbetreuung, Hort, Tagesstätten..?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1094 595 1174">6.3</td> <td data-bbox="595 1094 1630 1174">Unterstützen die Partner der Schule aktiv den Grundgedanken der inklusiven Bildung und Erziehung?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1174 595 1254">6.4</td> <td data-bbox="595 1174 1630 1254">Nutzt die Schule Beratungs- und Unterstützungssysteme der Sonderpädagogik?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1254 595 1342">6.5</td> <td data-bbox="595 1254 1630 1342">Greift die Schule auf fachliche Beratung und Begleitung bei der inklusiven Schulentwicklung zurück?</td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1342 595 1425">6.6</td> <td data-bbox="595 1342 1630 1425">Organisiert die Schule geeignete schulhausinterne Fortbildungen und/oder greift sie auf entsprechende externe Angebote zurück?</td> </tr> </table>		Kollegiums?	4.2	Findet Teamteaching statt?	4.3	Übernehmen alle Lehrkräfte für alle Schülerinnen und Schüler Verantwortung?	4.4	Finden regelmäßige Teambesprechungen statt?	4.5	Wird Unterricht gemeinsam geplant und ausgewertet?	5. Zum Schulleben		5.1	Gibt es in der Schule Veranstaltungen, die der Begegnung aller Schülerinnen und Schüler in ihrer Vielfalt dienen?	5.2	Existieren an der Schule Patenschaftsprojekte, die die gegenseitige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler untereinander ermöglichen?	5.3	Gestaltet die gesamte Schulfamilie das Schulleben aktiv mit?	6. Zu den externen Unterstützungssystemen		6.1	Pflegt die Schule die Zusammenarbeit mit Fachkräften im therapeutischen, medizinischen und psychologischen Bereich bzw. mit vorschulischen Diensten und Einrichtungen?	6.2	Gibt es an der Schule oder in ihrem Umfeld Unterstützung z. B. durch Jugendsozialarbeit an Schulen, Hausaufgabenbetreuung, Hort, Tagesstätten..?	6.3	Unterstützen die Partner der Schule aktiv den Grundgedanken der inklusiven Bildung und Erziehung?	6.4	Nutzt die Schule Beratungs- und Unterstützungssysteme der Sonderpädagogik?	6.5	Greift die Schule auf fachliche Beratung und Begleitung bei der inklusiven Schulentwicklung zurück?	6.6	Organisiert die Schule geeignete schulhausinterne Fortbildungen und/oder greift sie auf entsprechende externe Angebote zurück?
	Kollegiums?																																	
4.2	Findet Teamteaching statt?																																	
4.3	Übernehmen alle Lehrkräfte für alle Schülerinnen und Schüler Verantwortung?																																	
4.4	Finden regelmäßige Teambesprechungen statt?																																	
4.5	Wird Unterricht gemeinsam geplant und ausgewertet?																																	
5. Zum Schulleben																																		
5.1	Gibt es in der Schule Veranstaltungen, die der Begegnung aller Schülerinnen und Schüler in ihrer Vielfalt dienen?																																	
5.2	Existieren an der Schule Patenschaftsprojekte, die die gegenseitige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler untereinander ermöglichen?																																	
5.3	Gestaltet die gesamte Schulfamilie das Schulleben aktiv mit?																																	
6. Zu den externen Unterstützungssystemen																																		
6.1	Pflegt die Schule die Zusammenarbeit mit Fachkräften im therapeutischen, medizinischen und psychologischen Bereich bzw. mit vorschulischen Diensten und Einrichtungen?																																	
6.2	Gibt es an der Schule oder in ihrem Umfeld Unterstützung z. B. durch Jugendsozialarbeit an Schulen, Hausaufgabenbetreuung, Hort, Tagesstätten..?																																	
6.3	Unterstützen die Partner der Schule aktiv den Grundgedanken der inklusiven Bildung und Erziehung?																																	
6.4	Nutzt die Schule Beratungs- und Unterstützungssysteme der Sonderpädagogik?																																	
6.5	Greift die Schule auf fachliche Beratung und Begleitung bei der inklusiven Schulentwicklung zurück?																																	
6.6	Organisiert die Schule geeignete schulhausinterne Fortbildungen und/oder greift sie auf entsprechende externe Angebote zurück?																																	

Land			3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?
BE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	In Planung.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe: https://sixcms.brandenburg.de/sixcms/media.php/443/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahmenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ziele und Maßnahmen der Schulischen Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Berufliche Bildung sind im Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention differenziert dargestellt.
HH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat ihr Leitbild Inklusion, das mit dem Landesaktionsplan übereinstimmt, in der Senatsdrucksache Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen (siehe Homepage) vorgelegt. Durch kontinuierliche Veröffentlichungen insbesondere mit konkreten Handreichungen auf der Homepage wird das Leitbild weiter ausdifferenziert.
HE	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ziele und Maßnahmen schulischer Inklusion sind im Teilbereich Schule des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK ausführlich dargestellt und veröffentlicht. Um den Schulen in Hessen ein Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie den Stand ihrer inklusiven Schulkultur überprüfen können, wurde eine „Checkliste Inklusion“ entwickelt. Grundlagen dieser Checkliste sind der Hessische Referenzrahmen für Schulqualität, wissenschaftliche Studien und die Evaluationsinstrumente „Index für Inklusion“ und „Aargauer Kompetenzraster“. http://www.lsa.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HKM_15/LSA_Internet/med/463/46320dcd-2576-b141-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222 Ein Leitfaden zum Einsatz dieser Checkliste steht ebenfalls zur Verfügung. http://www.lsa.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HKM_15/LSA_Internet/med/01b/01b5d3b3-2c4e-c31f-012f-312b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222
MV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	in Planung
NI	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Planung offen
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusion ist nicht teilbar • Inklusion zeichnet sich aus durch Flexibilität, Verantwortung, planvolles Handeln, Barrierefreiheit. • Der Anspruch an ein „inklusives“ Bildungssystem bedeutet, dass nicht die Kinder an die Anforderungen des Schulsystems „angepasst“ werden, sondern das Schulsystem an die Erfordernisse der Kinder. • Inklusion bedeutet, Akzeptanz von Vielfalt in jeglicher Hinsicht. • Inklusion beginnt in den Köpfen (nicht nur in denen der Lehrkräfte). • Inklusion braucht einen rechtlichen Rahmen, professionelle Qualität, Vernetzung, Unterstützung, Kooperation. Ziel ist, dass das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zum Normalfall wird.

Land			3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?
RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Landesregierung hat ein klares Bekenntnis zur Umsetzung der 2009 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention abgelegt. Bereits lange vorher wurden in Rheinland-Pfalz neue bildungspolitische Akzente gesetzt, um Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gemeinsamen Unterricht mit Gleichaltrigen zu ermöglichen. So wird seit dem Schuljahr 2000/2001 mit dem Konzept der Schwerpunktschulen das Angebot an wohnortnahe gemeinsamen Unterricht entwickelt und ausgebaut.
SL	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Leitbild: „Jedes Kind hat Förderbedarf!“ im Rahmen eines Gesamtbildungsmottos „Gemeinsam geht Bildung besser“ schafft die Voraussetzungen für Individualisierung von Bildungsverläufen in einem gemeinsam verantworteten und gestalteten Miteinander: Förderung nach individuellem Förderplan und in multiprofessioneller Kooperation, Begleitung des individuellen Lernens durch Prozessdiagnostik und Dokumentation, systembezogen konzipierte Förderung, die sich im Einzelfall auf vorhandene medizinisch-therapeutische und prozessdiagnostische Dokumentation stützt und bei Bedarf durch die Expertise der Förderschulen ergänzt wird.
SN	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im fortzuschreibenden Ersten Aktions- und Maßnahmenplan wird die Leitidee „Vielfalt als Chance“ dargestellt.
ST	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Landeskonzept zum Ausbau inklusiver Angebote • Zertifizierung inklusiver Schulen • Konzeptionelle Arbeit zur Inklusion in der beruflichen Bildung
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Das Leitbild Inklusiver Schule, das dem schleswig-holsteinischen Inklusionskonzept zugrunde liegt, ist dem Bericht der Landesregierung zu „Inklusion an Schulen“ (Drucksache 18/2065; vgl. Frage 1.) zu entnehmen: Inklusiver Beschulung wird durch das Schulgesetz der Vorrang eingeräumt (vgl. „Eine inklusive Schule ist offen für alle jungen Menschen. Sie richtet ihren Unterricht und ihre Organisation auf eine Schülerschaft in der ganzen Bandbreite ihrer Heterogenität aus. Diese Heterogenität bezieht sich nicht nur auf Behinderung oder sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie steht generell für Vielfalt und schließt beispielsweise die Hochbegabung ebenso ein wie den Migrationshintergrund oder unterschiedliche soziale Ausgangslagen.</p> <p>Eine inklusive Schule begreift Unterschiedlichkeit als Ausdruck von spezifischen Förderbedürfnissen, denen sie Rechnung tragen will und die für alle bereichernd sein können. Die Notwendigkeit, individuell auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler einzugehen, dient nicht nur den Betroffenen und ihrem Schulerfolg. Dadurch entsteht vielmehr ein für alle anregendes und förderndes Lernumfeld, das Impulse für eine anspruchsvolle, differenzierte Schul- und Unterrichtsentwicklung gibt. Gleichwohl wird auch in Zukunft bei der Frage nach der bestmöglichen Schule für ein Kind oder einen Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf dem elterlichen Wahlrecht im Rahmen von § 24 SchulG Rechnung getragen werden.</p> <p>Eine inklusive Schule verlangt substantielle Veränderungen im Verständnis von Schule, aber auch in ihrer Ausstattung und in ihrer Organisation, damit sie ihren pädagogischen Auftrag erfüllen und von allen Beteiligten uneingeschränkt akzeptiert werden kann. Dieser Gestaltungsauftrag richtet sich jedoch nicht nur an die Schulen und die schulischen Akteure selbst. Vielmehr stellt die</p>

Land			3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?
			Verwirklichung von Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung dar, zu deren Erfüllung Bund, Länder und Kommunen gemeinsam beizutragen haben. Denn die Weiterentwicklung der inklusiven Beschulung muss insbesondere auch gestaltet werden in der Wechselbeziehung zu anderen Institutionen wie der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe. Und sie verlangt einen fortwährenden Dialog der Schulen mit ihrem Umfeld sowie die kontinuierliche Reflexion des bereits Erreichten.“
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der „Thüringer Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-BRK“ sieht ein Leitbild Inklusion vor. Der Beirat „Inklusive Bildung“ hat diesen Auftrag angenommen. Im Rahmen des Beirats wurde eine Konzeptgruppe gebildet, diese wurde beauftragt, einen Entwurf des Leitbildes vorzulegen. Ein erster Entwurf wird dem Beirat im Januar 2015 zur Verfügung gestellt.

4. Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung eines Aktionsplans

4. Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung eines Aktionsplans

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Frage der Verwirklichung inklusiver Bildungsangebote ist auf der Ebene der Schulen, der Schulverwaltung, der Verbände und Gremien zum Thema geworden. Durch diese Schwerpunktsetzung wurden in allen Bereichen enorme Kraftanstrengungen unternommen. Darüber hinaus hat das Land im Rahmen der Erprobungshase in die Unterstützungs- und Begleitsysteme (Aufbau eines Kreises von Begleit- und Ansprechpersonen, personeller Ausbau der regionalen Arbeitsstellen Kooperation um den Bereich Gymnasien und berufliche Schulen, Fortbildung und Weiterbildung, Lehrerausbildung, Praxisbegleitung etc.) investiert. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, dass vielfältige Entwicklungen im Bereich des gemeinsamen Lernens angestoßen und unterstützt werden und notwendige Erkenntnisse als Basis für eine Schulgesetzänderung dokumentiert und analysiert werden konnten. Aktuell wird an der Novellierung des Schulgesetzes gearbeitet, das zum Schuljahr 2015/16 in Kraft treten soll. In Verbindung damit werden die haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen.
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auch im Schuljahr 2014/15 stellt Bayern wie bereits in den vergangenen drei Jahren 100 Lehrerplanstellen, also insgesamt zusätzliche 400 Stellen über die 4 Jahre, für den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung. Eine weitere personelle Unterstützung in den kommenden Jahren obliegt der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.
BE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Doppelhaushalt für die Jahre 2014 und 2015 wurden Mittel insbesondere für die Einrichtung von Beratungs- und Unterstützungszentren (BUZ) in allen 12 Berliner Bezirken und ein weiteres BUZ für die Beruflichen Schulen sowie für umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung von Berliner Schulen auf dem Weg zur Inklusion eingestellt.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für die am Pilotprojekt Inklusive Grundschule (PiNG) teilnehmenden 75 Schulen in öffentlicher Trägerschaft stehen zusätzliche Ressourcen im Umfang von über 100 Vollzeitanteilen (VZE) in den Schuljahren 2012/2013 bis 2014/2015 zur Verfügung. Der Bedarfsberechnung sind für die sonderpädagogische Grundversorgung LES durchschnittlich 4 LWS (Lehrerwochenstunden) für 5 % der Schüler der Schule (Basisausstattung + Zusatzausstattung für besondere Problemlagen) und eine Obergrenze der Klassenfrequenz von 25 Schülern sowie die Verrechnung mit Teilen der bisher für sonderpädagogische Förderung LES zur Verfügung stehenden Stellen zugrunde gelegt.

4. Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art
für die Umsetzung eines Aktionsplans

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
			Außerdem erfolgt eine Umsteuerung von sonderpädagogischen Ressourcen und deren Verwendung in allgemeinen Schulen. Zusätzliche finanzielle Mittel wurden und werden für die Qualifizierung von Lehrkräften verwendet. Die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen weiterer inklusiver Entwicklungsbereiche können ab Dezember 2014 aus der Berichterstattung zur Umsetzung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes für das Land Brandenburg (siehe Frage 2) entnommen werden.
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die finanziellen Grundlagen werden in den Haushaltsberatungen der Bremischen Bürgerschaft festgelegt. Für den Bereich Schulen wurden zusätzliche Stellen für den Einsatz von Sonderpädagog/innen und Schulsozialarbeiter/innen bereitgestellt.
HH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die finanziellen Grundlagen der Umsetzung des § 12 HmbSG werden in den Haushaltsberatungen der Hamburgischen Bürgerschaft festgelegt. Hinweise zur Finanzierung inklusiver Bildung enthält die genannte Drucksache der Bürgerschaft 20/3641. In den vergangenen vier Jahren sind die zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalente für sonderpädagogische, allgemeinpädagogische, sozialpädagogischen und erzieherische Fachkräfte kontinuierlich erhöht worden. Hinzu kommen finanzielle Ressourcen für Teilhabeleistungen (Sozial- und Jugendhilfe), die in den letzten Jahren enorm gestiegen sind.
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bereits erfolgte Maßnahmen im schulischen Bereich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schuljahr 2009/2010: 50 zusätzliche Stellen für den gemeinsamen Unterricht, - Schuljahr 2010/2011: zusätzliche Inklusionsberaterinnen in allen Staatlichen Schulämtern (Information und Beratung der allgemeinen Schulen); Projektmittel für innovative Vorhaben „zur Stärkung der Haltekraft der allgemeinen Schule“, - Mitteleinsatz in Form von Fortbildungsmaßnahmen für Schulleitungen. <p>Zum 1. August 2010 wurde ein Projektbüro Inklusion im Hessischen Kultusministerium errichtet, das mit 5 Mitarbeiter/-innen aus den verschiedenen Schulformen besetzt ist. Die Aufgaben des Projektbüros sind: Bestandsaufnahme, Erarbeitung von Handreichungen (z.B. Autismus, Unterstützung schulischer Inklusion) und eines Konzepts zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung 2014-2019 sowie Gespräche zur Schulentwicklungsplanung mit allen Schulträgern, Einleiten und Begleitung von Veränderungsprozessen in der Lehreraus-, Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung und Monitoring.</p>

4. Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art
für die Umsetzung eines Aktionsplans

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
			<p>Ein auf fünf Jahre angelegter Umsteuerungsprozess in der Lehrerruweisung, der die sonderpädagogischen Ressourcen (Grundunterrichtsversorgung für die Förderschulen, Beratung und ambulante Arbeit der Beratungs- und Förderzentren, Gemeinsamer Unterricht, Sprachheilmaßnahmen, Dezentrale Erziehungshilfe/Kleinklassen) bündelt und optimiert, um sie effizienter nutzen zu können, hat zum Schuljahr 2012/2013 mit den Jahrgangsstufen 1 und 5 begonnen und wird seither jährlich fortgeführt. Im laufenden Schuljahr 2014/2015 sind rund 1800 Förderschullehrerstellen für inklusiven Unterricht in der allgemeinen Schule eingesetzt. In den nächsten 2 Jahren kommen jährlich mindestens je 40 weitere Stellen dazu. Seit Beginn der Umsteuerung stehen damit insgesamt 289 Stellen mehr für die sonderpädagogische Unterstützung der allgemeinen Schule zur Verfügung.</p> <p>Um flächendeckend inklusive Strukturen im allgemeinen Schulsystem zu schaffen, werden Modellregionen Inklusive Bildung (Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträgern und Land) eingerichtet. Inzwischen haben vier Modellregionen die Arbeit aufgenommen. Mit weiteren Schulträgern sind Modellregionen geplant. Die flächendeckende Ausweitung von Modellregionen wird angestrebt. Folgende Eckpunkte zeichnen eine Modellregion aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbau stationärer Systeme, dies kann sowohl eine Förderschule, als auch einzelne Stufen von Förderschulen betreffen, • Vorhalten inklusiver Angebote für alle Förderschwerpunkte, wobei für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprachheilvermittlung in der Regel jede allgemeine Schule in Hessen verantwortlich ist und grundsätzlich den schulgesetzlich festgelegten Auftrag hat, sich den Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in diesen Förderschwerpunkten anzunehmen, • Unterstützung der Schulentwicklung durch das Hessische Kultusministerium, indem für die Region Fortbildungen angeboten werden, • Beteiligung des Schulträgers durch Unterstützungsangebote wie z. B. Sozialarbeit in Schule oder eine wissenschaftliche Begleitung.
MV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Land fördert finanziell - die wissenschaftliche Begleitung der integrativ arbeitenden Grundschulen durch ein mehrjähriges Forschungsvorhaben der Universität Rostock, - die Entwicklung und Durchführung der Fortbildungsreihe „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ für Lehrkräfte aller Schularten, - die Zentralisierung der sonderpädagogischen Diagnostik in den Diagnostischen Diensten und

4. Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art
für die Umsetzung eines Aktionsplans

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
			<ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung eines freiwilligen 10. Schuljahres zur Erlangung der Berufsreife an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Rahmen des ESF-Förderschwerpunktes „Bekämpfung des Schulabbruchs“. - Ab dem Schuljahr 2014/2015 wird das Zukunftsprogramm „Gute Schule in Mecklenburg-Vorpommern“, das auch als 50-Millionen-Paket bezeichnet wird, umgesetzt. So stehen für den Schulbereich 50 Millionen Euro mehr je Schuljahr zur Verfügung. Mit diesem Zukunftsprogramm wird auch die Ausstattung für den Gemeinsamen Unterricht sowie für die pädagogische und sonderpädagogische Förderung verbessert. Insgesamt werden 82 Stellen für die Verbesserung des Gemeinsamen Unterrichts sowie für die pädagogische und sonderpädagogische Förderung an Grundschulen, Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Gymnasien bereitgestellt. Zusätzlich zu diesen Stellen soll ab dem Schuljahr 2014/2015 im Rahmen des 50-Millionen-Paketes an sogenannten Brennpunktschulen Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) flexibel eingesetzt werden (insgesamt 45 Stellen). An den Brennpunktschulen im Grundschulbereich und im weiterführenden Bereich soll das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung vor allem für folgende Aufgaben eingesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts (Unterstützung im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Aktivitäten), - Unterstützung bei der Elternarbeit und Zusammenarbeit mit Institutionen (Hort, Jugendämtern, Sozialarbeit) sowie - Unterstützung bei der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. - Um die Lernbedingungen darüber hinaus weiter zu verbessern, sollen zukünftig für leistungsschwächere Kinder und Jugendliche Ergänzungsstunden in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache bereitgestellt werden. Dieses Vorhaben wird durch den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Maßnahme „Bekämpfung des Schulabbruchs durch Ergänzungsstunden für Schülerinnen und Schüler und Coachingstunden für Lehrkräfte“ unterstützt.
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bereits erfolgt: Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zur Qualifizierung der Lehrkräfte und Schulleitungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • im System als „Status quo“ für die Inklusion mit Integrationsklassen, Mobilen Diensten, der Sonderpädagogischen Grundversorgung, der Zusammenarbeit von Grundschulen und Förderschulen sowie Sprachsonderunterricht in den Jahren 2014 bis 2018 Ressourcen von ca. 866 Mio. Euro. • zusätzliche Ressourcen in 2014 an Lehrkräften und päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im finanziellen Wert von 40,73 Mio. Euro, im Zeitraum von 2014 - 2018 ca. 442 Mio. Euro. • Für die Fortbildung der Lehrkräfte für die inklusive Schule standen 2012 und 2013 jeweils 1 Mio. Euro zur Verfügung, 2014 sind es 1,6 Mio. Euro.

4. Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art
für die Umsetzung eines Aktionsplans

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
			Zusätzliche Ressourcen für: <ul style="list-style-type: none"> - Schulen in Problemlagen - Grundschulen (Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) - Schulformbezogene Fachberatung.
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Mit dem Haushalt 2014 wurde ein neues System zur Ermittlung des Stellenbedarfs für das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allgemeinen Schulen eingeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die allgemeine Schulen besuchen, werden vom Schuljahr 2014/2015 an erstmals auch beim Stellengrundbedarf der jeweiligen Schulform mit berücksichtigt. In den allgemeinen Schulen werden künftig für über 40.000 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung knapp. 2.000 Stellen als Grundbedarf nach der Schüler/Lehrer-Relation der allgemeinen Schule zur Verfügung gestellt. 2. Zusätzlich werden für alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen, die eine allgemeine Schule besuchen, 915 Stellen nach der Schüler/Lehrer-Relation der entsprechenden Förderschwerpunkte als Mehrbedarf ausgewiesen. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten in der allgemeinen Schule damit künftig unabhängig davon, ob sie zielgleich oder zieldifferent lernen, die Primarstufe oder die Sekundarstufe I besuchen, die Schüler/Lehrer-Relation der allgemeinen Schule on top. 3. Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) wurde zum Schuljahr 2014/2015 ein Budget in Höhe von 9.406 Stellen für sonderpädagogische Förderung gebildet. Das Budget entspricht dem tatsächlichen Stellenbedarf zur sonderpädagogischen Förderung dieser Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2012/2013. Im Kern geht es darum, die förmliche Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen abzukoppeln von den Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung, die zur unterstützenden Förderung dieser Schülerinnen und Schüler künftig dauerhaft bereit gestellt werden.

4. Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art
für die Umsetzung eines Aktionsplans

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
			<p>4. Mit dem Haushalt 2014 werden rund 1.200 zusätzliche Stellen für Inklusion bereitgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Unterstützung und Fachberatung der oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden im Prozess des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems können daraus im Umfang von 58 Stellen Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater (IFA) bestellt werden. <p>5. Bis zum Schuljahr 2017/2018 werden insgesamt 3.215 zusätzliche Lehrerstellen für Inklusion bereitgestellt, um - unter Berücksichtigung des Elternwillens - eine Integrationsquote von bis zu 50 Prozent zu ermöglichen.</p> <p>6. Darüber hinaus werden Ausgabemittel im Umfang von 3,7 Mio. EUR insbesondere für Lehrerfortbildung und zur wissenschaftlichen Begleitung, Fachkongresse, Öffentlichkeitsarbeit, schulfachliche Weiterentwicklungsprozesse etc. zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) leistet das Land den Schulträgern für wesentliche Belastungen bei den Sachkosten jährlich 25 Mio. €. Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe 10 Mio. €. Sie dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht auf individuellen Ansprüchen nach SGB VIII und SGB XII beruhen.</p>
RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	200 Vollzeitstellenäquivalente stehen dem Land bis zum Jahr 2016 für den weiteren Ausbau inklusiver Angebote zur Verfügung.
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Zur Realisierung gibt es weiterhin zusätzliche Personalstellen im Regelschulbereich und im Förderschulbereich. Ein Teil der aufgrund des Schülerrückgangs frei werdenden Lehrerstellen wird für die Unterstützung inklusiver Schule verwendet.</p> <p>Das Fortbildungsangebot für Lehrkräfte im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion wurde ausgeweitet. Die Grundschulen und Pilotschulen haben die Möglichkeit, zusätzliche Pädagogische Tage zur inklusiven Schulentwicklung abzurufen.</p> <p>Die Mitglieder der Beratungsgruppe Inklusion erhalten Deputate zur Unterstützungs- und Beratungstätigkeit. 28 Regelschullehrkräfte werden berufsbegleitend und ebenfalls im Rahmen eines Deputates auf das Arbeitsfeld Inklusion vorbereitet.</p>

4. Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art
für die Umsetzung eines Aktionsplans

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zusätzliche Mittel werden bereitgestellt für die finanzielle Absicherung von Modellvorhaben (Sachmittel, Fortbildung, wissenschaftliche Begleitung) sowie die flächendeckende Einführung des Gestreckten Berufsvorbereitungsjahres als Angebot der Inklusion in der beruflichen Bildung und Voraussetzung für eine spätere Teilhabe am Arbeitsleben. Die personelle Absicherung erfolgt durch Umsteuerung vorhandener – insbesondere sonderpädagogischer - Ressourcen und deren Verwendung in inklusiven Schulen. Weitergeführt wird die Bezuschussung der Schulträger für zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Inklusion/Integration (behindertengerechte Ausstattung einschließlich der erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel, Sachausgaben zur Schaffung der behindertengerechten baulichen und räumlichen Bedingungen, Integrationshelfer u. a.).
ST	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - die aufgezeigten Maßnahmen sind personell abzusichern, sie stehen im Zusammenhang mit dem Personalentwicklungskonzept des Landes - Maßnahmen der Lehrerfort- und -weiterbildung müssen mit den vorhandenen Haushaltsmitteln abgedeckt werden - Alle Maßnahmen werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen umgesetzt
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zur Unterstützung der inklusiven Beschulung soll entsprechend dem oben zu Frage 2 bereits erwähnten Inklusionskonzept eine Schulische Assistenz aufgebaut werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers wird das Land dafür ab dem Schuljahr 2015/2016 jährlich 13,2 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Ferner wird die Schulsozialarbeit, der ebenfalls eine wichtige Funktion für die inklusive Beschulung zukommt, vom Land durch insgesamt 17,7 Mio. Euro pro Jahr finanziell abgesichert. Bis Ende 2015 soll darüber hinaus der Schulpsychologische Dienst auf 32 Stellen nahezu verdoppelt werden.
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zuweisung von mindestens einer halben Stelle Sonderpädagogik systembezogen für jede Grund-, Regelschule und Gemeinschaftsschule Thüringens für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und ESE. Für Schülerinnen und Schüler mit manifesten Behinderungen werden zusätzliche sonderpädagogische Kompetenzen schülerbezogen zugewiesen. Seit Beginn 2013 werden auch Sonderpädagogische Fachkräfte als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst im Gemeinsamen Unterricht eingesetzt werden (Änderung Artikelgesetz).

Themenbereich schulfachliche Aspekte

5. Elternwahlrecht

Land			5. Ist geplant, ein Elternwahlrecht zu ermöglichen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja, s. Ziffer 1
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Stärkung des Entscheidungsrechts der Eltern für eine inklusive Beschulung oder für den alternativen Lernort Förderschule ist rechtlich verankert und umgesetzt im BayEUG:</p> <p>Art. 41 Abs. 1 BayEUG (1) ¹ Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ² Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³ Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.</p> <p>Art. 41 Abs. 5 BayEUG (5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder 2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Elternwahlrecht wird auch weiterhin bestehen bleiben.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Elternwahlrecht ist gegenwärtig für alle Förderschwerpunkte gegeben und wird trotz Haushaltsvorbehalt in der Praxis i. d. R. nach dem Willen der Eltern auch umgesetzt. Zukünftige erweiterte Regelungen sind noch nicht konkret geplant.

Land	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5. Ist geplant, ein Elternwahlrecht zu ermöglichen?
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Elternwahlrecht besteht laut geltendem Schulgesetz von 2009 §70a für die bestehenden Spezialförderzentren für den sonderpädagogischen Förderbereich Hören, Sehen und körperlich- motorische Entwicklung.
HH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Elternwunsch- und -wahlrecht auf der Grundlage der UN-Konvention hat bei allen Entscheidungen im Rahmen des § 12 HmbSG höchste Priorität (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder mit Förderbedarf LSE zwischen allen allgemeinen Schulen und dem Bildungsbereich der ReBBZ wählen; Sorgeberechtigte von Kindern mit speziellen Förderbedarfen (Hören, Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung) wählen zwischen inklusions-/integrationserfahrenen Schwerpunktschulen und speziellen Sonderschulen bzw. überregionalen Bildungszentren (Hören und Sehen). Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Autismus besuchen alle allgemeinen Schulen, in der Sekundarstufe I häufig Gymnasien. In Ausnahmefällen sind Einzelintegrationen möglich.
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anmeldung aller Schülerinnen und Schüler in der allgemeinen Schule; Schulleitung entscheidet über inklusiven Unterricht unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Eltern können aber auch direkt bei der Einschulung den Besuch einer spezifischen Förderschule frei wählen.
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein solches Wahlrecht ist bereits in der aktuellen Fassung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) enthalten. § 34 (5) SchulG M-V lautet: Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemein bildende Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder eine Förderschule besucht. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung widersprechen, wenn an der gewählten allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemein bildenden Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung aufrecht, entscheidet die zuständige Schulbehörde.
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 wurden alle Einschränkungen des Elternwahlrechts aufgehoben. Die Eltern entscheiden über den Lernort ihres Kindes.
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen (§ 20 Absatz 2 und 4 SchulG).

Land			5. Ist geplant, ein Elternwahlrecht zu ermöglichen?
RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Seit 1.8.2014 haben die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein gesetzlich verbrieftes Recht über den schulischen Förderort ihrer Kinder zu entscheiden: Sie haben die freie Wahl zwischen einem inklusiven Angebot in einer Schwerpunktschule und einem Schulangebot in einer Förderschule.
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Elternwahlrecht gilt mit dem neuen Schulgesetz. Es löst mit Einbezug der jeweiligen Schulform bzw. Jahrgangsstufe das in der Integrationsverordnung verankerte Antragsrecht auf integrative Beschulung ab.
SN	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes wird auch eine Stärkung des Elternwahlrechts geprüft.
ST	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eltern wählen bei bestehendem sonderpädagogischem Förderbedarf ihres Kindes den Lernort (gemeinsamer Unterricht oder Besuch einer Förderschule), Wahlrecht sowohl im Schulgesetz, als auch in der Förderverordnung ausgewiesen.
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Elternwahlrecht ist bereits im Schulgesetz durch § 24 Abs. 1 verankert. Einschränkungen erfährt dieses Elternwahlrecht immer dann, wenn dem individuellen Förderbedarf eines Schülers oder einer Schülerin an einer anderen Schule als der von den Eltern gewünschten besser entsprochen werden kann (§ 24 Abs.3). Soweit das Elternwahlrecht durch den Ressourcenvorbehalt gemäß § 5 Abs. 2 SchulG eingeschränkt ist, wird hiervon nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht, zumal die Inklusion als Staatsziel in der Landesverfassung verankert wurde.
TH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im sonderpädagogischen Gutachten erfolgen die Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Lernortempfehlung. Das Staatliche Schulamt entscheidet über den Lernort. Eltern sind in den diagnostischen Prozess einbezogen, können aber auch der Entscheidung widersprechen, so dass eine Aufnahmekommission zur Entscheidung einberufen werden kann. Seit August 2013 gibt es in Thüringen einen Ombudsrat.

6. Bündelungsformen/Schwerpunktschulbildungen

Land			6. Sind Bündelungsformen oder Schwerpunktschulbildungen geplant?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgehend vom Einzelfall werden bedarfsbezogen passgenaue und gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote entwickelt. Hierfür erarbeiten die Staatlichen Schulämter ein Fachkonzept zur Schulangebotsplanung in einer Region. Schwerpunktbildung ist nicht das Ziel der Weiterentwicklung, da nur ein Weg der Komplexität der Thematik nicht gerecht wird. Letztlich braucht es, so unterschiedlich die Voraussetzungen der jungen Menschen sind, viele und unterschiedliche Wege.
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bündelungsformen oder Schwerpunktschulbildungen sehen folgende Konzepte bzw. Settings vor: 1. Kooperationsklassen 2. Partnerklassen 3. Offene Klassen an Förderschulen 4. Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ (insbesondere in Klassen mit festem Lehrertandem) Informationen zu diesen fachlich-strukturellen Konzepten: http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf Darüber hinaus werden die Förderzentren zu Kompetenzzentren für Sonderpädagogik weiterentwickelt. Als solche stellen sie nicht nur ein qualifiziertes Beratungsangebot sonderpädagogischer Professionalität und Fachlichkeit zur Verfügung, sondern stellen auch weiterhin Lernorte mit einem alternativen schulischen Angebot dar.
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für Inklusive Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Hören“, „Sehen“, „Körperlich-motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ wird ein Konzept entwickelt. Die Schwerpunktschulen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung in der Mehrzahl sein werden, sollen eine frei wählbare Alternative zu den spezialisierten Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für Schülerinnen und Schüler mit den zuvor genannten Förderschwerpunkten darstellen.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Regelungen erfolgen mit der Abstimmung zur Rahmenkonzeption.
HB	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Bündelung besteht zurzeit für den sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, da zurzeit noch keine flächendeckende Ausrichtung auf Barrierefreiheit und der Einrichtung von Sanitärbereichen möglich ist.

Land			6. Sind Bündlungsformen oder Schwerpunktschulbildungen geplant?
HH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Antwort 5.: Schwerpunktschulen stehen für Schülerinnen und Schüler mit speziellen Förderbedarfen zur Verfügung. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit schwersten und mehrfachen Behinderungen. Hierbei werden stets Möglichkeiten der peer-group-Bildung für Schülerinnen und Schüler mit speziellen Behinderungen (Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Autismus) berücksichtigt.
HE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Bündelung der sonderpädagogischen Unterstützung im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprachheilförderung wird durch regionale Beratungs- und Förderzentren organisiert und fachlich verantwortet. In Hessen gilt das Wohnortprinzip. Schwerpunktschulen sind nicht vorgesehen. Alle Förderschwerpunkte werden in der Fläche bedient. Wenn die Bedingungen vor Ort nicht zeitnah so gestaltet werden können, wie es für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler erforderlich ist, soll der inklusive Unterricht an einer Nachbarschule erfolgen, die über die individuell notwendige Ausstattung verfügt. Schulen mit besonderer Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind im Schulentwicklungsplan zu erfassen.
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Expertenkommission „Inklusive Bildung bis zum Jahr 2020“ empfiehlt in ihrem Bericht die Einrichtung von Schwerpunktschulen mit spezifischer Kompetenz für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung. Möglichkeiten zur Gestaltung eines Inklusiven Schulsystems werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Über eine Umsetzung entscheidet der Landtag Mecklenburg-Vorpommern.
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schwerpunktschulen sind mit Einschränkungen (nicht für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung – und nur aus baulichen oder sächlichen Gründen) im Primar- und Sekundarbereich bis 2018 möglich. Schwerpunktschule bedeutet, dass wenigstens eine Schule <u>jeder Schulform</u> im Bereich eines Schulträgers einen zumutbaren, barrierefreien und gleichberechtigten Zugang gewähren muss.
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schulträger können mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt (§ 20 Absatz 6 SchulG).

Land			6. Sind Bündlungsformen oder Schwerpunktschulbildungen geplant?
RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Konzept der Schwerpunktschulen, die landesweit an allgemeinen Schulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I zieldifferenten integrativen/inkluisiven Unterricht – grundsätzlich für alle Förderschwerpunkte anbieten, wird bereits seit 2001 umgesetzt und stetig ausgeweitet. An Schwerpunktschulen werden regional Ressourcen gebündelt; dieses Konzept wird auch weiter umgesetzt. Mit der erfolgten Novellierung des Schulgesetzes kann auch die Schulform Gymnasium und somit alle allgemeinen Schulen Schwerpunktschule sein.
SL	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ziel jeder integrativen/inkluisiven Beschulung ist die wohnortnahe Schule. Schwerpunktschulen sind nicht geplant.
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Entwicklung von Förderschulen zu Förderzentren zielt auf eine Qualitätsentwicklung der Förderschulen zu Kompetenzzentren ihres Förderschwerpunktes. Im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit – auch unter Einbezug von Schülern, Eltern und Lehrern – wird eine verbesserte Förderung, Beratung und Unterstützung angeboten. Das Förderzentrum hat u. a. die Aufgabe, andere allgemeinbildende Schulen zu seinem Förderschwerpunkt zu beraten. Förderschulzentren können im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes in Abstimmung mit dem Schulträger Angebote zur Schulsozialarbeit, der Prävention und Fortbildungskonzepte entwickeln und mit sozialen Diensten des Schulträgers kooperieren. Im Sinne der Begleitung von Maßnahmen der kooperativen bzw. integrativen Unterrichtung kann der Schulträger Förderschulen zusammenfassen und Förderschulzentren einrichten.
ST	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zertifizierung von Schulen mit inklusivem Schulprofil erstmals zum Schuljahr 2013/2014 ausgeschrieben, 21 Grundschulen und 6 Sekundarschulen wurden bisher zertifiziert.
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Bildung von neuen Schwerpunktschulen zur Bündelung von bestimmten Förderschwerpunkten ist nicht geplant. Insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einem emotionalen und sozialen Förderbedarf wird aber ein eindeutiger Bedarf für die Möglichkeit einer temporären anderen Beschulung gesehen. Ansätze für eine Konzentration von Förderschwerpunkten an bestimmten Schulen werden ebenfalls im Bereich der geistigen oder der körperlichen und motorischen Entwicklung gesehen, wenn Schülerinnen und Schülern dadurch die für sie wichtige „Peer-Group“-Erfahrung möglich wird.
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schwerpunktförderschulen (überregionale) für Behinderungsarten Sehen, Hören, sowie eine regionale Förderschulen weiter bestehen. Gleichzeitig wird aber auch zunehmend die Möglichkeit geschaffen, Schüler mit manifesten Behinderungen in allgemein bildenden Schulen zu unterrichten. Schwerpunktschulen für inklusiven Unterricht wird es in Thüringen nicht geben, Gemeinsamer Unterricht soll wohnortnah angeboten werden. Im Rahmen des „Thüringer Entwicklungsplans“ entstanden regionale Perspektivpapiere bei Beteiligung der Schulträger und der kommunalen Spitzenverbände, in denen eine Planung hinsichtlich des Schulnetzes und ihrer barrierefreien Ausgestaltung erfolgte.

7. Feststellungsverfahren

Land			7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es wird auch zukünftig notwendig sein zu klären, welche sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Bildungsangebote ein junger Mensch mit Behinderung benötigt, um seine Möglichkeiten auszuschöpfen. Deshalb wird auch zukünftig <u>der Anspruch</u> des Einzelnen auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Bildungsangebots festgestellt. Die Lernortentscheidung selbst wird von der Sonderpädagogischen Diagnostik entkoppelt. Diese wird im Rahmen einer Bildungswegekonferenz gemeinsam mit den Eltern und ggf. weiteren Partnern getroffen (vgl. hierzu auch die Ziffer 1). Damit kann gesichert werden, dass die insgesamt zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Ressourcen den Schülerinnen und Schüler zu Gute kommen, die hierauf einen festgestellten Anspruch haben.
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Sonderpädagogische Gutachten ist nur bei der Aufnahme in der Förderschule rechtlich verpflichtend vorgesehen. Im Rahmen der inklusiven Beschulung ist ein knapper förderdiagnostischer Bericht zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zur Organisation insbesondere der sonderpädagogischen Fachlichkeit ausreichend. Der förderdiagnostische Bericht ist wie das ausführlichere sonderpädagogische Gutachten primär als Grundlage der Förderung konzipiert und angedacht. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs allein gibt keinerlei festlegende Hinweise auf den geeigneten Förderort (Anm.: Entscheidungsrecht der Eltern hinsichtlich Inklusion oder Förderschule). Vgl.: Konzept „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“: http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Überprüfung der klassischen Feststellungsverfahren findet bereits statt, weil die bisherige Praxis zu erheblichen Unterschieden in den Regionen Berlins bezüglich der Einheitlichkeit und Transparenz der Gutachten und der Entwicklung der Zahlen der anerkannten Förderbedarfe führte. Die Vereinheitlichung der Diagnostik ist Bestandteil des Gesamtkonzepts. Zur Unterstützung dieses Prozesses und als erster Schritt ist ein „Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs“ entwickelt worden, der das Verfahren für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“ und Autismus beschreibt und festlegt. „Der vorliegende diagnostische Leitfaden zielt darauf ab, die Vergleichbarkeit der Diagnostik und der daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Förderung in den verschiedenen Regionen zu erhöhen. Zugleich dient der Leitfaden dazu, den diagnostischen Prozess im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in seinen grundlegenden Annahmen und methodischen Vorgehensweisen

Land			7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen?
			<p>transparent zu machen.</p> <p>Um diese Ziele zu erreichen, gelten für das Verfahren drei handlungsleitende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch die von der regionalen Schulaufsicht benannten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen durchgeführt, die diese Aufgaben mit einem überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit übernehmen. Damit wird ein hoher Grad der Professionalisierung und Vergleichbarkeit im diagnostischen Handeln gewährleistet. 2. Die Beratung von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften im Vorfeld der Diagnostik und die beratende und unterstützende Begleitung nach dem Feststellungsverfahren wird durch dafür qualifizierte Beratungslehrkräfte wahrgenommen. 3. Die Trennung von diagnostizierender und die Maßnahme durchführender Stelle ist sicher zu stellen. Keine diagnostizierende Lehrkraft wird für Schülerinnen und Schüler an der eigenen Schule bzw. an der Schule tätig, in der diese Schülerinnen und Schüler nach der Diagnostik beschult werden sollen.“ <i>(Aus dem Vorwort zum Leitfaden, zu finden unter http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/fachinfo.html)</i> <p>Für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ sollen zukünftig in inklusiven Schulen keine Feststellungsverfahren in Verbindung mit einer Ressourcenzuweisung durchgeführt werden.</p>
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Regelungen für die Förderschwerpunkte „L“, „E“ und „S“ werden im Kontext der laufenden Abstimmung zur Rahmenkonzeption noch getroffen. In der Phase des Pilotprojektes „Inklusive Grundschule“ ab dem Schuljahr 2012/2013 bis 2014/15 werden an den Pilotschulen für die Förderschwerpunkte LES i. d. R. keine Feststellungsverfahren mehr durchgeführt, mit Ausnahme eines ausdrücklichen Elternwunsches. Für alle anderen Förderschwerpunkte wird es weiterhin ein individuell angelegtes Verfahren zur Ermittlung aller zusätzlich zu den inklusiven personellen, räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen erforderlich individuellen Maßnahmen geben.</p> <p>Für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 ist vorgesehen, die Umsetzung der Handreichung zur Durchführung von Feststellungsverfahren zu evaluieren.</p>
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die „Erste Verordnung unterstützende Pädagogik“ sieht eine Schuleingangsdiagnostik für die sonderpädagogischen Förderbedarfe Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung vor. Im Übergang von Klasse 4 nach 5 und in Klasse 8 (zur Berufsorientierung und –beratung) erfolgt diese Diagnostik zusätzlich für die Bereiche Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung. Letzteres, wenn bis dahin noch keine schulergänzenden oder schulersetzen Maßnahmen eingeleitet wurden.</p>

Land			7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen?
HH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Auf ein klassisches Feststellungsverfahren zur Zuweisung einer kindbezogenen Ressource wird bei den Förderschwerpunkten LSE zugunsten einer systemischen Ressource unter Berücksichtigung der Schülerzahlen und des Sozialindex für alle Grund- und Stadtteilschulen verzichtet. Seit dem Schuljahr 2014/15 gilt hier das neue, zweistufige Diagnoseverfahren. Über die Zuweisung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs LSE entscheiden die ReBBZ. Für die Zuweisung der Ressourcen bei speziellen Förderbedarfen gilt weiterhin das sonderpädagogische Feststellungsgutachten. Ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen (LSE und spezielle Förderschwerpunkte) haben einen Rechtsanspruch gemäß § 12 HmbSG auf einen diagnosegeleiteten sonderpädagogischen Förderplan. Damit ist für die Förderschwerpunkte LSE eine lernprozessbegleitende Diagnostik abgesichert. In jedem Fall muss beachtet werden, dass alle einzelfallbezogenen Hilfen wie Eingliederungs- und Jugendhilfe, Schulweghilfe, ganztägige Bildung und Betreuung, therapeutische Angebote etc. gewährleistet und im Lern-, Förder- und Hilfeplan gebündelt werden. Schülerinnen und Schüler an speziellen Schulen sowie an Schulen in privater Trägerschaft und an Gymnasien erhalten in jedem Fall eine kindbezogene Ressource auf der Grundlage der neuen LSE-Diagnostik oder eines Feststellungsgutachtens.</p>
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Aktuell ist das klassische Feststellungsverfahren ersetzt durch die Empfehlung eines Förderausschusses an der allgemeinen Schule über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auf der Grundlage fachlicher Empfehlungen.</p> <p>In den meisten Fällen wird auf ein Feststellungsverfahren verzichtet, wenn ambulante und vorbeugende Maßnahmen sonderpädagogischer Förderung bei zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schülern ausreichen. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Beratungs-, Förder- und Unterstützungsangebote (behinderungsspezifisch), weitgehend ohne etikettierende Verfahren auf der Grundlage eingehender Förderdiagnostik.</p> <p>Im Förderschwerpunkt Lernen soll grundsätzlich erst zu Beginn der dritten Klasse ein Förderausschuss zur Überprüfung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung erfolgen.</p>
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Erste Veränderungen sind bereits erfolgt. In Mecklenburg-Vorpommern wird eine Zentralisierung der Diagnostik durch den Diagnostischen Dienst an den Staatlichen Schulämtern umgesetzt. Es erfolgte eine Evaluation der sonderpädagogischen Begutachtung aus verschiedenen theoretischen Perspektiven im Rahmen eines Forschungsauftrages durch die Universität Rostock. Der Abschlussbericht der Projektgruppe zur Evaluation sonderpädagogischer Diagnostik wurde im März 2013 vorgelegt. Es ist geplant, dass Feststellungsverfahren durch eine innerschulische Prozessdiagnostik zu erweitern. Im Schuljahr 2014/2015 wurde das neue Handbuch der Diagnostik in Kraft gesetzt. Die sonderpädagogische Förderdiagnostik ist damit unter Zugrundelegung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse vereinheitlicht worden. Sowohl die Anwendung bestimmter Testverfahren als auch die Bedeutung von Testwerten wird jetzt einheitlich gehandhabt.</p>

Land			7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen?
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die neue Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nebst Ergänzenden Bestimmungen ist am 1. Februar 2013 in Kraft getreten. Derzeit wird das Feststellungsverfahren evaluiert, das Ergebnis bleibt abzuwarten.
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013</p> <p>- Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung werden in der Regel auf Antrag der Eltern eröffnet (§ 19 Absatz 5 SchulG).</p> <p>- Die früher obligatorischen medizinischen Gutachten werden nur noch dann eingeholt, wenn die Schulaufsichtsbehörde dies für erforderlich hält (§ 19 Absatz 5 SchulG).</p> <p>- Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag im Förderschwerpunkt Lernen nicht mehr möglich (§ 19 Absatz 7 SchulG).</p>
RP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dazu sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen.
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das bisherige Verfahren wird durch den „Antrag auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung“ ersetzt. Grundsätzlich werden alle Schülerinnen und Schüler individuell und unter Einbezug sonderpädagogischer Expertise gefördert. Ein Antrag auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung ist daher in der Regel nur notwendig, wenn die Beschulung in einer Förderschule angestrebt wird. Im Rahmen dieses Antrags wird es verpflichtend durchgeführt. Bei Verbleib in der Regelschule leitet sich aus dem formalen Verfahren kein zusätzlicher Ressourcenanspruch der Schule ab.
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs regelt in Sachsen die Schulordnung Förderschulen (SOFS). Mit der Änderung der SOFS zum 01.08.2013 wurde die Möglichkeit der Beratung vor der Verfahrenseröffnung etabliert. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist und bleibt auch bei einer mittelfristig möglichen Weiterentwicklung des Verfahrens grundsätzlich geboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • um abzuklären, ob und wenn ja, welcher spezifischen über die individuelle Förderung hinausgehenden sonderpädagogischen Förderung ein konkreter Schüler bedarf • und um den Anspruch auf ein gegenüber der individuellen Förderung zusätzliches sonderpädagogisches Bildungsangebot zu begründen und damit zu legitimieren.

Land			7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen?
ST	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • erste Veränderungen sind bereits erfolgt • Feststellungsverfahren wurde von der Förderschule abgelöst, ein landesweiter Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst (MSDD) wurde eingerichtet • Verfahren weiterhin ressourcenorientiert, pauschale Zuweisung von Förderpädagogik an zertifizierten Schulen, diese entscheiden über die Art der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, d. h. an zertifizierten Schulen Verzicht auf ein förmliches Feststellungsverfahren • Inhaltlich wurde Feststellungsverfahren dahingehend verändert, dass meldende Schulen ihre Fördermöglichkeiten und deren Nutzung in einem pädagogischen Bericht aufzeigen müssen, können Schulen nicht ausreichend nachweisen, wie umfangreich die bisherige Förderung war und dass ohne sonderpädagogische Unterstützung keine weiteren Lernerfolge zu erwarten sind, wird das Verfahren nicht eingeleitet • Grundschulen sind mit einer präventiven sonderpädagogischen Grundversorgung ausgestattet, so dass Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache erst nach mehrjähriger Förderung in der Grundschule erfolgen soll, gegenwärtig wird daran gearbeitet, für die gesamte Grundschulzeit eine pauschale Grundversorgung zuzuweisen, um die Feststellungsverfahren über den MSDD nur auf ausgewählte sonderpädagogische Förderschwerpunkte zu begrenzen und weitgehend eine Trennung von Diagnose und Ressource vorzunehmen
SH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Das Feststellungsverfahren nach der Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung SoFVO bleibt in der bisherigen Form erhalten, wird allerdings in der Eingangsphase der Grundschule i. d. R. in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung nicht durchgeführt.</p> <p>Perspektivisch soll eine sonderpädagogische Grundversorgung entwickelt werden, d. h. eine Abkoppelung der Planstellenzuweisung von der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in allen Förderschwerpunkten.</p>
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Erste Veränderungen sind bereits erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trennung von Diagnostik und Förderung • Jedes Schulamt hat ein Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Diagnostik • Sonderpädagogen im GU arbeiten mit dem Diagnostik-Team gemeinsam an der Erstellung der Gutachten • Implementation des Konzepts zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung in Zusammenarbeit mit Prof. M. Vernooij • Verstärkte Fortbildungen zur sonderpädagogischen Diagnostik (besonderes Augenmerk auf abzuleitende Fördermaßnahmen)

8. Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht

Land			8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für „Inklusiven Unterricht“? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Behinderung ist nicht gleich Behinderung. So vielfältig wie die Kinder sind, so vielfältig sind die Organisationsformen der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Von daher kann es keine festen Vorgaben für die Verwirklichung inklusiver Bildungsangebote geben, sondern es sind für den Einzelnen passgenaue und gruppenbezogenen Schulangebote zu konzipieren und da es auch keine objektiven Parameter gibt, die den Erfolg einer Maßnahme garantieren, gibt es auch keine Vorgaben bezüglich der Rahmenbedingungen.
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusion einzelner Schüler: Immer möglich (ggf. Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste) • Kooperationsklasse: zusätzliche MSD-Stunden und soweit möglich werden Lehrerstunden aus der allgemeinen Schule zugewiesen • Schulen mit dem Schulprofil Inklusion: Mindestens 10 Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf führen zu mehr Personalzuweisung mit bis zu 10 zusätzlichen Lehrerstunden der allgemeinen Schule sowie nochmals mindestens 13 zusätzlichen Stunden durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik • Klassen mit festen Lehrertandem an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion: Bei ca. 7 Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (Höchstzahl aller Schüler der Klasse liegt bei 25) findet eine durchgängige Unterrichtung im Lehrertandem statt (eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und ein Sonderpädagoge) <p>Vgl.: Konzept „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“: http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf</p>
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es werden derzeit Rahmenkonzepte dazu entwickelt und abgestimmt.
BB	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Für das Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ (bezüglich LES) siehe Frage 1. Für den gemeinsamen Unterricht gelten die Vorschriften der Verwaltungsvorschriften zur Unterrichtsorganisation sowie der Sonderpädagogik-Verordnung.
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Klassengröße: Es gilt der Schlüssel 17 (Regelkinder) + 5 (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf). • Die Schulen in der Sekundarstufe I sind aber in ihrer organisatorischen und pädagogischen Verantwortung frei, die Jahrgangsstufen inklusiv zu gestalten.

Land			8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für „Inklusiven Unterricht“? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
			<ul style="list-style-type: none"> Die Jahrgangsfrequenz wird aufbauend konkret bei jeder einzelnen Schule in der Sekundarstufe I um 5 bis 8 Kinder zugunsten von maximal 5 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf LSV geändert. <p>Die Vorgaben regelt die jährlich zu erstellende Kapazitätsrichtlinie.</p>
HH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Rahmenbedingungen sind im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept der inklusiven Bildung erarbeitet worden. Die Klassenfrequenzen sowie das Aufnahmeverfahren entsprechen den Vorgaben der allgemeinen Schulen (Grundschulen mit Sozialindex 1 - 3 mit einer maximalen Klassenfrequenz von 19 Kindern, Grundschulen mit Sozialindex 4 - 6 mit 23 Kindern; Stadtteilschulen immer mit maximal 23 Schülerinnen und Schülern, bei Gymnasien beträgt die durchschnittliche Klassenfrequenz 26 Schülerinnen und Schüler). Die zusätzlichen Ressourcen, die die Schulen erhalten (Sprachförderung, Lernförderung, sonderpädagogische Förderung und weitere zusätzliche Zuweisungen), können flexibel gebündelt und variabel eingesetzt werden. Hieraus ergeben sich je nach Bedarf in der Lerngruppe Zeiten mit Doppelbesetzungen.</p>
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die inzwischen erreichte durchschnittliche Klassengröße an hessischen Schulen und die umfangreichen Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht lassen eine Neuregelung bzgl. der Klassenteilung im inklusiven Unterricht zu. Im Einzelfall wird aufgrund der Behinderung eines Schülers oder einer Schülerin und unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten vor Ort nach eingehender Prüfung über eine Verringerung der Klassenstärke entschieden. Die verringerte Klassengröße ist dann individuell und schülerbezogen begründet und auch zeitlich begrenzt, um den Bedarf jeweils neu prüfen zu können.</p> <p>Inklusiver Unterricht erfolgt mit Unterstützung durch Förderschullehrkräfte, die in vorbeugenden Maßnahmen und in der inklusiven Beschulung eingesetzt sind.</p> <p>Der Ressourceneinsatz für vorbeugende Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der der allgemeinen Schule zur Verfügung gestellten sonderpädagogischen Ressource in Abstimmung zwischen BFZ und allgemeiner Schule.</p> <p>Rahmenbedingungen für inklusive Beschulung werden in der Empfehlung des Förderausschusses zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung eines Schülers/einer Schülerin festgelegt. Die gültige Rechtsverordnung (VOSB) geht rechnerisch von einer Relation von einer Lehrkraft pro sieben Schülerinnen und Schüler aus.</p>

Land			8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für „Inklusiven Unterricht“? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden des Grund- und des Zusatzbedarfes bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe. Für Eingangsklassen in den Jahrgangstufen 1, 5 und 7 gelten Schülermindestzahlen nach der Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das jeweilige Schuljahr.</p> <p>An Förderschulen freiwerdende Ressourcen verbleiben im System. Sie werden zur Verbesserung des gemeinsamen Unterrichtes, für weitere sonder- und pädagogische Fördermaßnahmen und für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte aller Schularten zusätzlich genutzt.</p> <p>Die Absicherung der materiell-sächlichen Ausstattung erfolgt durch die Schulträger.</p>
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Klassenfrequenzen wurden teilweise gesenkt, die Bedingungen für Klassenbildung wurden geändert („Doppelzählung“ von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung).</p>
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>§ 46 Abs. 4 des neuen Schulgesetzes ermöglicht den Schulen, an denen ein Angebot Gemeinsamen Lernens eingerichtet ist, eine Reduzierung der Klassengrößen in den neu zu bildenden fünften Klassen. Dies gilt, wenn rechnerisch pro Zug mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen werden. Diese Reduzierung der Aufnahmekapazität nimmt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger vor. Der Klassenbildungsrichtwert darf dabei nicht unterschritten werden.</p>
RP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Schwerpunktschulen entscheiden wie alle anderen Schulen in eigener Zuständigkeit über die Zusammensetzung der Lerngruppen. Da inklusiver Unterricht als Auftrag für die gesamte Schule verstanden wird, werden als Orientierung für die volle Auslastung einer Schwerpunktschule ca. 10 % der Gesamtschülerzahl angesehen. Festlegungen für die Zahl der Integrationsschülerinnen und -schüler pro Klasse gibt es nicht; als Orientierungswert werden zwei bis drei Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betrachtet. Auch über den Einsatz des zusätzlichen sonderpädagogischen Personals entscheiden die Schwerpunktschulen in eigener Zuständigkeit. Der zusätzliche Personalbedarf einer Schwerpunktschule wird als Pauschale bezogen auf deren volle Auslastung ermittelt.</p>
SL	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Budgetierung der Grundschulen mit Förderschullehrkräften erfolgt nach einem Schlüssel, der die Klassengröße, das geographische Umfeld (Brennpunkt) sowie die Schüleranzahl der Grundschule berücksichtigt.</p>
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Für die integrative Beschulung heißt es gemäß § 3 Abs. 2 Schulintegrationsverordnung (SchIVO): „...soll eine Klassenstärke von 25 Schülern nicht überschritten werden.“</p>

Land			8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für „Inklusiven Unterricht“? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
ST	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • präventive Grundversorgung mit Förderpädagogik an Grundschulen (für weiterführende Schulen beabsichtigt) • schülerzahlbezogenen Zuweisung von Lehrerwochenstunden zum gemeinsamen Unterricht, den konkreten Einsatz der Lehrkräfte zur Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts entscheidet die Schule, die den gemeinsamen Unterricht vorhält • die Ausweitung des präventiven Ansatzes auf das Gesamtsystem der Grundschulen wird gegenwärtig geprüft • keine zentralen Vorgaben zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem Lernverband (schulinterne Entscheidung)
SH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Bericht der Landesregierung zur „Inklusion an Schulen“ (Drucksache 18/2065) ist vorgesehen, für die Ressourcensteuerung landesweit geltende Parameter zu entwickeln, um den Einsatz der Lehrkräfte für Sonderpädagogik transparenter und effizienter zu gestalten. Vorgaben zu Klassengrößen oder Doppelbesetzungen existieren nicht.
TH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden keine Vorgaben zur Klassengröße gemacht, da dies die Schule, anhand des Sockel-Faktoren-Modells, welches eine schülerbezogene Zuweisung beinhaltet, selbst festlegen kann.

9. Sachstand „zielgleiches Lernen“ in der allgemeinen Schule

Land	9. In welche Schularten/Schulstufen (bis zum Berufskolleg) gibt es „zielgleiches Lernen“ in der allgemeinen Schule schon jetzt?
Anmerkungen	
BW	in allen Schularten/Schulstufen
BY	Im Rahmen des differenzierten Schulwesens gibt es zielgleiches Lernen in allen Schularten und Schulstufen; etwaige spezifische Voraussetzungen für die Aufnahme und Verbleib in weiterführenden Schularten gelten für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gleichermaßen (Nachteilsausgleich kann gewährt werden).
BE	Zielgleiches Lernen gibt es in allen Schularten und Schulstufen.
BB	Zielgleiches Lernen gibt es in allen Jahrgangsstufen und Schulformen.
HB	Zielgleiches Lernen gibt es in allen Schularten und Schulstufen.
HH	Zielgleiches Lernen gibt es bereits in allen Schulformen und -stufen.
HE	in allen Schularten und Schulstufen
MV	Grundschule, Regionale Schule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufliche Schulen
NI	in allen Schularten/Schulstufen
NW	In allen Schularten und Schulstufen (Sachstand Dezember 2012): Hier sind keine Änderungen geplant.
RP	in allen Schularten und Schulstufen möglich und im Schulgesetz (3 § Abs. 5 Schulgesetz) verankert
SL	in allen Schularten einschließlich des Gymnasiums und der beruflichen Schulen
SN	In allen Schularten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SchulG und in allen Schulstufen
ST	in Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen
SH	in allen Schularten und Schulstufen
TH	in allen Schularten und Schulstufen

10. Sachstand „ziendifferentes Lernen“ in der allgemeinen Schule

Land	10. In welchen Schularten/Schulstufen (bis zum Berufskolleg) gibt es „ziendifferentes Lernen“ in der allgemeinen Schule schon jetzt?
	Anmerkungen
BW	Auf kooperativer Ebene überall dort, wo ein solches Bildungsangebot von allen gewollt ist und getragen wird (Außenklassen, kooperative Formen des gemeinsamen Lernens). In den Schwerpunktregionen (Schulversuch) ist dies in allen Schularten der Primarstufe und Sekundarstufe I möglich. Für die Sekundarstufe II der beruflichen und der allgemein bildenden Schulen sollen zukünftig die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen gelten
BY	Grundschule, Mittelschule, Berufsschule
BE	Ziendifferentes Lernen wird bereits in den Grundschulen, den Integrierten Sekundarschulen (ISS) sowie einigen beruflichen Schulen praktiziert.
BB	Die schulrechtlichen Regelungen im Land Brandenburg ermöglichen unter Beachtung des Haushaltsvorbehalts ziendifferentes Lernen in allen Schulformen und Schulstufen.
HB	Ziendifferentes Lernen (im Sinne von anderen Bildungsgängen) gibt es in allen Schulstufen und Schularten, außer den gymnasialen Oberstufen und durchgängigen Gymnasien
HH	Ziendifferentes Lernen ist inzwischen in allen Grundschulen sowie Stadtteilschulen und einigen Gymnasien etabliert.
HE	theoretisch in allen Schularten und Schulstufen möglich – praktisch nicht in Sekundarstufe II
MV	Grundschule, Regionale Schule, Gesamtschule
NI	in allen Schularten/Schulstufen (ausgenommen Gymnasium Sek. II)
NW	Gemeinsames, ziendifferentes Lernen ist nach dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen in allen Schulstufen und Schulformen die Regel.
RP	in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I auf der Grundlage des Schwerpunktschulkonzepts; in der Berufsbildenden Schule derzeit in Einzelfällen in Analogie zum Konzept der Schwerpunktschulen
SL	in allen allgemeinen Schulen außer den Gymnasien (§ 31 (1) SchoG)
SN	gemäß § 5 Abs. 1 SchIVO in der Grundschule
ST	in Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen
SH	in allen allgemeinbildenden Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I
TH	Grundschule, Regelschule, Gesamtschule, Thüringer Gemeinschaftsschule, berufsbildende Schule

11. Perspektive „zielgleiches Lernen“ in den allgemeinen Schulen

Land	11. In welchen Schularten/Schulstufen (bis zum Berufskolleg) ist „zielgleiches Lernen“ in den allgemeinen Schulen geplant?
	Anmerkungen
BW	s. Frage 9
BY	s. Frage 9
BE	s. Frage 9
BB	s. Frage 9
HB	s. Frage 9
HH	s. Frage 9
HE	weiterhin in allen Schularten und Schulstufen
MV	in allen Schularten
NI	s. Frage 9
NW	s. Frage 10.
RP	s. Frage 9
SL	s. Frage 9
SN	Zielgleiches Lernen ist bereits in allen Förderschwerpunkten und allen Schularten möglich.
ST	in allen Schulformen
SH	Es wird bereits in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt.
TH	s. Frage 9

12. Perspektive „zieldifferentes Lernen“ in den allgemeinen Schulen

Land	12. In welchen Schularten/Schulstufen (bis zum Berufskolleg) ist „zieldifferentes Lernen“ in den allgemeinen Schulen geplant?
	Anmerkungen
BW	s. Frage 10
BY	in Grundschulen, Mittelschulen und Berufsschulen bereits umgesetzt, in weiterführenden Schulen durch das Konzept „Partnerklassen“ realisiert
BE	s. Frage 10
BB	s. Frage 10
HB	s. Frage 10
HH	Vgl. Antwort zu Frage 1 und 10
HE	weiterhin in allen Schularten und Schulstufen (außer Sek. II)
MV	s. Frage 10
NI	s. Frage 10
NW	s. Frage 10
RP	Es ist die schulgesetzlich verankerte Aufgabe aller Schulen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mitzuwirken. In diesem Zusammenhang sollen auch an Gymnasien und in berufsbildenden Schulen innovative Modelle des zieldifferenten Unterrichts erprobt werden.
SL	Beantwortet in Frage 10, zukünftige Regelungen befinden sich in der Planungsphase
SN	In Modellregionen werden gegenwärtig Möglichkeiten der lernzieldifferenten Integration in der Sekundarstufe I erprobt.
ST	in Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Förderschulen
SH	Es wird bereits in allen allgemeinbildenden Schulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I durchgeführt.
TH	s. Frage 10

13. „Peer-Group-Bezug“ und „Gemeinsames Lernen“

Land			13. Gibt es generelle Überlegungen wie „Peer-Group-Bezug“ (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung) und „Gemeinsames Lernen“ vereinbart werden können?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Peer-Group-Bezug ist für alle jungen Menschen - unabhängig von Art und Schwere der Behinderung - von Bedeutung. Deshalb sieht der Weiterentwicklungsansatz für <u>alle</u> Förderschwerpunkte vor, ausgehend vom Einzelfall passgenaue gruppenbezogene Angebote zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Sonderschulen und die allgemeinen Schulen aufgefordert, das Netzwerk zwischen den Schulen enger auszugestalten, damit Übergänge und Rückbindungen zwischen den Systemen flexibler angelegt und ausgestaltet werden können.
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Peer-Group-Bezug umgesetzt durch <ul style="list-style-type: none"> • Konzept Partnerklasse: v.a. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung • Konzept Klasse mit festem Lehrertandem (an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion): insbesondere Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, aber auch weitere Förderschwerpunkte möglich • Offene Klassen an Förderschulen: insbesondere in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung • Konzept Kooperationsklasse: auch für Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung grundsätzlich möglich <p>Vgl.: Konzept „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“: http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf</p>
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überlegungen zum „Peer-Group-Bezug“ gibt es. In den geplanten inklusiven Schwerpunktschulen hat der „Peer-Group-Bezug“ für die Entwicklung von individuellen und sozialen Kompetenzen und kulturellen Fertigkeiten eine besondere Bedeutung.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die bisherigen Förderschulen sollen neben ihrem eigenen Unterrichtsangebot auch landesweite Verpflichtungen erhalten, die u. a. die Förderung und Unterstützung von „Peer-Group-Bezug“ beinhalten.

Land			13. Gibt es generelle Überlegungen wie „Peer-Group-Bezug“ (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung) und „Gemeinsames Lernen“ vereinbart werden können?
HB	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Es bleiben gemäß § 70a des Schulgesetzes als freiwilliges Wahlangebot „Schulen für den sonderpädagogischen Förderbedarf“ bestehen für „Hören, Sehen und körperliche Entwicklung“. • Inklusiv gefördert werden Kinder mit diesen Förderbedarfen schon seit den 90er Jahren. • Mangelnder „Peer-Group-Bezug“ ist bisher nicht gemeldet worden.
HH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vgl. Antwort zu Frage 6 – integrationserfahrene Schwerpunktschulen stellen unter anderem die Möglichkeit zur Peer-Group-Bildung sicher.
HE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Generelle Regelungen erschweren individuell vor Ort zu treffende Entscheidungen. Der Peer-Aspekt in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie auch geistige Entwicklung vor allem in der Sekundarstufe wird diskutiert und kann auch Kriterium für Empfehlungen von Förderausschüssen in Bezug auf die Organisation von sonderpädagogischer Förderung sein.</p> <p>Es wird unterstützt, wenn Schulträger Regelschulangebote und Förderschulangebote unter einem Dach in ihren Schulentwicklungsplanungen aufnehmen.</p>
MV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Erste Überlegungen zum „Peer-Group-Bezug“ gibt es. In Schwerpunktschulen hat der „Peer-Group-Bezug“ für die Entwicklung von individuellen und sozialen Kompetenzen und kulturellen Fertigkeiten eine besondere Bedeutung.
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Peer-Group-Bezug kann insbesondere in den angestrebten Schwerpunktschulen hergestellt werden.
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>In Schulen des Gemeinsamen Lernens und in besonderer Weise in Schwerpunktschulen (§ 20 Absatz 6 SchulG) bietet sich eine Möglichkeit für einen Peer-Group-Bezug.</p> <p>Das neue Schulgesetz sieht vor, für sonderpädagogische Förderung außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen die Einrichtung von „Schwerpunktschulen“ zu ermöglichen (§ 20 Abs. 6). Dort heißt es: „Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.“ Das bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler im Gebiet des Schulträgers mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt diese Schule besuchen werden.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation, die zahlenmäßig die kleinsten Gruppen bei der sonderpädagogischen Förderung darstellen, hat beispielsweise das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder</p>

Land			13. Gibt es generelle Überlegungen wie „Peer-Group-Bezug“ (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung) und „Gemeinsames Lernen“ vereinbart werden können?
			und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest beispielhaft ein Kurssystem installiert, um eben diesen Peergroup-Bezug zu bieten.
RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Peer-Group Bezug kann durch das Konzept der Schwerpunktschulen sichergestellt werden, da die Gesamtschülerschaft einer Schwerpunktschule bis zu 10 % aus Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen kann. So sind in einer Klasse meist 2-3 Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Peer-Group Bezug kann, wenn erforderlich, flankierend durch klassenübergreifende Kurse gewährleistet werden. Hierbei sollte das Grundprinzip, Lern- und Lebenssituationen mit der Klassengemeinschaft zu schaffen, nicht außer Acht gelassen werden. Die Sicherung des Peer-Group-Bezugs speziell für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkt Sehen und Hören wird durch die überregionalen Schulen dieser Förderschwerpunkte gewährleistet und soll zukünftig durch die überregional wirkenden Förder- und Beratungszentren fortgeführt werden.
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	derzeit nicht geplant
SN	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Viele Schüler auch mit ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf in den genannten Förderschwerpunkten schätzen zunächst die Peergroup-Erfahrung im Umgang mit ihrer Behinderung sowie die spezifische intensive Förderung an einer Förderschule, um zu einem späteren Zeitpunkt in den gemeinsamen Unterricht an einer Regelschule zu wechseln.
ST	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • gegenwärtig haben die Eltern die Wahl, wo ihr Kind beschult und sonderpädagogische gefördert werden soll • sollten diesbezüglich Eltern oder Schüler nachfragen, wird es Überlegungen geben müssen • Förderschulen haben durch Vernetzung in Förderzentren Kooperationsbeziehungen zu allgemeinen Schulen
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Landesförderzentren Sehen und Hören stellen ein Beispiel dafür dar, wie sich Peer-Group-Erfahrungen und Gemeinsames Lernen vereinbaren lassen. Sie bieten ein differenziertes Kursprogramm für die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an, an dem diese zwei- bis dreimal jährlich (bis zu einer Woche) teilnehmen können. Sie kommen so in Kontakt mit anderen jungen Menschen, die ebenfalls einen Förderbedarf in den Bereichen Sehen oder Hören haben und können sich mit ihnen austauschen. Ansätze für eine Konzentration von Förderschwerpunkten an bestimmten Schulen werden ebenfalls im Bereich der geistigen oder der körperlichen und motorischen Entwicklung mit hohem Assistenzbedarf gesehen, wenn Schülerinnen und Schülern dadurch die für sie wichtige „Peer-Group“-Erfahrung möglich wird.

Land			13. Gibt es generelle Überlegungen wie „Peer-Group-Bezug“ (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung) und „Gemeinsames Lernen“ vereinbart werden können?
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Weiterentwicklung der Überregionalen FÖZ Hören und Sehen und deren überregionale Wirksamkeit ist in Arbeit und berücksichtigt den „Peer-Group-Bezug“.

14. Maßnahmen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Thematik ist in die Lehreraus-, fort- und weiterbildung (regional und landesweit) aufgenommen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 wurden hinsichtlich zukünftiger Anforderungen angepasst (Aufnahme der Themen: Inklusion, Diagnostik, Individualisierung/Differenzierung, Kooperations- und Beratungs-kompetenz, Systemwissen). An spezifischen Fortbildungskonzepten zum Thema Inklusion wird gearbeitet.
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Ausbildung: Die Thematik „Inklusion“ wurde für künftige Lehrkräfte aller Schularten von der ersten (universitären) Phase der Ausbildung aus aufgebaut. Eine entsprechende Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) für die Staatsprüfungen in den Studienbereichen Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik trat bereits mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft.</p> <p>Für den Vorbereitungsdienst (zweite Phase der Ausbildung) gilt, dass zahlreiche Seminare für Lehramtsanwärter des Lehramts an Grundschulen und des Lehramts an Mittelschulen mit Seminaren für Sonderpädagogik zusammenarbeiten und auch gemeinsame Ausbildungstage auf sehr fruchtbare Art gestalten. Die Thematik Inklusion wurde zudem mit Wirkung vom 1. August 2011 in die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen aufgenommen. Die geänderte Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) trat rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft. Für die übrigen Lehrämter ist eine Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnungen geplant.</p> <p>Fortbildung: Die Lehrerfortbildung gestaltet sich in den nächsten Jahren nach folgendem Konzept: <u>1. Information und Sensibilisierung verpflichtend für alle Lehrkräfte im Grund- und Mittelschulbereich</u> Für die Lehrkräfte der Grund- und Mittelschulen, die besonders intensiv von Fragestellungen der Inklusion betroffen sind, wurde bereits 2010 vom damaligen Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Fortbildungsinitiative gemäß einem Zwei-Säulen-Konzept auf den Weg gebracht, das sich zum einen aus verpflichtenden Informationsveranstaltungen und zum anderen aus schulhausinternen Fortbildungen zusammensetzt. Während sich die Fortbildungen der Initiative in den ersten Jahren primär an Grundschullehrkräfte richteten, werden die Veranstaltungen inzwischen auch für Lehrkräfte der Mittelschulen angeboten. In den Informationsveranstaltungen werden insbesondere</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
			<ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Grundlagen, • Vernetzungsmöglichkeiten und • Unterstützungssysteme <p>dargestellt.</p> <p><u>2. Fortbildung hinsichtlich der konkreten Bedürfnislage an der Schule für das gesamte Lehrerkollegium</u> Die zweite Säule der Fortbildung ist die jeweils schulhausinterne Fortbildung für all jene Kollegien, die konkret Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule unterrichten. Dafür werden Tandems aus Lehrkräften der Grundschulen, die mit der Kooperationsthematik lange vertraut sind, dem MSD oder aus Lehrkräften der Förderschulen gebildet. Vorgesehen ist, dass die Tandems die einzelnen Schulen auch mittelfristig begleiten. Lehrkräfte, die in Klassen mit festem Lehrertandem unterrichten, erhielten eine eigene dreitägige Fortbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen.</p> <p><u>3. Breit gefächertes Fortbildungsangebot für Lehrkräfte der weiterbildenden Schulen</u> Darüber hinaus steht für Lehrkräfte, die an den weiterführenden Schulen), aber auch an Grundschulen unterrichten, ein breit gefächertes Angebot an Veranstaltungen zu Aspekten der Inklusion zur Verfügung. Insbesondere der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB), organisiert von den Ministerialbeauftragten der einzelnen Schularten und den Regierungen, sowie schulhausinternen Fortbildungen kommt hierbei eine große Rolle zu. Aber auch auf zentraler Ebene an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen finden Veranstaltungen sowohl für Lehrkräfte mit allgemeinen Aufgaben als auch mit besonderen Funktionen (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Schulleitungen etc.) statt. Das Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung, das die Grundlage für die Planung der staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen in Bayern darstellt, sieht für die beiden kommenden Jahre 2015/2016 unter anderem die Themen „Pädagogisches Diagnostizieren“, „Umgang mit Heterogenität, insbesondere Inklusion“ und „Sensibilisierung für den Umgang mit Menschen mit Behinderung“ als besondere Handlungsfelder vor.</p>
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Es wurde ein umfangreiches Qualifizierungsprogramm zur Weiterentwicklung von Berliner Schulen auf dem Weg zur Inklusion entwickelt, mit der Umsetzung wurde bereits begonnen. . Darüber hinaus werden Weiterbildungen zur Förderung der sonderpädagogischen und inklusionspädagogischen Kompetenz angeboten. Die im September 2012 von der Expertenkommission Lehrerbildung unter der Leitung von Herrn Prof. Baumert vorgelegten Empfehlungen enthalten dezidierte Vorschläge, um im Rahmen der vom Senat initiierten Lehrerbildungsreform im Studium Regelungen zu treffen, zukünftige Lehrerinnen und Lehrer auf eine inklusive Schule</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
			<p>qualifiziert vorzubereiten.</p> <p>Die Vorschläge der Expertenkommission Lehrerbildung wurden im Lehrkräftebildungsgesetz vom 07.02.2014 aufgegriffen und entsprechende Regelungen formuliert. Ziel ist es, alle zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem Thema Inklusion vertraut zu machen und ihnen eine Basisqualifizierung zuteilwerden zu lassen. Im Rahmen der Berufswissenschaften werden im bildungswissenschaftlichen ebenso wie im fachdidaktischen Teil der Ausbildung Grundqualifikationen und Kernkompetenzen erworben.</p> <p>Zusätzlich und mit dem Ziel, auch weiterhin sonderpädagogische Experten in der Berliner Schule zu haben, wurde die Möglichkeit geschaffen, in jedem Lehramt, also für die Grundschule, die ISS und das Gymnasium sowie die Berufsschule, ein Fach durch das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen zu ersetzen. Damit wird gewährleistet, dass in jeder Schulform und für jede Behinderungsform ausreichend Spezialisten zur Verfügung stehen.</p>
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>a) Lehrkräfteausbildung aa) Lehramtsstudium</p> <p>Ab dem Wintersemester 2013/2014 sollen in allen lehramtsbezogenen Studiengängen, im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Studien je nach den stufenspezifischen Besonderheiten quantitativ und qualitativ differenziert, grundlegende Kompetenzen in der allgemeinen Inklusionspädagogik und -didaktik vermittelt werden.</p> <p>In der inklusiven Schule werden darüber hinaus auch speziell ausgebildete Lehrkräfte mit flexiblen und umfassenden sonderpädagogischen Kompetenzen, die die bestehenden förderpädagogischen Fachgrenzen überschreiten eingesetzt. Zum Erwerb dieser weitergehenden förderpädagogischen Kompetenzen wird ein entsprechender Schwerpunktstudiengang an der Universität Potsdam angeboten, der die o. g. Anforderungen berücksichtigt, die förderpädagogische Ausbildung mit der Ausbildung für das Lehramt Primarstufe verschränkt und ersetzend an die Stelle eines Studienganges für das Lehramt für Förderpädagogik in den Fachrichtungen der o. g. Förderschwerpunkte tritt. Für diesen Studiengang, der ab dem Wintersemester 2013/2014 an der Universität Potsdam angeboten wird, sind jährlich 60 Studienplätze vorgesehen.</p> <p>bb) Vorbereitungsdienst</p> <p>Im Vorbereitungsdienst werden inklusionspädagogische Aspekte schrittweise in die Ausbildung der Lehrkräfte integriert. Diskutiert und erörtert werden Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die Ausbildung im Hauptseminar zum Thema „Inklusion“, für die Entwicklung von Kompetenzen der Lehramtskandidatinnen und -kandidaten im Umgang mit Heterogenität - insbesondere mit Lernenden mit verschiedenen Förderschwerpunkten in der inklusiven Schule. In der Folge werden die Seminarrahmenpläne aktualisiert.</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
			<p>b) Fortbildung</p> <p>Auf dem Weg zu einer „Schule für Alle“ werden alle Lehrkräfte an den Pilotschulen in der Primarstufe mit einem modular aufgebauten Fortbildungsprogramm unterstützt.</p> <p>Dies ermöglicht, dass die Lehrkräfte sich entsprechend ihres persönlichen Fortbildungsbedarfs qualifizieren können. Das Qualifizierungsangebot ist auf ca. 18 Monate ausgelegt und umfasst 60 Stunden. Grundlage bildet ein dafür entwickeltes Curriculum: http://www.lisum.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.299993.de.</p> <p>Das Angebot für die Schulleiterinnen und Schulleiter der Pilotschulen besteht aus einer Kombination von Seminaren, Begleitung vor Ort und Einzelcoachings. Dabei werden folgende Inhalte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inklusive Führungsethik (Inklusion und Menschenbild, Verankerung von Werten und Idealen, Changemanagement) • Inklusives Lernen I (Umbau der Lern- bzw. Unterrichtsorganisation, Individuelle Lernprozesse in kooperativen Lernformen, Umgang mit Widerständen) • Inklusive Strukturen (Anpassung von Schulprogrammen und schulinternen Strukturen, Verankerung der Schule in der Region, Umbau des Gebäudes, andere Nutzungspläne) • Inklusives Lernen II (Pädagogische Innovationen, Implementierungsstrategien und Personalentwicklung, Neue Routinen) <p>Darüber hinaus werden allen Schulen Veranstaltungen zum Umgang mit Heterogenität, wie z. B. durch individualisiertes Lernen und den Umgang mit Konflikt- und Krisensituationen im Schulalltag sowie weiteren vergleichbaren Inhalten, zentral und dezentral angeboten.</p>
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Studium:</u></p> <p>Zusätzlich zum Studium für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik hat die Universität Bremen für alle lehrerbildenden Studiengänge das Modul „Altersspezifischer Umgang mit heterogenen Lerngruppen“ strukturell verbindlich verankert. Insgesamt (d.h. über das Bachelor- und Masterstudium) umfasst dieser Bereich 15 CP. Dieses Modul umfasst drei inhaltliche Schwerpunkte: Inklusion, Interkulturalität und Deutsch als Zweitsprache.</p> <p><u>Vorbereitungsdienst:</u></p> <p>Inklusion und Interkulturalität sind im Bereich Bildungswissenschaften und in den Fachdidaktiken curricular verankert. Nach einer eintägigen Auftaktveranstaltung zur „Heterogenität und Inklusion – eine pädagogische Herausforderung“ in der Einführungsphase, wird in Bildungswissenschaften, in den einzelnen Fachdidaktiken und in den Wahlpflichtangeboten der Bereich Inklusion/Heterogenität/Interkulturalität mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung entsprechend den einzelnen Lehrämtern vertiefend bearbeitet. Grundelemente inklusiver Didaktik, Diagnostik von</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
			<p>Lerngruppen, Individualisierung und Differenzierung als pädagogische ‚Antworten‘ auf Inklusion/Heterogenität, sprachsensibler Fachunterricht und interkulturelle Kompetenzen sind somit feste Bestandteile der bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst.</p> <p><u>Fortbildung:</u> Sowohl in der Berufseingangsphase als auch in der Fortbildung sieht das Landesinstitut für Schule Angebote zu den Themen Inklusion, Heterogenität und Interkulturalität vor. Dazu gehört seit 2011 die Durchführung des expliziten Programms „Gemeinsam lernen – Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ zur Fortbildung aller Lehrkräfte und des gesamten pädagogischen Personals an den Schulen. Die Schwerpunkte dieses Fortbildungsprogramms sind: Förderdiagnostik und -planung, Schülerinnen und Schüler mit auffälligem Verhalten, sonderpädagogische Beratung in der Inklusion und der Index der Inklusion in der Umsetzung.</p> <p><u>Weiterbildung:</u> Zur Deckung des besonderen Bedarfs an sonderpädagogischen Lehrkräften im Zuge der Umsetzung der Inklusion wird es allgemeinbildenden und berufsbildenden Lehrkräften über eine zweijährige berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahme ermöglicht, die sonderpädagogische Lehramtsbefähigung zu erwerben. Die Weiterbildungsmaßnahme entspricht den KMK-Vorgaben für das sonderpädagogische Lehramt und schließt ab Master, bzw. Staatsexamen.</p>
HH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Das Referat Inklusion – Gestaltung und Konzeption arbeitet eng mit der Universität Hamburg und dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung sowie mit dem Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (hier auch Schulinspektion) zusammen. Die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung werden universitär schon seit vielen Jahren crosskategorial ausgebildet. Das Kernpraktikum für die 1. Phase der Ausbildung Sonderpädagogik (ein halbes Jahr) kann in allgemeinen Schulen gemeinsam mit Studierenden der allgemeinen Lehrämter abgeleistet werden. Ebenso werden zunehmend mehr Referendarinnen und Referendare in gemeinsamen Seminaren für mehrere Lehrämter sowie in integrativen Lerngruppen ausgebildet. Im Fortbildungsbereich gibt es bereits nachfrageorientierte Angebote für multiprofessionelle Teams an Schulen (Unterrichtsentwicklung, Coaching, Supervision,...). Daneben bieten die ReBBZ umfangreiche Fortbildungen, Beratungen und Unterrichtshospitationen in regionalen Bezügen an und unterstützen Schulen in ihrem Umfeld durch Beratungsangebote.</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Ausbildung: Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG), seit 23.6.2011 in Kraft; Umsetzungsverordnung (HLbG-UVO) seit 1.11.2011 in Kraft: Module „Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen“ und „Erziehen, Beraten, Betreuen“ bleiben erhalten, zusätzliche Schwerpunktsetzung in Richtung auf inklusiven Unterricht: Aufnahme neuer Module „Umgang mit Heterogenität“, „Diversität in Lehr- und Lernprozessen nutzen“ Der Arbeitsbereich „Individuelle Förderung / Inklusion“ ist verpflichtend in den Arbeitsprogrammen der Studienseminare auszuweisen (seit 2014). Konzeptionelle und strukturelle Umsetzungsmöglichkeiten werden derzeit im Rahmen von installierten Arbeitsgruppen festgeschrieben. Der Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst an Förderschulen und BFZ wird auch unter dem Aspekt neu gesteuert, dass bereits in der Ausbildung ein Einsatz bzw. Erfahrungen im inklusiven Unterricht möglich ist/sind.</p> <p>Fortbildung: Die regionalen und überregionalen Fortbildungen orientieren sich an fachlich und inhaltlich vorgegebenen Schwerpunkten: Beratung, Förderung, Förderdiagnostik, Arbeit in multiprofessionellen Teams, Leitungsaufgaben. Die Angebote in der Region sind grundsätzlich nachfrageorientiert; Schulen erhalten Unterstützung durch Inklusionsberater/innen, BFZ-Berater/innen und Fortbildungskoordinator(inn)en, die Angebote konzeptionieren, koordinieren und vorhalten. Seit 2013 fanden regionale Dienstversammlungen zu den Qualitätsbereichen Verlässlichkeit, Professionalität und Wirksamkeit sowie landesweit fortlaufende Fortbildungsveranstaltungen für alle Schulleitungen der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zur Unterstützung der notwendigen Umstrukturierungsprozesse und zur Qualitätsentwicklung in den Regionen statt; eine Folgefortbildungsveranstaltung zum Thema „Evaluation und Wirkungen der BFZ-Arbeit ist für Dezember 2014 geplant Zu zentralen Aufgabenfeldern wurden in Kooperation von Hessischen Kultusministerium, Landesschulamt und Universitäten flächendeckende Fortbildungsformate entwickelt, durchgeführt und extern evaluiert (Beratende Tätigkeiten seit 2013; Orientierungswissen zu nicht studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen – ist analog zu, Format Beratende Tätigkeiten in Arbeit) Die Führungsakademie des HKM hält ein Regelangebot für Schulleiter/innen der allgemeinen Schule vor: „Chancen der Inklusion“ und „Auf dem Weg zur Inklusion“ seit November 2011 – auf Anfrage werden auch „passgenaue“ Angebote vorgehalten, die den Besonderheiten des jeweiligen Systems Rechnung tragen; Weiterentwicklung des Blended-Learning-Angebots „Diagnostik online“ für Lehrkräfte der allgemeinen Schule; Unterstützung regionaler Fortbildungsvorhaben u. a. in den Bereichen „Beratung“ und „Erziehungshilfe“ für Lehrkräfte verschiedener Schulformen.</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
			<p>Die Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung – Didaktische Werkstatt unterstützt als Einrichtung des Hessischen Kultusministeriums an der Goethe-Universität Frankfurt/Main durch fortwährend angepasste und auf neueste wissenschaftliche Trends hin ausgerichtete Fortbildungsmodulare zum Unterrichten in heterogenen Lerngruppen und zur Inklusiven Beschulung die inklusive Schulentwicklung in Hessen.</p> <p>In den derzeit vier Modellregionen Inklusive Bildung ist die systematische Qualifizierung in der Region als verbindlicher Eckwert seitens des Hessischen Kultusministeriums vorgegeben und wird evaluiert. Weitere Schulträgerbereiche sind auf dem Weg, sich zu einer Modellregion weiter zu entwickeln und einen entsprechenden Vertrag mit dem Land Hessen abzuschließen.</p> <p>Weiterbildung: Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung (derzeit: Hören, körperlich-motorische Entwicklung) Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb des Lehramts an Förderschulen (ab Februar 2015); die Maßnahme ist curricular ausgerichtet auf die veränderten Aufgaben und Herausforderungen (BFZ-Arbeit, Erwerb von Orientierungswissen in einer dritten sonderpädagogischen Fachrichtung (Sprachheilverfahren), Inklusive Didaktik)</p> <p>Weiterbildung: Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung (derzeit: Hören, körperlich-motorische Entwicklung) Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb des Lehramts an Förderschulen (ab Februar 2015); die Maßnahme ist curricular ausgerichtet auf die veränderten Aufgaben und Herausforderungen (BFZ-Arbeit, Erwerb von Orientierungswissen in einer dritten sonderpädagogischen Fachrichtung (Sprachheilverfahren), Inklusive Didaktik)</p>
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>In § 4 Absatz 6 des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz - LehbildG M-V) vom 4. Juli 2011, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013, ist für die Lehramtsstudiengänge geregelt, dass in allen Lehramtsberufen die bildungswissenschaftlichen und praktischen Anteile grundsätzlich unter Berücksichtigung des Leitbildes der Inklusion auszugestalten sind. Gemäß § 6 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes beziehen die Bildungswissenschaften in den Studiengängen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Regionalen Schulen Sonderpädagogik im Umfang von mindestens 21 ECTS-Punkten ein.</p> <p>Im Vorbereitungsdienst werden für alle Referendarinnen und Referendare ohne sonderpädagogische Fachrichtungen Module zum Thema Inklusion als zweitägige Fortbildungen durchgeführt. Das Institut für Qualitätsentwicklung</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
			Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) bietet Inklusionsfortbildungen und Inklusionskongresse für Lehrkräfte an.
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der APVO Lehr • Seminarcurricula für alle Lehrämter überarbeitet • Spez. Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte aller Schulformen und Schulstufen (Fortbildung) <ul style="list-style-type: none"> • seit 2011 in Grundschulen, bisher 3.300 Lehrkräfte (Zum Schuljahresende 2014/2015 haben statistisch 2 Lehrkräfte pro Grundschule die Qualifizierung durchlaufen.), • seit 2012 in weiterführenden Schulen, bisher 1.700 Lehrkräfte, • seit 2012 bisher 2.000 Schulleiterinnen und Schulleiter, • allein in 2014 Vertiefungsfortbildungen für 3.000 Lehrkräfte, <p>Ab Ende 2014 beginnen die Veranstaltungen für die Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare, Um den Schulentwicklungsprozess weiterhin zu unterstützen, wird das Angebot ab Sommer 2015 um Schulinterne Fortbildung (SchiLF) für die Grundschulen ausgeweitet. Dadurch können im Jahr 2015 bis zu 1.250 Grundschulen eine SchiLF erhalten und diese Qualifizierung über einen Zeitraum von ca. 3 Jahren einmal pro Jahr anfordern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterstudienordnung wird überarbeitet • Weiterbildung <p>Seit dem 01.02.2013 wird eine berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrkräfte angeboten, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. Die berufsbegleitende Qualifizierung gliedert sich in die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen. Sie umfasst insgesamt drei Schuljahre. Insgesamt können 80 Lehrkräfte pro Kohorte teilnehmen. Zunächst sind fünf Durchgänge geplant.</p> <p>Die Universität Hamburg bietet einen weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik (M.A.) in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören an. Zum Wintersemester 2014/2015 und 2015/16 werden jeweils sechs Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die an öffentlichen Schulen inm Bereich des Niedersächsischen Kultusministeriums tätig sind, an diesem Studiengang teilnehmen.</p> <p>Eine zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeit stellt das berufsbegleitende universitäre Ergänzungsstudium „Sonderpädagogik: Pädagogik und Didaktik bei Beeinträchtigung im Lernen und in der emotionalen und sozialen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Settings“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, dar. Insgesamt stehen 20 Studienplätze zum Wintersemester 2014/2015 zur Verfügung.</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Mit dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 wurde die Lehrerausbildung gesetzlich dahingehend reformiert, dass sonderpädagogische Elemente in zahlreiche Lehramtsstudiengänge aufgenommen wurden. Die Umstellung der Studiengänge erfolgte mit dem Wintersemester 2011/2012. Seit 2011 wurden außerdem Kompetenzen für Diagnose und Förderung, für den Umgang mit Heterogenität und der Ansatz der Inklusion zu verbindlichen Inhalten der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst.</p> <p>Eine Konkretisierung ist mit der Überarbeitung aller Rechtsvorschriften zur Lehrerausbildung 2014/15 geplant, in diesem Rahmen auch eine Umsetzung der im Juni 2014 von der KMK geänderten Standards für die Bildungswissenschaften.</p> <p>Die Landesregierung hat die Ausbildungskapazitäten an den Universitäten für das sonderpädagogische Lehramt deutlich erhöht, weitere Universitäten bieten das entsprechende Lehramtsstudium an, dies wird mittelfristigen Erfolg haben. Daher wurde außerdem eine 18-monatige Qualifizierungsmaßnahme „Besondere Ausbildungsmaßnahme zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung“ entwickelt und 2012 gesetzlich geregelt. Sie ist auf fünf Jahre zeitlich befristet und gibt berufsbegleitend Lehrkräften anderer Lehrämter die Möglichkeit, das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu erwerben. Damit soll kurz- und mittelfristiger Mangel an ausgebildeten Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung abgemildert werden. Ein Durchgang dauert jeweils 18 Monate, zehn Durchgänge mit jeweils bis zu 250 Plätzen für auszubildende Lehrkräfte sind vorgesehen. Die Maßnahme beginnt seit dem 1. Februar 2013 jeweils zum Beginn des Schulhalbjahres.</p> <p>Lehrerfortbildung Seit Beginn der Fortbildungsinitiative NRW in 2012 gibt es ein umfangreiches mit universitärer Unterstützung konzipiertes Angebot „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“. Die Fortbildung wird als komplettes Angebot oder in bilateraler Absprache zwischen den Gremien der Schule und den Moderatorinnen und Moderatoren der 53 Kompetenzteams in Teilen als schulinterne Fortbildung durchgeführt. Es ist geplant, zukünftig zusätzlich schulexterne Angebote für Teams aus Kollegien anzubieten.</p> <p>Zurzeit stehen ca. 300 hoch qualifizierte Moderatorinnen und Moderatoren im Land zur Verfügung. In 2015 wird eine 3. Kohorte qualifiziert.</p> <p>Weiterhin wird aktuell eine schulexterne Maßnahme für Berufskollegs konzipiert, um den speziellen Bedarfen dieser Schulform nachzukommen.</p> <p>Schulen und Lehrkräfte, die noch keine Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Lernen oder Integrativen Lerngruppen⁹⁸ haben, benötigen besondere Unterstützung, z. B. durch Vernetzung mit erfahreneren Schulen. Dafür sind seit 2011 in allen 53 Schulämtern in NRW Stellen für Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren eingerichtet.</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Lehrkräfteausbildung:</u> In den lehramtsbezogenen Studiengängen ist Inklusion verpflichtender curricularer Bestandteil für alle Lehrämter. Im Studium können Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik und des Lehramts für Grundschulpädagogik seit dem Wintersemester 2012/2013 Lehrveranstaltungen aus dem je anderen schulartspezifischen Schwerpunkt studieren und hier Leistungspunkte erwerben. Eine stärkere Fokussierung auf Inklusion im geplanten Lehrkräftebildungsgesetz und in den Curricularen Standards für die einzelnen Lehrämter und Unterrichtsfächer ist vorgesehen. Für die zweite Ausbildungsphase wurde ein „Rahmenkonzept zur Umsetzung von Inklusion im Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter“ erstellt, welches die in den Ausbildungsmodulen der Curricularen Struktur verbindlich aufgeführten Inhalte und Kompetenzen mit Blick auf die Erfordernisse des gemeinsamen Unterrichts schärft. Zur Umsetzung des Konzepts wurden allen Regelschulseminaren Förderschullehrerwochenstunden zugewiesen. Darüber hinaus sind die im Land bestehenden Schwerpunktschulen auch Ausbildungsschulen und bilden somit sowohl Regelschullehramts- und Förderschullehramtsanwärterinnen und -anwärter aus. Auf diese Weise werden künftige Lehrkräfte auf die Praxis gemeinsamen Unterrichts vorbereitet.</p> <p><u>Lehrerfort- und -weiterbildung:</u> Das Pädagogische Landesinstitut ist mit der Lehrerfort- und -weiterbildung beauftragt. Die Themenbereiche Vielfalt, Heterogenität, Inklusion, Diagnostik und Kompetenzorientierung werden auch für die Jahre 2015 und 2016 Schwerpunkte in der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Bildungsministerium und Pädagogischem Landesinstitut sein. Das Pädagogische Landesinstitut unterstützt inklusiven Unterricht auf mehreren Ebenen</p> <p><u>Schulfachliche Beratung der Schulen:</u> Das Pädagogische Beratungssystem Rheinland-Pfalz ist unter anderem beim Pädagogischen Landesinstitut angesiedelt und umfasst im Schuljahr 2013/2014 368 Beratungskräfte. Von besonderer Bedeutung sind im Kontext Inklusion die Beratergruppen für Integration/Inklusion und Autismus. Im Februar 2015 beginnt eine weitere, eineinhalbjährige Qualifizierung als Berater/-in Integration/Inklusion.. Die zentrale Aufgabe dieser Beratungsgruppe besteht darin, Schulen bei der Umsetzung ihres pädagogischen Auftrags im Kontext Inklusion zu unterstützen und sie bei der inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung zu beraten und zu begleiten. Damit erhalten bestehende Schwerpunktschulen und zukünftige Schwerpunktschulen bedarfsorientierte Unterstützung bei der Entwicklung ihrer schuleigenen Konzepte.</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
			<p><u>Schulung der Schulleitung:</u> Bei der Implementierung des inklusiven Unterrichts und der inklusiven Schulentwicklung kommt den Schulleitungen eine wichtige Funktion in der Unterstützung und Steuerung dieses Entwicklungsprozesses zu. Das Konzept der Begleitung und Unterstützung der Schwerpunktschulen sieht daher neben einer prozessorientierten Beratung zur Schulentwicklung auch regionale Veranstaltungen für Schulleitungen der Schwerpunktschulen vor, an der sich auch das Zentrum für Schulleitung mit seiner Fachexpertise beteiligt. Im Rahmen der Schulleitungsqualifizierung wird in verschiedenen Modulen inklusive Schulentwicklung thematisiert.</p> <p><u>Praxisentwicklung vor Ort:</u> Der fachliche Austausch der Lehrkräfte und die Praxisentwicklung erfolgen in regionalen Arbeitsgemeinschaften, die von den der Berater/-innen für Integration/Inklusion organisiert und durchgeführt werden.</p> <p>Das Unterstützungsangebot der pädagogischen Serviceeinrichtungen ist auf der Inklusionshomepage des rheinland-pfälzischen Bildungsservers abrufbar: http://inklusion.bildung-rp.de/informationen-fuer-schulen/unterstuetzungsangebote.html</p>
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Lehramtsstudium an der Universität des Saarlandes beinhaltet für alle Lehrämter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Module, die auf individualisierte Förderung sowie Unterrichtsgestaltung in heterogenen Klassen/Lerngruppen vorbereiten <p>Zweite Ausbildungsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thematische Ausbildung zur Inklusion für alle Lehrämter • Regelschule als Ausbildungsort für Förderschullehrkräfte <p>Lehrerfortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Schwerpunktthemen: Inklusion“, „Diagnose und Förderung“ und „Individualisiertes Lernen“, „Unterrichten heterogener Schülergruppen“ • Zusätzliche „Pädagogische Tage“ für Schulen zum Thema „Inklusion/Schulentwicklung“ abrufbar
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Verstärkung von Inhalten und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung sowie des Umfangs und der Tiefe integrationspädagogischer und sonderpädagogischer Inhalte in der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrerbildung (erste Phase Studium - Bildungswissenschaften, zweite Phase Vorbereitungsdienst - Curriculum) • Lehrerfortbildung (ausgewählte Aspekte – schulartspezifisch, schulartübergreifend) und • Lehrerweiterbildung. <p>Qualifizierung der Lehrer aller Schularten zur Gewährleistung bestmöglicher individueller sonderpädagogischer</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
			<p>Förderung (vgl. Maßnahmenplan zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Freistaat Sachsen und Umsetzung der BRK im schulischen Bereich)</p> <p>Landesweite Qualifizierungsinitiative "Zertifikatskurs Integrativer Unterricht" (ZINT)</p>
ST	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • in der Lehrerbildung gibt es Module zur sonderpädagogischen Förderung sowie zur Unterrichtsgestaltung in heterogenen Klassen/Lerngruppen • für Lehrkräfte aller Schulformen gibt es entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote, zunehmend einjährige FB-Kurse, an denen sowohl Lehrkräfte mit und ohne sonderpädagogischer Kompetenz beteiligt sind • mit der Universität wurde eine Zielvereinbarung abgeschlossen • in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sind Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht und die theoretische Auseinandersetzung mit dem gemeinsamen Unterricht Gegenstand
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Am 1. August 2014 ist das Schleswig-Holsteinische Lehrkräftebildungsgesetz in Kraft getreten. Es schafft die Voraussetzungen dafür, dass Lehrkräfte aller allgemein- und berufsbildenden Schularten künftig im Studium und im Vorbereitungsdienst die pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen für den Umgang mit Heterogenität und Inklusion erwerben und mit den Grundlagen der Förderdiagnostik vertraut gemacht werden. Für die von der Universität Flensburg angebotenen Masterstudiengänge zum Lehramt an Grundschulen sowie zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen gilt dies bereits seit dem Wintersemester 2013/2014, sodass diese Lehrkräfte <u>ab 2020</u> ihre Tätigkeit an den Schulen aufnehmen können.</p> <p>Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die in Schleswig-Holstein künftig neben zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen auch für den Fachunterricht im allgemeinbildenden Bereich ausgebildet werden, können voraussichtlich <u>ab 2022</u> in den Schuldienst eintreten. Dadurch wird die sonderpädagogische Fachkompetenz in den Kollegien der Schulen deutlich gestärkt</p> <p>Die Lehrkräfte, die sich bereits im Landesdienst befinden, sowie diejenigen Lehrkräfte, die in anderen Bundesländern ausgebildet worden sind und in den schleswig-holsteinischen Schuldienst eintreten, sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität und besonderen Förderbedarfen weiter zu entwickeln. Daher wird die Fortbildung der Lehrkräfte im Rahmen der zum Schuljahr 2013/2014 begonnenen Fortbildungsinitiative auf das Thema Inklusion in umfassender Weise fokussiert.</p>

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Fortbildungsmaßnahmen wie z. B. „Integrationspädagogische Module“ und „Praxisreihe zum Gemeinsamen Unterricht“ am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien werden seit einigen Jahren erfolgreich durchgeführt.</p> <p>In Thüringen gibt es seit 2008 eine „Arbeits- und Forschungsstelle für Gemeinsamen Unterricht“ und in jedem Gebietskörperschaft einen Koordinator für Gemeinsamen Unterricht. Jede Gebietskörperschaft hat einen Koordinator für den Gemeinsamen Unterricht, die monatliche Fortbildung erfolgt durch eine wissenschaftliche Begleitung. Für Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen werden Angebote durch die Netzwerk-Förderzentren in Form von speziellen Arbeitskreisen oder schulinternen Veranstaltungen zur Arbeit in der Schuleingangsphase und im GU oder zu bestimmten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten angeboten. Anwärter des Lehramts Förderpädagogik werden auch im GU eingesetzt.</p> <p><u>Zweijährige Weiterbildung</u>, beginnend im September 2014, für im Landesdienst tätige Staatlich anerkannte <u>Erzieher</u> durchzuführen. Um Nachhaltigkeit zu fördern, sind die Weiterbildungsveranstaltungen gleichmäßig über den Zeitraum von zwei Jahren zu verteilen. Es ist vorgesehen, in einem ersten Durchgang 30 Erziehern – sechs aus jedem Schulamtsbereich – die Teilnahme an der Weiterbildung zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildung orientiert sich an den Bedarfen des Gemeinsamen Unterrichts. • Der Weiterbildungszeitraum beträgt zwei Jahre. • Verbunden mit der Teilnahme an der Weiterbildung ist die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf 80 % und ein Einsatz im Gemeinsamen Unterricht mit 30 % des Beschäftigungsumfangs auch über den Weiterbildungszeitraum hinaus. <p><u>200-Stunden-Programme</u> in Form einer zweijährigen Fortbildung zur inklusiven Beschulung von Schülern mit manifesten Beeinträchtigungen aufzulegen. In einem ersten Durchgang sollen je <u>Förderschwerpunkt 25 Lehrkräfte</u> (Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Autismus) qualifiziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fortbildung qualifiziert zur Förderung und Unterrichtung von Schülern mit der jeweiligen Beeinträchtigung im Kontext von Inklusion.

Land		14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
		<ul style="list-style-type: none"> • Es werden sowohl beeinträchtigungsspezifische Kenntnisse als auch Kenntnisse für den Aufbau einer inklusiven Schul- und Unterrichtskultur erworben. • Der Weiterbildungszeitraum beträgt zwei Jahre. • Für Lehrer aller Schularten, in deren Unterricht Schüler mit manifester Beeinträchtigung lernen oder künftig lernen werden. <p>Eine <u>zweijährige Fortbildung für im Gemeinsamen Unterricht tätige Lehrer aller Schularten</u>, beginnend im September 2014, entsprechend den Erfordernissen eines inklusiven Bildungssystems. In einem ersten Durchgang soll <u>30 Lehrkräften, d. h. 15 Schulen</u>, die Teilnahme an der Weiterbildung ermöglicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt werden neben dem neuesten wissenschaftlichen Forschungsstand zum Thema Inklusion praktische Handlungsmöglichkeiten für die Gestaltung des Unterrichts im Kontext von Inklusion sowie zur Entwicklung eines inklusiven Schulprofils hilfreiches Wissen. • Der Weiterbildungszeitraum beträgt zwei Jahre. <p>Erstellung der Curricula für alle o.g. Fort- und Weiterbildungen.</p>

15. Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit

Land			15. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Eine organisierte und strukturell vereinbarte Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen war schon immer Voraussetzung dafür, dass Bildungsprozesse individuell und erfolgreich unterstützt werden können. Hier gilt es auf bisher entwickelte Konzepte - die regional unterschiedlich angelegt sein können - aufzubauen. Unterstützt wird dieser Prozess durch Absprachen von Partnern und den Aufbau einer Praxisbegleitung vor Ort sowie das Zusammenwirken von Lehrkräften mit zum Teil unterschiedlichen beruflichen Grundqualifikationen.</p>
BY	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Eine organisierte und strukturell vereinbarte Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen war schon immer Voraussetzung dafür, dass Bildungsprozesse individuell und erfolgreich unterstützt werden können. Hier gilt es auf bisher entwickelte Konzepte - die regional unterschiedlich angelegt sein können - aufzubauen. Unterstützt wird dieser Prozess durch Absprachen von Partnern und den Aufbau einer Praxisbegleitung vor Ort.</p> <p>Die Schulen vor Ort sind die unmittelbaren und ersten Ansprechpartner bei Fragen zur Inklusion. Die an den Schulen tätigen <u>Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen</u> leisten Beratung in den Arbeitsfeldern pädagogisch-psychologische Beratung und Schullaufbahnberatung; sie beraten Schule und Lehrkräfte und kooperieren mit anderen Beratungseinrichtungen auch in Fragen zur Inklusion. Sie folgen den Prinzipien der Freiwilligkeit der Ratsuchenden, der Neutralität bzw. Allparteilichkeit sowie der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit. Die <u>Förderschulen</u> als Kompetenzzentren im Bereich der Sonderpädagogik unterstützen die Beteiligten regelmäßig auch vor Ort an der Regelschule durch ihre Lehrkräfte im <u>Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD)</u>.</p> <p>Auf regionaler Ebene gibt es neun staatliche <u>Schulberatungsstellen</u> als neutrale, unabhängig von den lokalen Interessen einer einzelnen Schule und schulartübergreifend arbeitende Beratungsstellen. Dort sind Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen aller Schularten im Einsatz und es sind <u>Ansprechpartner für Inklusion</u> benannt, damit ratsuchenden Erziehungsberechtigten und Lehrkräften die rasche Kontaktaufnahme erleichtert wird. Sie können gerade in schwierigen Fällen bzw. in Zweifelsfällen eine neutrale Instanz für Ratsuchende bei pädagogischen Fragen sein, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbst diagnostizieren (ggf. in Kooperation mit den Fachkräften der MSD) oder • anhand der bereits gewonnenen Unterlagen die Erziehungsberechtigten bei Einschulungs- und Schullaufbahnfragen beraten, • zu runden Tischen beigezogen oder im Vorfeld eingeschaltet werden,

Land			15. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
			<ul style="list-style-type: none"> • Moderation bei Konflikten zwischen Erziehungsberechtigten und Schule leisten sowie • Zusammenarbeit mit pädagogischen, psychologischen und medizinischen Fachdiensten leisten. • Ferner verfügen die staatlichen <u>Schulberatungsstellen</u> über eine Vielzahl von Kontakten zu externen Partnern. <p>Darüber hinaus unterstützt die Schulaufsicht bei Fragen der Eingliederungshilfe oder der Finanzierung von Schülerbeförderung. Die Schulämter, die Regierungen (im Bereich der Grund- und Mittelschulen, beruflichen Schulen (ohne Berufliche Oberschule) und der <u>Förderschulen</u>) und die Ministerialbeauftragten für die Realschulen, Gymnasien und Berufliche Oberschulen stehen für Fragen und Entscheidungen in komplexen Einzelfällen zur Verfügung. Sie können die verschiedenen Entscheidungsträger versammeln und so eine Klärung offener Fragen initiieren.</p> <p>Für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen gibt es seit dem Schuljahr 2013/14 an Staatlichen Schulämtern interdisziplinäre, neutrale und vernetzte Beratungsstellen, die „Inklusionsberatung am Schulamt“. Dieses Beratungsangebot ist interdisziplinär organisiert: Eine Lehrkraft kommt aus dem Bereich der Grundschule oder gegebenenfalls auch Mittelschule und soll als ausgebildete Beratungslehrkraft oder Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe zusätzlich Erfahrung in der Beratung besitzen. Die andere Lehrkraft verfügt über das Lehramt für Sonderpädagogik und über Beratungserfahrung im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst. Bei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, die nicht durch diese Lehrkraft abgedeckt sind, kann die sonderpädagogische Fachlichkeit durch die spezifische Beratungsstelle der einschlägigen Förderschule oder deren MSD kooperativ eingebunden werden. Ein zentraler Aspekt dieses Konzepts ist die Vernetzung mit der Eingliederungshilfe und den kommunalen Sachaufwandsträgern in der Region.</p>
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es gibt Konzepte der multiprofessionellen Zusammenarbeit. Bei der Konzeption der regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren ist eine enge kooperative Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie, den Jugendämtern sowie den Gesundheitsdiensten (KJGD und KJPD) und weiteren Akteuren wesentliche Arbeitsgrundlage der multiprofessionellen Teams. Ebenso wird z. B. durch entsprechende Fortbildungskonzeptionen die Bildung von multiprofessionellen Teams in den Schulen gefördert, indem z.B. Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und/oder Erzieherinnen und Erzieher gemeinsam an Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen als „Tandem“ oder „Tridem“ teilnehmen.
BB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Regelungen erfolgen mit der Abstimmung zur Landeskonzzeption.
HB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die multiprofessionelle Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen ist in der „Ersten Verordnung unterstützende Pädagogik“ geregelt.

Land	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
HH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Konzept zur Arbeit der subsidiären ReBBZ geht von der Kooperation in multiprofessionellen Teams (sonderpädagogische, sozialpädagogische, allgemeinpädagogische, schulpsychologische Fachkräfte) bei Erhalt und Entwicklung hoher fachlicher und fachrichtungsbezogener Standards aus (vgl. Homepage). Außerdem ist auf der Website die Handreichung zum integrierten Förderkonzept veröffentlicht, das die Möglichkeiten der multiprofessionellen Zusammenarbeit ausführt. Auch in den weiteren dort veröffentlichten Handreichungen gibt es zahlreiche Hinweise zur multiprofessionellen Kooperation.
HE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Regelmäßiger Austausch mit den Vertretern aller Schulformen im Kultusministerium - In den Konzepten der Modellregionen ist die multiprofessionelle Zusammenarbeit von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften verbindlich festgelegt. - Der Schwerpunkt liegt auf der Vernetzung und Weiterentwicklung der Kooperation in den einzelnen Schulen und in den Unterstützungssystemen in den Regionen.
MV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit Bezug zur Umsetzung des Berichtes der Expertenkommission „Inklusive Bildung bis zum Jahr 2020“ wird ein Konzept zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen Berücksichtigung finden.
NI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion (FöS GE und KME) Zusammenarbeit Mobile Dienste und Jugendhilfe
NW	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Schulträger können auf dem Weg zum inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen (§ 20 Absatz 6 SchulG). Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik sollen dann Teil des Kollegiums der allgemeinen Schulen werden. Dort werden sie im Bereich Primarstufe und Sekundarstufe I auch die Möglichkeit haben, Schulleitungen zu übernehmen. Ein konkretes Personaleinsatz- und Kooperationskonzept wurde dafür noch nicht entwickelt. Die Ressourcen und Kompetenzen der Fachkräfte der Förderschulen sollen aber erhalten und weiterentwickelt und schrittweise in die allgemeinen Schulen überführt werden. Sie sollen Teil des Kollegiums werden.</p> <p>Ziel ist, in mehreren Schritten möglichst alle größeren Grundschulen, beginnend mit denen in sozialen Problemlagen, so mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung auszustatten, dass sie eine "Kultur des Behaltens" entwickeln können. Insofern ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den allgemeinen Lehrkräften und denen für sonderpädagogische Förderung und weiteren Personen und Berufsgruppen, die an der schulischen Förderung des Kindes</p>

Land			15. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
			beteiligt sind, unerlässlich. Ebenso ist eine effektive Vernetzung mit den weiteren Partnern (schulisch und außerschulisch) in der Region erforderlich.
RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jede Schwerpunktschule in Rheinland-Pfalz ist aufgefordert, ihr schuleigenes Konzept zum inklusiven Unterricht zu entwickeln. Es lassen sich konzeptionelle Gemeinsamkeiten feststellen, die erfolgreiche interdisziplinäre Zusammenarbeit begünstigen: So haben festgelegte Teamzeiten, gemeinsame Förderplanung und -evaluation sowie verschiedene Formen des Teamteachings sich als günstig für einen förderlichen Unterricht für alle Kinder und Jugendlichen herausgestellt. Das Konzept der Schwerpunktschulen wird wissenschaftlich durch die Universität Koblenz-Landau evaluiert. Ergebnisse werden Ende 2014 erwartet. Im Zuge der Weiterentwicklung von Förderschulen zu Förder- und Beratungszentren sollen neue Konzepte zur schulinternen sowie schulübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt und umgesetzt werden.
SL	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Interministerielle Zusammenarbeit (Soziales, Arbeit, Wirtschaft) zum Thema Eingliederungshilfe • Inhaltliche Zusammenarbeit des Bildungsministeriums mit Schulärztlichem und Schulpsychologischem Dienst bzgl. Fortentwicklung inklusiver Aspekte • Zusammenarbeit mit Jugendamt und Trägern der Jugendhilfe und Berufsverbänden • Rundschreiben zur Zusammenarbeit zwischen Förderschullehrkraft, Grundschule und Förderzentren • Einzelne Modelle zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unter Einbezug des Lernens im Ganztags
SN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das „Handbuch zur Förderdiagnostik“ und die Handreichung „Sonderpädagogische Förderung und Handlungsleitfaden schulische Integration“ enthalten Empfehlungen zur Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen. Der Handlungsleitfaden wurde überarbeitet und erscheint im Kalenderjahr 2015 in einer neuen Auflage unter dem Titel „Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht“. Im Fokus stehen die Beschreibung der behinderungsspezifischen Besonderheiten im jeweiligen Förderschwerpunkt und Hinweise zum erforderlichen Nachteilsausgleich. Veröffentlicht wurde darüber hinaus im Frühjahr 2014 die Broschüre „Vielfalt als Chance“ zur sonderpädagogischen Förderung in Sachsen. Diese Broschüre veranschaulicht die Möglichkeiten und Wege der sonderpädagogischen Förderung. Dabei steht das Kind im Mittelpunkt, denn jedem Schüler soll der beste Lernort ermöglicht werden.
ST	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Interministerielle Zusammenarbeit (Soziales, Arbeit, Wirtschaft) zum Thema Eingliederungshilfe • Inhaltliche Zusammenarbeit des Bildungsministeriums mit Schulärztlichem und Schulpsychologischem Dienst bzgl. Fortentwicklung inklusiver Aspekte • Zusammenarbeit mit Jugendamt und Trägern der Jugendhilfe und Berufsverbänden • Rundschreiben zur Zusammenarbeit zwischen Förderschullehrkraft, Grundschule und Förderzentren

Land			15. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
			Einzelne Modelle zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unter Einbezug des Lernens im Ganztags
SH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Im Bericht der Landesregierung zur „Inklusion an Schulen“ (Drucksache 18/2065) wird perspektivisch eine Verankerung von multiprofessionellen Teams an den allgemeinbildenden Schulen angestrebt. Deshalb werden verstärkt Veranstaltungsreihen und Zertifikatskurse für Tandems aus Regelschullehrkräften und Lehrkräften der Sonderpädagogik angeboten, um die Schulen bei der Entwicklung von multiprofessionellen Teams zu unterstützen.</p> <p>Die allgemeinen Schulen kooperieren eng mit den Förderzentren, deren Lehrkräfte nach Möglichkeit langfristig und verlässlich im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schulen oder präventiv in den Kindertagesstätten arbeiten. Förderzentren und deren Lehrkräfte haben die Aufgabe, die Netzwerkarbeit zwischen verschiedenen Professionen und Institutionen in der Schule zu koordinieren. Grundlegende Absprachen werden in Kooperationsvereinbarungen festgehalten. Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe im Sozialraum soll verbessert werden.</p>
TH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Es wird auf verstärkte Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie orientiert.</p> <p>Zusammenarbeit erfolgt ämterübergreifend in jeder Gebietskörperschaft durch die Steuergruppe WFG. Vor Beschulung eines Kindes mit Behinderung: Prüfung des Einzelfalls mit Einbeziehung des Schulträgers, Sozial- und Jugendamtes.</p> <p>Bündelung sonderpädagogischer Kompetenz in Beratungs- und Kompetenzzentren ist vorgesehen.</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Soziales und Familie wird eine „Empfehlung Integrationshelfer“ erarbeitet.</p> <p>Im „Beirat Inklusion“ (multiprofessionelle Zusammensetzung aller Arbeitsgruppen) entstehen Empfehlungen entsprechend der einzelnen Themen.</p>

Themenbereich Konnexität**16. Bereich Schülerfahrtkostengestaltung****17. Bereich Schulassistenz****18. Bereich Schulkostenverteilung**

Land	16. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung			17. im Bereich Schulassistenz			18. im Bereich Schulkostenverteilung		
	ja	nein	Anmerkungen	ja	nein	Anmerkungen	ja	nein	Anmerkungen
BW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden (Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag) wurde eine Kostendokumentation erarbeitet. Anhand dieser konnten eventuelle Mehr- bzw. Minderausgaben im Einzelfall dokumentiert werden. Nach Ablauf der Erprobungsphase werden die Mehr- und Minderausgaben gemeinsam ausgewertet und bewertet. Das Kultusministerium führt mit der Aufnahme der Arbeit zur Änderung des Schulgesetzes mit den kommunalen Landesverbänden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schulversuchs und der Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände die Gespräche zur Finanzierung inklusiver Bildungsangebote fort und strebt eine die jeweilige Verantwortlichkeit und Kostenträgerschaft berücksichtigende, von beiden Seiten getragene Lösung an. .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. Frage 16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. Frage 16

Land	16. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung		17. im Bereich Schulassistenz		18. im Bereich Schulkostenverteilung			
BY	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Schulbegleiter werden im Wege der Eingliederungshilfe finanziert. Im Übrigen s. Ziff. 16 Seit der Änderung des BayEUG 2011 können in Kooperationsklassen und Profilschulen staatliche Pflegekräfte eingesetzt werden, wenn bei mehreren Schülerinnen und Schülern einer Klasse entsprechender Pflegebedarf besteht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Ziff. 16
		Das Gesetz zur Änderung des BayEUG geht davon aus, dass keine Konnexitätsrelevanz gegeben ist. Derzeit wird die Frage der Evaluation der finanziellen Folgen für die Kommunen und deren Unterstützung diskutiert. Der Freistaat unterstützt die Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes. Im Bereich der Schülerfahrtkostengestaltung gelten die allgemeinen und nicht geänderten Regelungen der Schülerbeförderung weiter. Die Möglichkeit zur Zuweisung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf an eine Schule mit dem Profil Inklusion und eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten erfolgt auf der Grundlage der neuen Nr. 5 des Art. 43 Abs. 2 BayEUG. Der Schulaufwandsträger der Profilschule ist gem. § 2 Abs. 2 Schülerbeförderungsverordnung zur Beförderung verpflichtet; er kann sich die notwendigen						

Land	16. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung		17. im Bereich Schulassistenz		18. im Bereich Schulkostenverteilung				
			Beförderungskosten allerdings vom Schulaufwandsträger der Sprengelschule erstatten lassen. Zur Entlastung der Kommunen wurde beschlossen, dass Schülerinnen und Schüler der Tandemklasse einer öffentlichen Profilschule im Rahmen der Schülerbeförderung privater Förderschulen mitbefördert werden können, wenn keine Mehrkosten entstehen. Der Freistaat refinanziert den Schulbus des privaten Förderschulträgers, soweit für die Förderschüler notwendig.						
BE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Überarbeitung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift ist in Vorbereitung.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
BB	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
HB	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die bisherige Schülerfahrtkostenregelung ist beibehalten.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Persönliche Assistenz ist schulseitig als organisierte ganzheitliche Leistungserbringung gestaltet, die die Elemente Klassenassistenz, Persönliche Assistenz und medizinisch-krankenpflegerische Aspekte (nach SGB VII und XII) darstellt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Land Bremen hat zwei Schulträger: Bremen-Stadt und Bremerhaven. Die neu gültigen Rechtslagen werden miteinander abgestimmt.
HH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der § 12 HmbSG geht von einer umfassenden, schulseitig organisierten ganzheitlichen Leistungserbringung aus. Diese schließt die Schulweghilfe – also die Schüler-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Antwort zu 16. Die ganzheitliche Leistungserbringung schließt die Schulbegleitung, die ganztägige Bildung und Betreuung sowie Therapieangebote mit ein. Die	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Diese Fragestellung hat im Stadtstaat mit einem einheitlichen Schulträger keine Relevanz.

Land	16. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung		17. im Bereich Schulassistenz		18. im Bereich Schulkostenverteilung				
			beförderung und Fahrtkostengestaltung – mit ein (zum Finanzrahmen siehe Antwort zu 4.).			Schulbegleitung/Integrationshilfe ist aktuell neu aufgestellt worden (siehe Homepage). Zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe gibt es einen Kooperationsvertrag (siehe Homepage).			
HE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die bestehende Rechtslage reicht aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren. Insofern stellt sich die Frage der Konnexitätsrelevanz nicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die bestehende Rechtslage reicht aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren. Insofern stellt sich die Frage der Konnexitätsrelevanz nicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die bestehende Rechtslage reicht aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren. Insofern stellt sich die Frage der Konnexitätsrelevanz nicht.
MV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gemäß § 35 SchulG MV besteht bereits jetzt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des integrativen/inklusive Unterrichts (das Land bzw. der Schulträger ist bereits jetzt schulgesetzlich verpflichtet, den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken und das notwendige Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen). Aktuelle Maßnahmen zum Ausbau der inklusiven Beschulung in Mecklenburg-Vorpommern konzentrieren sich auf die drei Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (ca. 75% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf). In diesen Bereichen wird nicht mit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist in der Sozialgesetzgebung grundlegend geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Frage 16

Land	16. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung		17. im Bereich Schulassistenz			18. im Bereich Schulkostenverteilung			
			einer konnexen Mehrbelastung des Landes, der Gemeinden oder Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern gerechnet.						
NI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Kostenausgleichsregelung wurde bislang nicht getroffen. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Anspruch der Kommunen dem Grunde nach gegeben ist. Eine Revisionsklausel verpflichtet die Landesregierung die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 31.07.2018 zu überprüfen (§ 178 NSchG). Es finden derzeit Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer bilateralen Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen über mögliche Kostenarten statt, insbesondere bauliche Maßnahmen in Schulen. Darüber hinaus besteht seitens der Kommunalen Spitzenverbände der ausdrückliche Wunsch nach einer gesetzlichen Kostenausgleichsregelung. Eine Größenordnung ist noch nicht bekannt. Zum 31.07.2014 wurde von 13 Kommunen Verfassungsbeschwerde eingelegt wegen der aus deren Sicht fehlenden einvernehmlichen gesetzlichen Aus-	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Integrationshelferinnen und -helfer werden im Wege der Eingliederungshilfe (SGB, Träger der Sozialhilfe) finanziert. Zur Konnexitätsfrage bei Kosten für Integrationshelferinnen und -helfer ist Niedersachsen bislang der Auffassung, dass kein Konnexitätsanspruch besteht. Im Übrigen s. Nr. 16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. Nr. 16.

Land	16. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung		17. im Bereich Schulassistenz		18. im Bereich Schulkostenverteilung				
			gleichsregelung.						
NW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) - Belastungsausgleich für wesentliche Belastungen der Schulträger bei den Sachkosten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) - Inklusionspauschale (s. im Einzelnen Antwort zu Frage 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Schulkostenverteilung wird nicht tangiert.
RP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Entscheidung der Eltern entsprechend legt die Schulbehörde unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers und der Träger der Schülerbeförderung den Förderort fest und weist die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule zu.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist in der Sozialgesetzgebung geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist im Schulgesetz geregelt.
SL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es gelten die Regelungen der Schülerförderung weiter. Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemeinen Schulen sind derzeit denen der Förderschulen gleichgestellt. Regelungen auf Grundlage individuellen Bedarfs sind in der Diskussion.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Schulassistenz ist Aufgabe der Jugendämter und des Landesamtes für Versorgung. Angedacht ist unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen die Implementierung von sogenannten „Schulhelfern“	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt derzeit keine neue Vereinbarung für inklusive Schule.
SN	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
ST	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist bereits geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist in der Sozialgesetzgebung grundlegend geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ist bereits geregelt.
SH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nach der geltenden Rechtslage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Schulbegleitung stellt eine Leis-	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Schulträger sind bereits jetzt

Land	16. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung		17. im Bereich Schulassistenz		18. im Bereich Schulkostenverteilung				
			sind die kommunalen Schulträger und die Kreise bereits verpflichtet, die Schülerbeförderung auch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen. Die bestehende Rechtslage reicht damit aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren.			<p>tung dar, die nach den Vorschriften des (Bundes-) Sozialrechts (§ 35a SGB VIII bzw. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII von den kommunalen Trägern der Jugend- bzw. Sozialhilfe gewährt wird und auf die im Falle einer bestehenden oder drohenden Behinderung ein individueller Rechtsanspruch besteht.</p> <p>Davon zu unterscheiden ist in Schleswig-Holstein die im Aufbau befindliche „Schulische Assistenz“, die - vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Haushalt - allein vom Land finanziert werden wird und mit der ab dem Schuljahr 2015/2016 Schulen und Lehrkräfte bei der inklusiven Bildung unterstützt werden sollen.</p>			schulgesetzlich verpflichtet, den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken und das notwendige Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen. Das gilt auch für alle Aufwendungen, die durch inklusive Beschulung notwendig werden. Nach § 48 Abs. 2 Nr. 9 SchulG gehört daher auch der für sonderpädagogische Maßnahmen erforderliche besondere Sachbedarf ausdrücklich zu dem vom Schulträger zu tragenden Sachbedarf des Schulbetriebs.
TH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Grundlegende Änderungen sind zurzeit nicht geplant, zurzeit findet eine Sichtung des Änderungsbedarfes statt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Grundlegende Änderungen sind zurzeit nicht geplant, zurzeit findet eine Sichtung des Änderungsbedarfes statt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Grundlegende Änderungen sind zurzeit nicht geplant, zurzeit findet eine Sichtung des Änderungsbedarfes statt.